

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 10 (1879)

Artikel: Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht
Autor: Weissenbach-Wydler, Placid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Bremgarten

im XIV. und XV. Jahrhundert

und

Bremgartens Stadtrecht

von

Placid Weissenbach-Wydler,

Fürsprech.

Verzeichniss sämtlicher Abschnitte.

- I. Bremgarten unter Habsburgisch-Oestreichischer Herrschaft.
- II. Bremgarten, von den Eidgenossen zu Handen des Reiches eingenommen.
- III. Verfassung und Recht der Stadt Bremgarten.
- IV. Bremgarten unter eidgenössischer Herrschaft bis zum Schluß des Alten Zürcherkrieges.

Beilagen.

- Der Stadtrodel von Bremgarten, mit Erläuterungen.
- XX Urkunden aus dem Stadtarchiv Bremgarten.

I.

Vorgeschichte.¹

An der Grenze zwischen Aargau und Zürichgau auf einer Halbinsel der Reuß besaßen die Grafen von Habsburg, deren Eigengüter sich von der Aare bei Brugg längs der Reuß bis in die Nähe von Mellingen, und von Wohlen an das Bünzthal hinauf bis nach Muri und Meienberg erstreckten, einen festen Thurm, der den Uebergang über den Fluß aus dem Aargau in den Zürichgau deckte, den Bezug des Brückenzolles schützte und den Grafen die Verbindung mit ihren Besitzungen am Hasenberg zwischen Reuß und Limmat sicherte. Urkundlich wird dieser Thurm zum ersten Mal genannt, als die Söhne des im Jahre 1232 verstorbenen Grafen Rudolf, des Alten, von Habsburg, Albrecht und Rudolf, die zu Folge der Erbtheilung erhobenen Anstände um das Jahr 1239 durch den Schiedsspruch von sechs Edeln in Minne beilegen ließen. Damals erhielt der ältere Bruder Albrecht neben der Landgrafschaft im Aargau auch die Thürme zu Bremgarten und Brugg als lediges Eigen. Die Geschlechter, welche wir später als Bürger von Bremgarten treffen, traten freilich schon 1227 unter dem alten Grafen Rudolf in dessen Gefolge auf, die Ritter Diethelm und Berchtold die Schenken, Arnold und Walter von Wolen, Heinrich und Eppo von Remingen; doch meldet keine Urkunde in dieser Zeit von Thurm oder Stadt.

¹ Als Quellen für diesen Abschnitt und die folgenden wurden außer den im Besonderen angeführten benützt: Eidgenössische Abschiede I. und II. — Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde I—V. — Kopp, Urkunden zur Geschichte der Eidg. Bünde I. und II. — Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I. und II. — Fr. Ott, Die älteren Rechtsquellen des Aargau. Zeitschrift für Schw. Recht. XVII. — Dr. Hans Frey, Die Eroberung des Aargau. Beiträge zur vaterl. Geschichte von der histor. Gesellschaft Basels IX. — Th. von Liebenau, Bischof Johann und die Familie Schultheiß von Lenzburg, Argovia VIII. — Rochholz, Tell und Geßler und: Die Aargauer Geßler. — H. Kurz und Pl. Weissenbach, Aarg. Beiträge zur Geschichte und Literatur. — Pl. Weissenbach, Schlußberichte über die Schulen in Bremgarten 1850/58. — Des Verfassers Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, Arg. VIII. — Ferner: Die Chroniken: von H. Bullinger, handschriftlich auf der aarg. Kantonsbibliothek; von W. Schodoler, handschriftlich im Stadtarchiv Bremgarten; und des Johannes Vitoduranus, herausgegeben von Georg von Wyss, Archiv für schweizerische Geschichte XI.

Nach dem Tode Albrechts folgte ihm in der Herrschaft Graf Rudolf der jüngere, der spätere König, mit seinen Brüdern Albrecht und Hartmann, welche letztere den Vater nicht lange überlebten (vor 1240). Um den Thurm zu Bremgarten hatte sich damals schon eine Stadt gebildet. Wenn auch eine so frühe Beurkundung städtischer Rechte fehlt, ist deren Bestehen doch aus der Nennung des Schultheißen zu folgern. Am 23. April 1242 tritt der Schultheiß Burghard von Bremgarten neben Ritter Wernher von Wile als Zeuge auf, als die Grafen Rudolf, Albrecht und Hartmann in Bremgarten ihre Einwilligung zum Verkauf eines Gutes am Hasenberg durch Arnold den Truchsess von Habsburg an das Kloster Engelberg ertheilen. 1243 am 2. Januar bewilligt Graf Rudolf im Hause des Schultheißen selbst den Verkauf eines Lehengutes zu Rizenkel durch Hartmann von Schönenwerd an das Kloster Wettingen.

Rudolf war jedoch in dieser Zeit nicht bloß in friedlichen Geschäften thätig; als Anhänger seines Taufpathen, des Kaisers Friedrich II., bei welchem er 1241 in Italien kämpfte, lag er in Fehde gegen seinen Oheim, den ältern Rudolf und dessen Söhne Gottfried und Eberhard, welche mit Kiburg und Froburg zur päpstlichen Partei hielten. Ob dieser Streit auch in der Nähe Bremgartens geführt wurde, wissen wir nicht. Möglich ist, daß damals die Burg in der Buhholtern gebrochen wurde, welche, kaum eine halbe Stunde von Bremgarten entfernt, gegenüber dem Kloster Hermetschwil auf einer Anhöhe an der Reuß lag, freien Einblick auf Bremgarten gewährte und daher für die Stadt und Brücke bedenklich genug war, wenn sie nicht in befreundeter Hand sich befand.

Vielleicht fällt in die gleiche Zeit ein Zug, welchen der Graf Rudolf von Bremgarten aus¹ zu Gunsten der befreundeten Zürcher unternahm, um die Veste auf dem Albis zu gewinnen. Nach Sage des Chronisten Johannes von Winterthur ließ er auf 30 Pferde je zwei Mann aufsteigen, so daß die Besatzung, von der scheinbar geringen Zahl der Angreifer verlockt, einen Ausfall wagte, jedoch plötzlich von einer Uebermacht überrascht, geschlagen und überholt wurde, worauf man das Schloß zur großen Beruhigung Zürichs zerstörte.

1246 wird Bremgarten eine Stadt (*civitas*) genannt und Graf Rudolf bezeichnet Burghard von Baar als „unsern Schultheißen von Bremgarten“ (*scultetus noster in Bremigarta*). 1254 sind Rudolf, Hartmann und Heinrich von Mose Bürger daselbst. Am 25. August 1261 schenkt Rudolf Haus und Hofstatt in Bremgarten, des Grafen Haus genannt, an Abt Walter und Convent zu Engelberg, frei von Steuer, Wache und anderem Dienst.

Noch fester wurde die Macht des Herrn der Stadt begründet,

¹ comes R., illo tempore domicilium seu mansionem in oppido suo dicto Bremgarten tenens, sito in Ergow. (Vitoduranus.)

als Rudolf nach dem Tode Hartmanns des jüngeren von Kiburg als Vormund der Erbtöchter Anna neben seinen mit ihm versöhnten Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg und dem Grafen Hugo von Werdenberg die Verwaltung ihrer Güter führte, mit kräftiger Hand die Ansprüche Savoiens zurückwies und zur Befestigung der Hausmacht im Frühjahr 1273 die Heirat Anna's mit dem Grafen Eberhard vermittelte. Um Rudolfs Bemühungen während der Führung der Vormundschaft zu entschädigen, traten ihm Eberhard und Anna Alles ab, was sie beidseitig zwischen Aare und Reuß ererbt hatten; nur hatte ihnen Rudolf noch 14,000 Mark Silber zu bezahlen, für welche Summe auch die Steuer der Stadt Bremgarten mitverpfändet wurde, welche damals 13 Mark Silber und zwei Pfund abwarf. So vereinigte Rudolf wieder die Landgrafschaft über den ganzen Aargau, welche vorher zwischen seinem Vater Albrecht, Hartmann dem jüngeren von Kiburg und seinem Vetter Eberhard getheilt gewesen war.

Nach dem Tode Hartmanns des ältern von Kiburg am 27. November 1264 waren Rudolf auch dessen Lehen alle angefallen, welche er von Gotteshäusern oder Weltlichen trug, mit einziger Ausnahme derer von St. Gallen. Schon bei Lebzeiten des Grafen Hartmann war die Belehnung am 12. Februar 1263 erfolgt; nach dessen Hinscheid ließ sich Rudolf huldigen von Baden bis Windeggen.

Das Ansehen des Grafen Rudolf stieg noch mehr, als er die Regensberger Fehde als Verbündeter Zürichs zum glücklichen Abschluß brachte (1267). Mit ihm waren damals die Ritter von Bremgarten; dessen Bürgerschaft zählte nämlich eine Reihe von Habsburgischen Dienstmannen. Neben den bereits genannten Geschlechtern von Baar, von Wile, von Wolen, von Mose und von Remingen treffen wir die von Maschwanden, von Schönenwerd, von Eichiberg und von Seengen. Leutpriester war Johann und ihm beigeordnet die Priester Ar. von Gersau, Ulrich von Ottenbach, Wernher Flore und R. von Brugg.

Am 29. September 1273 wurde Rudolf zum römischen König erwählt. Die Verwaltung der Landgrafschaft im Aargau und der Eigengüter fiel an dessen Söhne Hartmann, Rudolf und Albrecht. Als deren ältester, Hartmann, 1278 mit Johanna, der Tochter Königs Edward von England verlobt wurde, versicherte König Rudolf die Heiratsgabe auf den ganzen Aargau, mit Ausnahme der Städte Brugg, Bremgarten und Meienberg und des Eigens, des Stammgutes der Habsburger.

Auf der Veste Baden hielten die Söhne des Königs einen Vogt, wie früher die Kiburger. Diesem war aber nicht mehr bloß die Grafschaft Baden unterstellt, innerhalb derer territorialen Grenzen das Gebiet Bremgartens lag, sondern auch die Verwaltung des Aargaus übertragen. Dieser Vogt war jedoch bloß Verwaltungsbeamter, weshalb oft nur Bürgerliche der Städte an die Stelle ernannt wurden. Die land-

gräflichen Rechte im Aargau übten am Platze der Grafen von Habsburg, die jetzt zugleich Herzoge von Oestreich geworden, ihre Pfleger, welche die Stelle der frühern Landrichter einnahmen. Wie früher Ulrich von Reußegg (1257) und Hermann von Bonstetten (1273), treten jetzt auf: Marquard von Wolhusen (1274 und 1275), Ulrich von Reußegg (1282—1298), Otto von Ochsenstein (1299), Hermann der ältere von Bonstetten (1300 und 1302) und Graf Rudolf von Habsburg, von der jüngern Linie (1305).

Am 5. Mai 1287 verließ Herzog Rudolf der Stadt Bremgarten den Zoll der Brücke. Höchst wahrscheinlich erfolgte gleichzeitig die Ertheilung der ersten Handveste. Um die nämliche Zeit hatten zahlreiche Verleihungen städtischer Privilegien durch des Königs Söhne an Städte im Thurgau, Zürichgau und Aargau und in den Burgundischen Landen durch die Kiburger stattgefunden.

Die Ruhe, welche während des Königthums Rudolfs in den vordern Landen gewaltet hatte, wurde nach dessen Tode am 15. Juli 1291 sofort gestört. Gegen dessen Söhne erhoben sich deren Vettern von der jüngern Habsburger Linie, der Bischof Rudolf von Konstanz, Hartmann von Kiburg, der Sohn Eberhards, und Hartmann von Habsburg, der Sohn Gottfrieds, im Bunde mit Amadeus von Savoyen und vielen Freien und Rittern der vordern Lande. Zürichs Rath verband sich eidlich, keinen Herrn anzunehmen ohne den Willen der Gemeinde, und schloß am 16. Oktober einen Bund mit Uri und Schwyz, welche letztere sich am 1. August mit Unterwalden verbündet hatten. Die Vögte Jacob auf Kiburg und Walter auf Baden waren zu kräftiger Gegenwehr so wenig gewachsen, als die Pflegerin der vordern Lande, Agnes, die Wittve des Königssohnes Rudolf. Erst 1292, als nach der Ernennung Adolfs von Nassau zum König Herzog Albrecht in den vordern Landen erschienen war und die Getreuen um sich gesammelt hatte, erzwang er den Frieden und die Anerkennung der Rechte seines Hauses. Während dieser Kämpfe waren die Bürger Bremgartens bei den Kriegen des Herzogs, Werner von Wile wird als sein Begleiter zu Baden genannt.

Als die Mülner, Bürger zu Zürich, den Schulmeister Johannes in Luzern als Eigenmann mit seinen Kindern und seinem Gut ansprachen und eine Fehde zwischen den Städten Zürich und Luzern auszubrechen drohte, wurde dahin vermittelt, daß Schiedsrichter den Streit entscheiden sollten; wer sich ihrem Spruch nicht fügt, hat 100 Mark Silber zu zahlen, für welche Summe sich Bürgen eidlich zur Leistung verpflichten; die Bürgen der Zürcher haben in Bremgarten, Zug oder Meienberg zu leisten (30. Juli 1296).

Nachdem Albrecht, nach der Besiegung des Königs Adolf bei Gölheim, am 27. Juli 1298 einstimmig zum König ernannt worden war, behielt er die Verwaltung der vorderen Lande selbst. Als Pfleger ordnete er den Freien Otto von Ochsenstein, unter welchem Heinrich,

der Meier von Zofingen, Vogt zu Baden war. 1300 ließ er durch Meister Burghard von Frick, seinen Schreiber, die Habsburg-Oestreichischen Besitzungen und Pfandschaften aufzeichnen. Unter seiner Grafenschaft waltete ebenfalls Ruhe im Lande.

Dagegen brach nach seiner Ermordung bei Königsfelden am 1. Mai 1308 neuerdings Unfriede aus. Dessen Söhne rüsteten zur Blutrache, ermuntert von Elisabeth, der Wittwe des Ermordeten. Doch mußten sie vorsichtig vorgehen, weil der neue König Heinrich von Lüzelnburg ihnen nicht freundlich gesinnt war. Im Frühjahr 1309 begann Herzog Leopold den Rachezug, im April wurden die Burgen Wart und Eschenbach gebrochen, im Mai auch Altbüron. Die Königsmörder waren jedoch entwichen und nur deren Dienstmannen und Knechte wurden mit dem Schwerte gerichtet. An die Veste Schnabelburg wagte sich Leopold erst im August, nachdem er und sein Bruder Friedrich mit der Stadt Zürich eine Uebereinkunft abgeschlossen hatten über Schonung ihres Gebietes und die Ausmittlung des Schadensersatzes wegen allfällig unfreiwilliger Grenzverletzung beim Zug gegen die Besitzungen Walters von Eschenbach. Für den Schadensersatz mußten 200 Mark Silber verbürgt werden; während sich die Giseln des Herzogs verpflichteten, erforderlichen Falles in der Stadt Zürich selbst zu leisten, verbanden sich dagegen zehn Bürger Zürichs, auf Ansuchen der Herzoge in Bremgarten, ihrer Stadt, Giselschaft zu thun. Am 29. August fiel die Veste und wurde deren Besatzung hingerichtet; Walter von Eschenbach war wieder entkommen. Zürich war aber wirklich während der Belagerung geschädigt worden und die Herzoge mußten die 200 Mark bezahlen. Der Rest der Schuld mit 50 Mark wurde erst 1314 von Leopold gedeckt, nachdem dessen Geiseln schon in die Leistung gemahnt worden waren; der Herzog wies die Stadt auf die Steuer an, welche sie ihm für den Schutz schuldete, den er ihr gewährt, als das Reich nach König Heinrichs Tod ohne Oberhaupt war.

Nach dem Fall der Schnabelburg hatten die Herzoge Leopold und Friedrich die Leiche ihres ermordeten Vaters von Wettingen nach Speier gebracht, wo sie gleichzeitig mit derjenigen Adolfs von Nassau in der Königsgruft beigesetzt wurde. Hier verglich sich König Heinrich mit denselben über die Güter der Königsmörder. Die Herzoge wurden mit den Erbgütern des Johann von Habsburg vom König belehnt; ferner fielen ihnen alle Lehen heim, welche die andern Königsmörder von Oestreich besessen hatten; nur deren Lehen vom Reich sollen dem Reich verfallen sein. Durch den Heimfall der Besitzungen derer von Eschenbach, Wart und Balm wurde die Macht der Herzoge in den vordern Landen wieder bedeutend vermehrt.

Während dieser Fehden hatten Bremgartens Bürger auf der Seite der Herzoge gekämpft. Um sich ihre Treue zu sichern oder zur Belohnung der geleisteten Hülfe verbrieften die Herzoge Friedrich und

Leopold der Stadt ihre Handveste (1309). Auch Luzern, Freiburg im Uechtland und Waldshut hatten um diese Zeit Bestätigung ihrer Freiheiten erhalten. Von da an finden wir Urkunden mit dem Sigill der Stadt. Das Wappen weist auf die Habsburgische Herrschaft hin: der Habsburger Löwe steht aufrecht im freien Feld, die linke hintere Tatze am Boden, die rechte steigend; die vorderen Tatzen sind dreikrallig und bis zur Höhe des Kopfes erhoben. Der Schweif steht in die Höhe, unter den in drei Büschel sich theilenden Haaren mit einem Ring zusammengefaßt. Das älteste Siegel, welches sich an Urkunden von 1311 bis 1415 findet, trägt die Inschrift: S. comunitatis civium i. Bremgarten.¹

1314 wurden für den 1313 in Italien verstorbenen König Heinrich Herzog Ludwig von Baiern und Herzog Friedrich von Oestreich zugleich zu Königen erwählt. Diese zwiespältige Wahl benutzten die Waldstätte, um ihre Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit und Unabhängigkeit von Oestreich um so kühner geltend zu machen. Herzog Leopold aber beschloß ihre Unterwerfung, sammelte im November ein Heer bei Baden und rückte die Reuß hinauf über Zug vor. Bei Morgarten wurde er jedoch am 15. November 1315 geschlagen; ein großer Theil seines Heeres wurde getödtet, darunter mehrere Bürger Bremgartens, von welchen das Jahrzeitbuch nennt: Gottfried von Heidegg, Walter von Baldwile, Beringer von Wile und Johann Gessler von Meienberg.

1320 war zwischen den Städten Luzern, Zug und Bremgarten und den Leuten des Amtes Rothenburg unter dem Vogt Hartmann von Ruoda einerseits und den Leuten von Hasli anderseits eine Fehde ausgebrochen, die Todtschlag, Raub und Gefangenschaft veranlaßte; am 20. August wurde eine Sühne vermittelt. Bremgarten war dabei voraussichtlich nur als Zuzüger zu Luzern betheiligt.

Im gleichen Jahre hatte Bremgarten auch Mannschaft in dem Zuge gestellt, welchen Herzog Leopold zur Unterstützung seines Bruders Friedrich gegen Ludwig von Baiern nach Speier unternommen hatte. Im Gefolge des Herzogs werden um diese Zeit Werner von Wolen und Arnold von Baar erwähnt.

Am 26. Februar 1326 starb Herzog Leopold I. in Straßburg und es folgte ihm in der Verwaltung der vordern Lande sein Bruder Albrecht II. 1330 am 13. Januar starb auch König Friedrich. Während der Herrschaft dieser Brüder hatte die Pflegschaft in den oberen Landen geführt: der Freie Heinrich von Griessenberg bis 1326; ihm folgte Rudolf von Aarburg. Vogt zu Baden war bis 1321 Rudolf der Stühlinger, bis 1328 Walter Vasolt, früher Schultheiß zu Seckingen, von da an Gottfried von Bubendorf.

¹ Pl. Weissenbach, die Siegel der Städte des Kantons Aargau, in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft. Zürich 1853.

Am 20. Juli 1333 wurde zwischen den Herren und Städten der Herzoge Otto und Albrecht von Oestreich in den vordern Landen einerseits und den Städten Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen, Bern und Solothurn, sowie den Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kiburg anderseits ein fünfjähriger Landfrieden abgeschlossen, in welchem sich die Bundesgenossen gegenseitig kriegerische Hülfe zusagten, sobald einer unter ihnen widerrechtlich angegriffen werde, solches eidlich bezeuge und bei Eiden mahne; bei plötzlichen Angriffen sei auch ungemahnt Hülfe zu leisten; entstehen Anstände zwischen den Genossen, so senden die nächsten untheiligten Städte drei oder fünf Männer zur Prüfung und Entscheidung des Streites; wer sich diesem Schiedsspruche nicht fügt, wird von sämmtlichen Verbündeten zum Gehorsam gezwungen; gegenseitig werden die hergebrachten Rechte, Gewohnheiten, Besitzungen und die eigene Gerichtsbarkeit vorbehalten. Neben den Landvögten und Amtleuten der Herzoge im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau wird unter den dem Bunde angehörigen Städten mit Freiburg im Uechtland, Breisach, Neuenburg, Ensichsheim, Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Ache, Villingen, Zug, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau und Zofingen auch Bremgarten genannt, nebst dem Niederamt zu Glarus und dem Land Sundgau.

Als Zürich unter der Führung des Bürgermeisters Rudolf Brun sich am 1. Mai 1351 mit den Waldstätten verbündet hatte, um dem von Herzog Albrecht II. unterstützten Adel besser widerstehen zu können, war die Fehde heftig entbrannt.

Unter den Oestreichern, welche am 26. Dezember 1351 unter dem Herrn von Elterbach den Zürchern unter Rudolf Brun nach einem Raubzug in das Limmat- und Reußthal den Rückzug nach der Stadt verlegen wollten, jedoch unter der Führung Rüdigers Manesse bei Tätwil geschlagen wurden, kämpften auch Zuzüger von Bremgarten neben denen von Baden, Brugg, Mellingen und Lenzburg und verloren, wie die drei letzteren, ihr Panner.

Nach der Einnahme Zugs durch die Eidgenossen im Juni 1352 unternahmen die Oestreicher einen Streifzug von Bremgarten aus auf das Sihlfeld bei Zürich und trieben einen großen Raub weg. Sie wurden aber von Zürich aus verfolgt und genöthigt, die Beute zum größern Theil wieder fahren zu lassen.

Als der Herzog Rudolf IV., der Sohn Albrechts, vom 25. bis 27. Januar 1361 in Zofingen einen Lehentag mit großem Gepräng und Ritterspielen feierte, welchem Ludwig von Baiern und Eberhard von Wirtemberg neben vielen andern Grafen und Edeln beiwohnten, erschien vor demselben auch der Schultheiß Johann von Eichiberg von Bremgarten und wurde mit verschiedenen Lehen bedacht. Der Herzog von Oestreich war bei diesem Anlaß so prunkend aufgetreten,

daß er sich nachher bei Kaiser Karl IV. gegen den Vorwurf vertheidigen mußte, er habe sich dabei ohne Recht als Herzog von Schwaben und Elsaß ausgegeben.

Im Februar 1362 entsandte Rudolf für sich und Namens seiner Brüder Friedrich, Albrecht und Leopold, Johannes Schultheiß von Lenzburg, seinen Kanzler und damals Bischof von Gurk, als Statthalter in die vordern Lande. Dieser schloß am 25. Mai einen Bund mit den Bischöfen von Basel und Straßburg, den Städten im Elsaß und vielen geistlichen und weltlichen Herren gegen die böse Gesellschaft der Englischen. Ingueram von Coucy mit einer Schaar bretonischer Reisiger bedrohte nämlich die österreichischen vordern Lande, um die Aussteuer seiner Mutter Katharina, der Tochter Leopolds II. von Oestreich einzufordern. Der Kaiser Karl IV., mit dem sich der Herzog entzweit hatte, sah dem Einfall ruhig zu, die mit der Bewachung des Hauensteinpasses betrauten Grafen von Kiburg und Nidau gaben die Position preis und die Gugler ergossen sich raubend über den Jura, das offene Land vom Bieler See bis zur Mündung der Aare besetzend. Nur die Städte waren noch hinter ihren Mauern sicher, bis Leopold III. zum Entsatz seiner Länder erschien. An diesen Kämpfen nahmen auch Zuzüger von Bremgarten Theil unter Heinrich Spieß von Tanne, österreichischem Hauptmann und Landvogt zu Schwaben, im Elsaß, Aargau und Thurgau, welcher „mit den Burgern und Leuten aus den Städten und Landen im Aargau und anderswo gegen die böse Gesellschaft, die man die Engelschen nennt,“ auszog. Auf der Heimreise entstand Streit zwischen Burgern und Söldnern, die unter der Stadt Bremgarten Panner zogen, und solchen der Stadt Brugg. Johann Reyg von Brugg, Rudolf Sigginger von Lupfig und Peter Sigginger von Birr wurden von Rudolf Bonstetter, Heinrich Pfiffer und Johann Hötzli, alle von Bremgarten, erschlagen. Nachdem sich die Todtschläger mit der Freundschaft der Erschlagenen verglichen hatten, hob auch der Landvogt die gegen dieselben verhängte Acht wieder auf. Der Vergleich zwischen Schultheiß und Rath von Bremgarten und Brugg, welche je ihre Angehörigen vertraten, war durch Johann Styber, Schultheiß zu Aarau, Hilpolt Bruder, Schultheiß zu Waldshut, und Johann Zwicker, Schultheiß zu Baden vermittelt worden (1365).

Während diese fremden Feinde das Land bedrohten, war zwischen Oestreich und den Eidgenossen am 7. März 1368 der sog. Thorbergische Anstandsfriede abgeschlossen worden. 1370 war Johannes Schultheiß, jetzt Bischof von Brixen, zum zweiten Mal als Pfleger in den vordern Landen erschienen, als Vertreter Leopolds. Die noch immer fortdauernde Gefahr vor den Engländern führte sogar Hrzg. Leopold und die Städte Zürich, für sich und Zug, sowie Bern, für sich und Solothurn, am 13. October 1375 zu einem Bündniß zusammen.

Die Verbindung, welcher die übrigen Orte zudem fern geblieben waren, hielt jedoch nicht lange an. Immer schärfer wurde der

Gegensatz zwischen dem Adel einerseits, den Städten und Landleuten anderseits. Der Herzog mußte sich auf seine Ritter stützen. Den Anlaß zum neuen offenen Ausbruch der Fehde bot der Bund zwischen Luzern und der österreichischen Stadt Sempach (December 1385).

Als vor dem Krieg Verhandlungen zwischen den österreichischen Räten und den Reichsstädten in den vordern Landen stattfanden, einerseits um gegenseitig waltende Anstände zu beseitigen, anderseits um eine Grundlage zu Vermittlungsvorschlägen zwischen Oestreich und den Eidgenossen zu finden, verhandelte am 15. Mai 1386 neben den herzoglichen Räten Hans Truchseß von Waldburg, Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, Rudolf von Sulz, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen und Ammann zu Bubendorf, auch der Schultheiß von Bremgarten, Wernher Schenk, dessen Vorfahren schon beim Grafen Rudolf von Habsburg, dem spätern König, als Ritter erscheinen.

Dieser Schultheiß Werner Schenk fiel mit einer Schaar Bremgartner zugleich mit dem Herzog Leopold bei Sempach; sein Name und der des mit ihm gefallenen Ritters Rumann von Königstein, des Gemahls der Eufemia Geßler, einer Schwester des Ritters Heinrich Geßler, werden im Jahrzeitbuch der Kirche Bremgarten erwähnt. Die Sage meldet, daß sie so tapfer gestritten, daß ihnen die Herzoge damals die Gnade verliehen, im Stadtbanner den rothen aufrechtstehenden Habsburger Löwen im weißen Feld zu führen (9. Juli 1386).

Nach dem Verlust der Schlacht wurde Bremgarten durch eine österreichische Besatzung geschützt, deren Hauptmann im August 1386 urkundlich genannt wird. Diese Besatzung wies im September einen Angriff von Luzernern und Zugern ab, welche auf dem Rückwege das Dorf Aristau verbrannten. Landvogt im Aargau war damals der oben genannte Ritter Heinrich Geßler, österreichischer Rath, zugleich Landvogt im Thurgau und Schwarzwald.

Der am 8. October abgeschlossene Anstandsfriede, der böse Frieden genannt, brachte kein Ende für den Streit. Neue Streifzüge folgten. Ein Auszug der Zürcher und Zuger gegen Bremgarten im Herbst 1388 lockte die Besatzung von Bremgarten in einen Hinterhalt. Die Zuger rückten nämlich von Jona aus gegen die Stadt vor und reizten durch verstellte Flucht die Bremgartner zur Verfolgung bis nach Lunkhofen. Wo die Straße nach Arni abzweigt, waren die Zürcher gedeckt aufgestellt, sodaß die Verfolger zwischen die beiden Schaaren hineingerieten und sich nur mit erheblichem Verlust durchschlagen konnten. Diese Unternehmung wurde durch den Ausmarsch der Oestreicher aus Bremgarten nach Zug erwidert, welche am Weihnachtabend die Zuger Besatzung in einen Hinterhalt an der Todtenhalde lockten und Viele erschlugen. Diese Plünderungs- und Zerstörungszüge beendigte der siebenjährige Friede vom 1. April 1389, welcher zum ersten Mal den Bund der fünf Orte mit Zug und Glarus anerkannte.

In die Zeit dieses am 16. Juli 1394 für 20 Jahre verlängerten Waffenstillstandes fällt der Bund, welchen Bern 1407 mit dem österreichischen Landvogt zu Baden, Graf Hermann von Sulz, für die österreichischen Städte Zofingen, Aarau, Brugg, Lenzburg, Sursee, Meltingen und Rapperswil, wie auch für Bremgarten und für mehrere aargauische Edle schloß. Auch hier wie beim Bund von 1333 handeln die Städte nicht selbstständig, sondern für sie der Landvogt als Vertreter ihrer Herren, der Herzoge von Oestreich. In gleicher Weise hatte Herzog Albrecht am 14. September 1387 für seine Städte eine Münzconvention mit andern Herren und Städten abgeschlossen, wobei zwar Bremgarten mitgenannt wurde und auch mitsiegelte, jedoch nur als österreichische Stadt auf Veranlassung ihres Herrn. Zwischen den österreichischen Städten und Edelleuten im Aargau, Thurgau, am Rhein, im Höhgau und Schwarzwald wurde am 10. Januar 1410 ein specielles Bündniß abgeschlossen, bei welchem Bremgarten ebenfalls theilhaftig war, wie ihr 1408 neu aufgenommener Bürger Hans Schultheß von Lenzburg, der Neffe des oben genannten Bischofs Johann, der selbst 1395 Vogt zu Baden und später Rath der Herzoge war. Bald sollte ihre Treue gegen die Herrschaft eine harte Probe bestehen.

II.

Bremgarten wird von den Eidgenossen zu Handen des Reiches eingenommen.

Als Herzog Friedrich IV. von Oestreich am 20. März 1415 als Bundesgenosse des von der Kirchenversammlung zu Konstanz abgesetzten Papstes Johann XXIII. diesem zur Flucht nach Schaffhausen verholfen hatte, benutzte der ihm feindlich gesinnte König Sigmund diesen Anlaß zur Vernichtung seiner Macht. Der am 30. März über den Herzog verhängten Reichsacht sollte durch kriegerische Gewalt Geltung verschafft werden; der Operationsplan war zum voraus sorgfältig festgestellt worden, da Friedrichs Hausmacht noch immer bedeutend war in den vordern Landen, wenn schon die Eidgenossen in einer Reihe glücklicher Kämpfe seit hundert Jahren ihre Macht auf Kosten Oestreichs immer mehr gekräftigt hatten.

Nach dem vorgesehenen Plan hätten auch die Eidgenossen mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg am 1. April ausrücken sollen, um die ihnen zunächst liegenden Städte und Schlösser einzunehmen. Wie der König an alle Städte und Edlen des Aargaus die Aufforderung zum Abfall von ihrem Herrn als des Reiches Aechter erließ, erging dessen Befehl an die Eidgenossen, die alten Gegner Oestreichs, ihm beim Vollzug der Acht behülflich zu sein, um des Herzogs Länder zu des Reiches Handen zu erobern. Doch war deren Mitwirkung

nicht so leicht und umsonst zu erhalten. Noch waren nicht drei Jahre verflossen, seit in Verlängerung des zwanzigjährigen Friedens am 23. Mai 1412 ein fünfzigjähriger mit dem Herzog Friedrich zu Baden im Aargau abgeschlossen worden war, welcher den Eidgenossen den ganzen Besitzstand sicherte, den sie sich in den Kämpfen seit 1315 erworben hatten. Was sie vorerst erstrebt hatten, war erreicht, die Herrschaft Oestreichs zurückgedrängt und geschwächt. Namentlich waren die Länder ferneren Eroberungen abgeneigt, da dieselben zum voraus den Städten Bern, Zürich und Luzern zu gut kommen mußten. Mehr als die Friedensliebe und die Achtung des abgeschlossenen Vertrages veranlaßte die Eifersucht der Orte über die Theilung der künftigen Erwerbungen eine Verzögerung des Entschlusses.

Nur Bern war sofort zur Hülfe bereit, als der König am 23. März die ihm gestellten Bedingungen annahm. Zürichs Boten zum Tage in Einsiedeln erhielten zwar volle Gewalt, sich für einen Auszug zu erklären, jedoch nur, falls die andern Eidgenossen zustimmen. Diese Einigung fand freilich nicht statt, als die Tagsatzung am 30. März in Beggenried abgehalten wurde; als Vorwand der Ablehnung mußte der fünfzigjährige Frieden dienen. Als jedoch Zürich's Botschaft am 3. April diesen Beschluß der Orte dem König meldete, daß sie in diesem Krieg stille zu sitzen wünschen, wurde schon auf den Ausweg hingedeutet, den Frieden mit Oestreich durch den Spruch eines Fürstengerichtes als unverbindlich erklären zu lassen. Ferner sollten die Boten für Zürich das Recht auswirken, für den Fall der Hülfeleistung die von ihm eroberten Lande für sich zu des Reiches Händen besitzen zu dürfen, also ohne Mitbetheiligung der andern Eidgenossen.

Bereitwillig wurde vom König der gezeigte Weg beschritten, schon am 5. April entschied ein Fürstengericht durch förmlichen Rechtsspruch, daß die Eidgenossen trotz des fünfzigjährigen Friedens pflichtig seien, den Reichskrieg auf des Königs Gebot zu führen; der Friede sei nur als Verlängerung des Waffenstillstandes aufzufassen und nicht als Bündniß; sogar einem solchen würden die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich vorgehen.

Zürich sagte nun seine Hülfe zu, da auch seine Bedingungen vom Könige angenommen und am 11. April brieflich bestätigt wurden. In der zweiten Woche des April fand sodann eine neue Tagsatzung in Schwyz statt; da die Städte von sich aus zugesagt hatten, mußten sich die Länder anschließen, um nicht erst recht in Nachtheil zu kommen. Die Verhandlungen müssen sich daher wesentlich um die Vertheilung der Eroberungen gedreht haben und in dem Sinne abgeschlossen worden sein, daß gemeinsame Eroberungen auch gemeinschaftlicher Besitz bleiben sollen, während von einem einzelnen Ort eingenommenes Gebiet demselben auch ausschließlich zuzudienen habe. Schriftliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen, weshalb später

über die Theilung der Beute Streit entstand. Einzig Uri hielt am abgeschlossenen Landfrieden fest und verweigerte die Reichshülfe.

Mit Brief vom 15. April hatte der König den Eidgenossen feierlich versprochen, daß alle Schlösser und Gebiete, welche ihnen von der Herrschaft Oestreich verpfändet seien, nicht mehr von der letztern zu lösen seien, sondern vom Reich, an welches sie der Acht zu Folge gefallen; daß sie ferner mit Allem, was sie (vor der neuen Eroberung) besitzen, lediglich dem Reiche zugehören und dagegen alle Rechte Oestreichs erloschen sein sollen; daß ihnen ferner Alles mit Mannschaftsrecht zudienen soll, was sie im jetzigen Kriege vom Gebiete des Herzogs erobern würden.

Als die Eidgenossen ins Feld zogen, um das Freiamt zu erobern, und die österreichischen Städte Bremgarten, Mellingen und Baden einzunehmen, wurde ihnen der königliche Kämmerer Konrad von Winsperg mit reisigem Zeug und des Reiches Panner beigegeben, damit der Charakter der Fehde als eines Reichskrieges gewahrt bleibe und die neuen Eroberungen wirklich zu des Reiches Handen gemacht werden.

Zürich war mit seinem Panner, unter Altbürgermeister Heinrich Meiß als Hauptmann, an einem Donnerstag, dem 18. April, ausgezogen, hatte zuerst mit einer kleinen Schaar die Vogtei Dietikon besetzt und war dann über den Heitersberg vor Mellingen gerückt. Der größere Theil seiner Macht besetzte das Freiamt (späteres Knonaueramt), das Zürich schon am 16. April von König Sigmund als rechtes Lehen war zugesichert worden, vereinigte sich sodann mit der nach Mellingen vorausgegangenen Schaar und traf hier mit den Zuzüglern von Luzern zusammen. Mellingen, welches die österreichische Herrschaft vergeblich um Hülfe an Mannschaft und um Zusendung eines Hauptmannes angegangen hatte, mußte sich nach dreitägigem Widerstand an das Reich ergeben. Dann zogen Zürich und Bern der Reuß nach hinauf vor Bremgarten, wo die Panner von Schwyz, Unterwalden und Zug zu ihnen stießen.

Bremgarten war als österreichische Stadt schon am 15. April (Montag nach Misericordiae) vom römischen König von Konstanz aus gemeinsam mit den Städten Mellingen, Sursee, Zofingen und andern Städten und Schlössern des Herzogs Friedrich aufgefordert worden, dem letztern nicht gewärtig und gehorsam zu sein, da er sich wider den König und das Reich aufgeworfen habe und als des Reiches widerwärtiger und ungehorsamer erfunden worden sei; sie sollen sich vielmehr an den König als obersten Herrn und Lehensherrscher und an das Reich halten und dem edeln Konrad, Herrn zu Winsperg, des Königs Kammermeister, Rath und Hauptmann, zu des Königs und des Reiches Handen huldern und schwören. Wenn sie dieses thun, werden sie bei ihren Gnaden, Freiheiten, Lehen und Rechten, die sie vom Reiche, von Oestreich und von andern Herren haben, gewahrt

und geschützt bleiben, ja dieselben eher gemehrt als gemindert werden, daß sie ein gut Begnügen daran haben sollen; sie werden auch nimmermehr vom Reiche geschieden, getrennt, davongegeben, versetzt oder verpfändet werden, in keiner Weise. Sollten sie aber dem Reiche nicht gehorsam sein, würden auch sie als des Reiches ungehorsame und widerwärtige betrachtet und als des Königs und des Reiches Aechter mit Leib und Gut allerwärts verschrieben und jedem Angriff preisgegeben, bis sie sich dem König und Reich gehorsam erweisen und demselben thun was billig sei.¹

Die österreichischen Städte hatten sich aber nicht alle durch die Drohungen des Königs einschüchtern oder durch dessen Versprechungen gewinnen lassen. Wol hatte ein Theil derselben auf einem Tage zu Suhr vorgeschlagen, daß der ganze Aargau einen besondern Bund mit den Eidgenossen abschließen solle; der Adel widersetzte sich jedoch dem Vorschlag und als die Boten von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg ein Bündniß für sich allein beantragen wollten, begegneten sie der bereits einrückenden Kriegsmacht der Eidgenossen, welche nicht Bundesgenossen gewinnen wollten, sondern Unterthanen. Immerhin war der Widerstand, den die aargauischen Städte leisteten, nur ein scheinbarer. In raschem Zug drang Bern bis Brugg vor, nahm Besitz von den Städten und dem offenen Lande und ließ die festen Plätze bei Seite, welche sich nicht freiwillig ergeben wollten.

Die drei Städte Baden, Mellingen und Bremgarten nahmen es ernster mit der Treue gegen die Herrschaft von Oestreich und hielten wenigstens den ersten Angriff aus, waren aber allerdings zu schwach, um sich allein ohne Unterstützung gegen die Gewalt der Eidgenossen zu behaupten.

Während diese vor Bremgarten lagen, fanden zwischen denselben neue Verhandlungen über die Theilung der Eroberungen statt. Zürich und Luzern, welche zuerst auf dem Platze erschienen waren, erklärten sich bereit, auch die andern Eidgenossen in die Capitulation mit Bremgarten eintreten zu lassen, über welche unterhandelt wurde.

Nach viertägiger Belagerung wurde eine Übereinkunft zwischen Bremgarten, an dessen Spitze damals der Schultheiß Ymar von Seengen stand, einerseits, und Konrad von Winsperg und den Eidgenossen von Zürich, Luzern, Zug, Schwyz, Unterwalden und Glarus anderseits, am 24. April, dem Mittwoch nach Georg, abgeschlossen, nachdem Bremgarten in der Zwischenzeit seine Boten vergeblich um Hülfe ausgesandt hatte. Die Bedingungen der vereinbarten Capitulation (Berednusse und teding²) sind folgende:

Wenn die Herrschaft von Oestreich den Konrad von Winsperg oder die Eidgenossen inner sechs Wochen von der Capitulation hin-

¹ Vgl. Beilage No. VI.

² Vgl. Beilage No. VII.

weg aus dem Felde schlägt, sollen die von Bremgarten als entschüttet (entsetzt) gelten, andern Falls sollen sie Konrad von Winsperg zu des Königs und des Reiches Handen huldigen und schwören. Wäre Konrad von Winsperg bei der Eidesleistung nicht gegenwärtig, hat der Eid an die Eidgenossen zu geschehen, jedoch auch nur zu des Reiches und Königs Handen, sodaß die von Bremgarten nimmermehr vom Reiche gedrängt und versetzt werden sollen. Nach dem Schwur sollen die von Bremgarten bei allen ihren Briefen, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern, Königen oder der Herrschaft von Oestreich hergebracht haben, verbleiben; alle diese Freiheiten wird ihnen der König neuerdings verbrieften und bestätigen. Alle Rechte, die bisher die Herrschaft von Oestreich an ihnen gehabt, sollen nach der Eidesleistung die Eidgenossen zu des Königs und Reiches Handen besitzen. Würden die Eidgenossen inner der Frist der sechs Wochen heimziehen, die Herrschaft von Oestreich aber vor Bremgarten ins Feld rücken und dort acht Tage liegen, ohne von den Eidgenossen aus dem Feld geschlagen zu werden, soll Bremgarten ebenfalls entschüttet sein. Wenn aber in diesem Falle die Entsetzung vereitelt und die Herrschaft geschlagen würde, hört die Frist der sechs Wochen auf und müssen die von Bremgarten sofort an Konrad von Winsperg und die Eidgenossen huldigen. Kommt es wegen der Entschüttung zum Kampf, dürfen die von Bremgarten der Herrschaft nicht helfen, sondern müssen in ihrem Schloß bleiben, während die beiden Gegner mit einander zu schaffen haben. Während der Frist der sechs Wochen soll jeder Theil den andern rubig und friedlich wandeln lassen auf Wasser und Land, freien Kauf gestatten und beide Theile sollen vor einander sicher sein. Die von Bremgarten und Alle, welche während der Belagerung bei ihnen in der Stadt gewesen, werden sichergestellt gegen jede Verfolgung Seitens des Königs oder seiner Anhänger und Helfer. Diese Tädung wurde Namens des Königs von Konrad von Winsperg, und Namens der Eidgenossen von Jacob Glentner, Burgermeister von Zürich, einerseits und von denen von Bremgarten anderseits mit ihrem Stadtsiegel besiegelt.

Von Bremgarten hinweg zogen die Eidgenossen vor Baden; diese Stadt ergab sich am 3. Mai und acht Tage später fiel auch der Stein bei Baden nach kräftiger Gegenwehr seiner Besatzung unter Burkart von Mansperg. Dieser Veste wurde nur eine achttägige Frist zur Entschüttung bewilligt. Der eingeräumte Termin verstrich unbenützt, da Herzog Friedrich sich schon am 7. Mai dem König in Konstanz demüthig unterworfen und alle seine Besitzungen der Gnade des Königs übergeben hatte. Dagegen forderte Sigmund die Eidgenossen auf, von Baden wegzuziehen und die gemachten Eroberungen, namentlich den Stein von Baden, dem Reiche zu Handen zu stellen, da der Krieg beendet sei. Die Eidgenossen kümmerten sich aber nicht um die wiederholten Botschaften des Königs, da sie die Veste für sich ein-

nehmen wollten. Am 18. Mai erfolgte der Capitulation gemäß die Übergabe; am folgenden Tage, dem Pfingstfest, wurde das Schloß niedergerissen und am Montag verbrannt.

Damit war die Eroberung des Aargaus vollendet und das eidgenössische Heer kehrte heim. Da von einer Entschüttung durch Oestreich keine Rede mehr sein konnte, erfolgte die Huldigung der eingenommenen Gebiete an die neuen Herren. Bremgarten wurde mit Mellingen, Baden, dieser Grafschaft und den freien Ämtern im Wagenthal als gemeinschaftliche Erwerbung aller Eidgenossen, mit Ausnahme von Bern und Uri, erklärt. Den ersten Vogt für die gemeinsame Verwaltung hatte Zürich nach Baden zu senden und betraute am 1. Juni den Rathsgesellen Peter Oeri mit dieser Mission.

Diese Besitzergreifung wurde allerdings vom König bestritten, welcher auf der Auslieferung der Eroberungen beharrte, während die Eidgenossen dieselben als Entschädigung für ihre Hülfeleistung beanspruchten. Die stete Geldverlegenheit Sigmunds verhalf bald zu einem Ausweg. Zu einer Reise nach Südfrankreich und Arragonien entschlossen, um den Gegenpapst Benedict XIV. zur Abdankung zu bewegen, benützte er die Eroberung des Aargaus als ergiebige Finanzquelle, indem er sich von den Eidgenossen die Ansprüche auf die Herausgabe an das Reich, wie von den früher österreichischen Städten die Verleihung der Rechte von Reichsstädten, gut bezahlen ließ. Im Juli unterhandelten der Graf Friedrich von Toggenburg und Alt-Burgermeister Jacob Glentner von Zürich im Auftrage des zürcherischen Rathes mit dem König über die Verpfändung der Burg zu Baden, sowie der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee; schon am 22. Juli kamen die Verhandlungen in Basel zum Abschluß.

Unter dem Vorwand, den genannten Städten einen bessern Schutz zu sichern, verpfändete der König dem Burgermeister, Räthen und Burgern zu Zürich als deren nächsten Nachbarn den Burgstall ob der Stadt Baden, den sogenannten Stein, die niedere Veste an der Brücke daselbst und die Stadt Baden, ferner die Städte Bremgarten, Mellingen und Sursee, mit allen und jeglichen Rechten, Zinsen, Nutzen, Gülden, Steuern, hohen und niedern Gerichten, mit dem Bann und allen andern Gerechtsamen, die er von Reichs wegen zu dieser Zeit daselbst hatte und die vordem der Herrschaft von Oestreich zugestanden. Die Gegenleistung betrug 4500 Gulden; die Wiedereinlösung der Pfandschaft durch den König war jederzeit vorbehalten, immerhin unter der Beschränkung, daß sie nur mit dem guten Willen Zürichs stattfinden dürfe. Zürich wurde berechtigt erklärt, alle zur Herrschaft gehörigen Güter, Gülden und Zinse, die anderwärts versetzt worden, jeder Zeit zu lösen; auch war ihm das Recht vorbehalten, die andern Eidgenossen auf ihr Begehren in die Pfandschaft eintreten zu lassen.

So war eine Form der Abtretung gefunden, die formell nicht beanstandet werden konnte. Die Eroberung war zu des Reiches Handen

erfolgt; der König verpfändete aber die ihm angefallenen Gebiete und Rechte an seine Helfer und behielt dem Reiche die Wiederlösung vor, jedoch unter einem Vorbehalt, der dieselbe in das Belieben des Pfandherrn setzte und daher materiell ausschloß. Die Herrschaft Oestreich war somit definitiv um diesen Theil ihrer Macht gebracht. In gleicher Weise wurden später die Eroberungen Bern's an dasselbe verpfändet und so auch diese Besitzesänderung juristisch sicher gestellt.

Am 18. December 1415 kamen die Verhandlungen Zürichs mit den Eidgenossen zum Abschluß, zufolge welcher dieselben in die Pfandschaft über die oben genannten Besitzungen eintraten und dafür einen betreffenden Antheil an der entrichteten Pfandsumme übernahmen; zugleich wurde bestimmt, daß in allen auf die Pfandschaft bezüglichen Sachen die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe. Bern erhielt nur Zutritt zur Pfandschaft über die Vogtei, den Burgstall und die niedere Veste zu Baden, da es nur bei dieser Eroberung mitgewirkt hatte.

An welchem Tage die endgültige Eidesleistung Bremgartens an die Eidgenossen zu Handen des Reiches erfolgte, wissen wir nicht.¹ Es scheint auch eine Verbriefung der Übergabe und eine genaue Feststellung der gegenseitigen Rechte der Eroberer und der Eroberten nicht stattgefunden zu haben. Daher wurde es nothwendig, diese urkundliche Normirung viel später nachzuholen, nachdem inzwischen viele Zwistigkeiten über die beidseitigen Competenzen stattgefunden hatten. Erst nach Ablauf von 35 Jahren nach der Eroberung, nach der Beendigung des alten Zürcher Krieges, fand die Besiegung der Capitulationsbedingungen mit dem Briefe der Eidgenossen vom Montag nach Jacobs Tag, dem 27. Juli 1450 statt;² am gleichen Tage waren auch die Bedingungen der Übergabe der Stadt Baden urkundlich festgestellt worden.

Laut diesem Briefe versprechen die von Bremgarten, des heiliger römischen Reiches und der eidgenössischen Orte Nutzen und Ehre zu fördern und deren Schaden getreulich zu wenden nach ihrem besten Vermögen, und den Orten allen zu des Reiches Handen um alle die Herrlichkeit, Richtung und Gerechtigkeiten, welche die Herrschaft Oestreich jemals zu Bremgarten gehabt hat, gehorsam und gewärtig zu sein, wie sie das vor der Eroberung Oestreich gegenüber waren. Wenn Jemand die von Bremgarten vom Reich und den Eidgenossen drängen will, sollen sie behülflich, räthig und beiständig sein, das abzuwenden, soweit ihr Leib und Gut gelangen mag. Bremgarten soll eine Reichsstadt heißen und bleiben nun und ewiglich, doch den Eidgenossen an ihren Rechten, wie sie die Herrschaft von Oestreich an

¹ Daß dieselbe vor dem 5. Juni 1415 stattfand, ergibt sich aus Beilage No. VIII.

² Vergl. Beilage No. XVI.

der Stadt und ihren Zugehörden gehabt, unschädlich und ungefährlich. In allen Fällen soll Bremgarten der Eidgenossen offen Schloß heißen und sein, daß diese ihr Volk und ihre Söldner darein legen, daraus, darein und dadurch ziehen können, so oft das nothdürftig und kommlieh erscheint, doch unter der Voraussetzung, daß diese Zusätzer die von Bremgarten auf keinem Weg schädigen, sondern ihre Pfenninge ehrbar und bescheiden verzehren, daß dagegen auch die von Bremgarten denselben bescheidenen und gleichen Kauf, Essen, Trinken und anderes, dessen sie nothdürftig sind, geben. Dagegen versprechen die von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus,¹ die von Bremgarten und alle die, welche von Alter her unter deren Panner gehören, bei allen ihren Gnaden, Freiheiten, Rechtungen, Herkommenheiten und alten guten Gewohnheiten, so sie von römischen Kaisern und Königen und auch von der Herrschaft von Oestreich redlich erworben und sonst löblich hergebracht haben, bleiben zu lassen. Sollte Jemand Bremgarten vom Reich und den Eidgenossen zu drängen suchen, werden die Eidgenossen dieselben, soweit sie es mit Leib und Gut vermögen, handhaft schützen und schirmen, ohne alle Gefährde und Arglist. Die von Bremgarten mögen auch künftig jährlich und ewiglich einen Schultheißen, die Räthe, die Vierzig und andere ihrer Aemter und Gerichte besetzen, soweit sie das nothdürftig bedünkt und es bisher geschehen, immerhin der Herrlichkeit und Gerechtsame der Eidgenossen unvorgegriffen und unschädlich. Bei Stößen und Mißhelligkeiten unter den Orten sollen die von Bremgarten stille sitzen und sich auf keinen Theil werfen, es wäre denn, daß sie von allen oder dem Mehrtheil der Orte gemahnt würden; solcher Mahnung haben sie Folge zu leisten. Die Eidgenossen versprechen, die von Bremgarten vom heiligen römischen Reich und von ihnen selbst weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, zu versetzen, zu verwechseln oder zu beschätzen. Bremgarten darf aber auch kein Burgrecht oder Bündniß an sich nehmen oder eingehen ohne aller oder des Mehrtheiles der Eidgenossen Wissen, Willen und Genehmigung.² Die Eidgenossen können jederzeit verlangen, daß diese Vereinbarung von denen von Bremgarten neuerdings beschworen werde.³

So kam Bremgarten unter die Herrschaft der Eidgenossen, dem Namen nach eine Reichsstadt, in Wirklichkeit aber nur einer andern Herrschaft unterthan. Allerdings werden wir später sehen, wie Bremgarten aus dem Titel der Reichsstadt die Consequenzen zu ziehen

¹ Im Jahre 1450 waren Bern und Uri nachträglich hinzugekommen (vergl. unten).

² Diese Bestimmung ist jedenfalls erst nachträglich festgesetzt worden; einer Aufnahme derselben im Jahre 1415 widerspricht das Burgrecht mit Zürich. Vergl. Beilage No. IX.

³ Eine solche Beschwörung fand am 20. Juli 1461 statt an Hans Imhof, Vogt der Orte zu Baden.

versuchte, wie aber seine Bestrebungen am Widerstande der Orte scheiterten und nach dem für Zürich und Oestreich ungünstigen Ausgang des alten Zürcher Krieges immer mehr niedergedrückt wurden.

Den Anspruch auf die Rechte einer wirklichen Reichsstadt gründeten die von Bremgarten auch auf den königlichen Brief, den ihnen Sigmund, gemäß dem ihnen von seinem Bevollmächtigten Konrad von Winsperg gegebenen Versprechen, noch während seiner Anwesenheit in Konstanz und vor der Verpfändung zu Gunsten Zürichs am Montag nach Fronleichnamstag, dem 5. Juni 1415, ausstellte.¹ Auf Ansuchen einer Botschaft von Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bremgarten im Aargau bestätigt er denselben, nachdem sie inzwischen auf Geheiß ihres früheren Herrn, Herzogs Friedrich von Oestreich, zu des Königs Handen gehuldet und geschworen, alle und jegliche Gnaden, Freiheiten, Rechte, gute Gewohnheiten, alte Herkommen, Privilegien und Handvesten, die ihre Vordern und sie selbst von römischen Kaisern und Königen und der Herrschaft von Oestreich erworben und hergebracht haben, erneuet und befestigt sie mit gutem Rath seiner und des Reiches Fürsten, Grafen, Edeln und Getreuen; die Achtung dieser neu bestätigten Rechte wird allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Ammännern, Burgermeistern und sonst allen andern Unterthanen und Getreuen des Königs und des Reiches ernstlich und fest geboten, unter Androhung schwerer Ungnade des Reiches im Falle der Zuwiderhandlung.² Zugleich wurde denen von Bremgarten die Handhabung, der Schutz und Schirm des Gotteshauses Muri besonders anvertraut, wie ihnen derselbe von der Herrschaft Oestreich war übertragen worden.³

Wie sich Bremgarten in dieser Weise im Einverständniß mit seinem früheren Herrn die hergebrachten Rechte vom König sichern ließ, war es nicht weniger darauf bedacht, sich unter den neuen Herren den besondern Schutz des mächtigsten, des benachbarten Zürich, zu erwerben. Dieser Wunsch mußte in Zürich um so geneigtere Aufnahme finden, als dessen Macht durch die Eroberung des freien Amtes mit Inbegriff des Kelleramtes in die unmittelbare Nähe Bremgartens, das die Vogteirechte im Niederamt ausübte, vorgerückt war. Der Gedanke war nur zu natürlich, dieser Stadt sich näher zu ver-

¹ Vergl. Beilage No. VIII.

² Einen ähnlichen königlichen Brief erhielt die Stadt Baden am 13. Juni und 23. Juli 1415.

³ Diese Zusicherung blieb unvollzogen, da die Eidgenossen als Landesherren die Vogtei über das Kloster Muri an sich zogen. Auch hatte Sigmund, trotz dieser Zusage an Bremgarten, dem Kloster Muri am Mittwoch vor Sanct Viti Tag (15. Juni) das Recht verbrieft, seinen Kastvogt selbst zu wählen und jährlich nach seinem Willen zu ändern, freilich auch ein leeres Versprechen. (Beiträge, pag. 449—51).

binden als den andern Eidgenossen. Dazu war es eine kluge Politik, gegenüber den neuen Ansprüchen des Königs auf Rückgabe der Eroberungen an das Haus Oestreich, die Sympathien der Eroberten durch besondere Bevorzugung zu erwerben.

Am 3. August 1415 schloß daher Zürich ein ewiges Bündniß und Freundschaft mit der Stadt Bremgarten.¹ Die Vertragschließenden versprachen sich für sich und ihre Nachkommen, daß sie einander getreu und ohne Verzug beholfen und berathen sein wollen, soweit ihr Leib und Gut reicht, gegen Alle, welche sie an Leib oder Gut, an Freiheiten, Rechtungen, alten Herkommen und guten Gewohnheiten mit Gewalt oder an Recht (mit Gericht) angreifen, bekümmern oder schädigen oder ihnen in irgend einer Weise zuwider handeln. Die Hülfeleistung hat zu erfolgen nach geschehener Mahnung durch Wort oder Brief. Kein Laye darf einen andern, der in diesem Bündniß inbegriffen ist, wegen Geldschuld oder weltlichen Sachen vor ein fremdes Gericht laden, sondern jeder soll gegen den andern da Recht nehmen, wo er ansprächig gesessen ist oder hingehört. Dagegen muß dem Kläger auch unverzüglich Recht gehalten werden, andernfalls mag er sein Recht fürbas suchen ohne Gefährde. Keiner darf den andern verheften oder verbieten, außer den rechten Gelten (Schuldner) oder Bürgen, welcher ihm darum gelobt hat. Jeder ist befugt, seine Zinse ungehindert einzuziehen, wie bisher. Jeder soll auch dem andern ohne Gefährde freien Kauf geben und zugehen lassen. Wenn sich Stöße, Mißhellung oder Zusprüche (streitige Ansprüche) gemeiner Stadt wegen ergeben sollten, soll der Ansprecher aus dem Rathe der andern Partei einen gemeinen Mann (Obmann) nehmen und jeder Theil zwei Schiedsrichter zu diesem setzen; diese Schiedsrichter müssen zu den Heiligen schwören, daß sie die Sache inner der nächsten vierzehn Tage nach Recht entscheiden werden, falls dieselbe nicht in Minne und Freundschaft ausgetragen werden kann. Der Obmann ist von seiner Obrigkeit anzuhalten, sich der Sache anzunehmen, ausgenommen wenn er sich dessen vor Erlaß dieses Briefes verschworen haben sollte. Im letzteren Fall ist ein anderer zu bezeichnen, so lange es nöthig wird, bis die Sache ausgetragen ist. Wer den andern anzusprechen hat, solle ihm in seine Stadt nachfahren. Von Zürich wird dem römischen König und Reich die Rechtung vorbehalten, die Zürich ihnen zu thun hat, und ebenso die Herrlichkeit und Rechtung, die der König, Zürich und die Eidgenossen von Reiches wegen an denen von Bremgarten und ihrer Stadt haben; ferner die Bünde und Gelübde, die Zürich den Eidgenossen gethan hat. Die von Bremgarten dagegen behalten nur des Königs und des Reiches Rechtung vor. Zürich erlaubt denen von Bremgarten, sich auch mit andern Eidgenossen zu Städten oder Ländern zu verbünden, gesondert oder sammethaft, wie

¹ Vergl. Beilage No. IX.

sie es mit Zürich gethan haben. Endlich versprechen sich die Parteien gegenseitige Hülfe und Rath, falls sie Jemand vom Reich versetzen, drängen oder hinweggeben wollte, soweit Leib und Gut reicht. Dieses Bündniß ist alle zehn Jahre auf Johannis Tag zu Sungichten (24. Juni) neu zu beschwören, damit es Alten und Jungen desto wissentlicher sei, sobald ein Theil die Eidesleistung verlangt; zu schwören haben alle, die sechszehn Jahre alt sind oder älter. Wenn aber auch diese Erneuerung aus irgend einem Grunde nicht stattfinden sollte, ist dieses dem Bündniß selbst unschädlich, das stet und fest bleiben soll. Falls die Säumniß eingetreten ist und nachher einer den andern zum Eid und zur Erneuerung auffordert, soll dieser dem Begehren gehorsam sein.

Die rechtliche Stellung Bremgartens zu den Eidgenossen änderte sich auch nicht durch die spätern Verhandlungen zwischen dem König Sigmund und Herzog Friedrich. Diesem war es im Herbst 1416 gelungen, sich wieder in den Besitz Tyrols zu setzen, welches ihm sein Bruder Ernst von Steiermark hatte entreißen wollen. Da er jedoch die seinen Anhängern gemachten Versprechungen nicht hielt und namentlich sich weigerte, den vertriebenen Bischof Georg von Trient wieder einzusetzen, sprach das Concil am 3. März 1417 neuerdings den Bann über ihn aus. Sigmund, der zur Einleitung eines neuen Reichskrieges aufgefordert wurde, suchte die Hilfe der Eidgenossen wieder zu gewinnen und bereiste zu diesem Zwecke im October 1417 Zürich, Luzern und die drei Länder. Nur Zürich folgte dem Ruf und half dem Grafen Friedrich von Toggenburg bei der Belagerung und Einnahme des Schlosses Feldkirch.

Der König fuhr nun fort, die dem Herzog Friedrich verbliebenen Besitzungen rücksichtslos als dem Reiche heimgefallen zu verpfänden und zu verkaufen. Da erschien des Herzogs Bruder Ernst mit 1000 Pferden am Bodensee, um der Verschleuderung Einhalt zu thun, worauf Vermittlungsversuche, namentlich auch auf Betreiben des am 11. November 1417 zum Papst Martin V. ernannten Otto Colonna, begannen. Am 8. Mai 1418 kam der Friede zu Konstanz zu Stande und wurde am 12. verbrieft. Friedrich unterwarf sich dem König, welcher sich dagegen verpflichtete, ihm die Pfandschaften der Städte und Schlösser im obern Elsaß, im Sundgau und im Breisgau wieder zu überlassen, unter der Bedingung, daß Friedrich sie um die Pfandsumme von den Pfandinhabern löse; die Lösung soll dem Herzog und seinen Erben jeder Zeit gestattet sein. Von dieser Rückerstattung war aber klar und wissentlich ausgenommen Alles, was die Eidgenossen besaßen, was an das Reich genommen worden war und alle Gnaden und Freiheiten, welche Sigmund an Städte und Schlösser oder jemand anders ertheilt hatte. Niemand sollte wider seinen Willen von denselben gedrängt werden, wenn auch Sigmund versprach, durch Worte, Botschaften und Briefe dahin wirken zu wollen, daß die entfremdeten

Gebiete sich wieder mit gutem Willen unterwerfen. Die feierliche Wiedereinsetzung Friedrichs in seine herzoglichen Rechte erfolgte am Pfingsttag, dem 15. Mai 1418 zu Konstanz.

Während die übrigen Besitzungen Friedrichs wieder an Oestreich fielen, verblieben somit die Eroberungen im Aargau den Eidgenossen, sowol die besondern Erwerbungen von Zürich, Bern und Luzern, wie die gemeinsamen Herrschaften. Über die Theilung erhob sich aber ein Anstand zwischen den Eidgenossen und Luzern, da dieses die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen für sich allein beanspruchte, da es sie auch ausschließlich erobert hatte. Nach vielen Verhandlungen auf den Tagen der Eidgenossen entschied am 28. Juli 1425 der Schiedspruch Berns, daß die fünf Orte an diesen Ämtern ebenfalls Antheil haben sollen; doch sollen die bis zum Jahre 1425 von Luzern eingezogenen Einkünfte diesem allein verbleiben.

Wenn auch Herzog Friedrich für sich und seine Erben auf sämtliche Ansprüche auf den Aargau verzichtet hatte, waren doch nicht alle Rechte Oestreichs erloschen. Dessen Bruder Herzog Ernst hatte die Rechte des Hauses Oestreich auf die vordern Lande feierlich verwahrt; mit Brief vom Samstag vor Agatha, dem 4. Februar 1418, hatte er auch Bremgarten angezeigt, daß er die Verkommnisse und Verhandlungen zwischen seinem Bruder und dem König nicht anerkenne, und die Stadt zur Treue gegen die alte Herrschaft aufgefordert. Zur Geltendmachung der vorbehaltenen Rechte kam er freilich nicht; erst sein Sohn, König Friedrich III., gründete auf dieselben seine erneuten Ansprüche, doch auch dieser ohne Erfolg. Der endgültige Verzicht Namens des ganzen Hauses Oestreich wurde erst ausgesprochen durch Herzog Sigmund in der ewigen Richtung vom 11. Juni 1476.

III.

Verfassung und Recht der Stadt Bremgarten.

Als Grundlage des öffentlichen und des privaten Rechtes der Stadt Bremgarten galt die Handveste, welche derselben von den Herzogen von Oestreich verliehen war. Wenn die älteste Aufzeichnung derselben auch erst auf das Jahr 1287 zurückgeht und nur eine Bestätigung durch die Herzoge Leopold und Friedrich, für sich und ihre Brüder, von 1309 vorhanden ist, kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß die Verleihung des Burgrechtes an Bremgarten und der Erlaß der Handveste früheren Datums ist. Jedenfalls reicht dieselbe in die Zeit zurück, als die Grafen von Habsburg noch nicht Herzoge von Oestreich waren, da als Herr der Stadt der Graf (comes) genannt

wird. Dieses Stadtrecht beruft sich ausdrücklich auf das Recht der Stadt Cöln; es gehört zur Familie der Zähringischen Stadtrechte in der Schweiz, welche unmittelbar auf den Stiftungsbrief der Stadt Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120 zurückweisen. Somit ist es verschieden von den ebenfalls österreichischen Stadtrechten von Baden, Mellingen und Aarau, welche von dem Winterthurer Rechte abgeleitet sind.

Die Bestimmungen der Handveste sind ergänzt durch die Vorschriften des Stadtrodel, welcher ähnlich den Öffnungen der umliegenden Dörfer alljährlich zweimal, am Hilarien- und am Johannestage, den Bürgern geöffnet wurde.

Aus diesen beiden Rechtsquellen,¹ vervollständigt durch die in den noch erhaltenen Urkunden aus der Zeit des Mittelalters zerstreuten Notizen, ergibt sich folgendes Bild des städtischen Gemeinwesens während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts:

Die Bürger der Stadt stehen unter der ausschließlichen Gewalt des Stadtherrn; jede andere Herrschaft über dieselben ist ausgeschlossen und der Aufenthalt in der Stadt befreit von jeder Eigenschaft. Wenn ein Fremder einen Eingesessenen als sein eigen ansprechen will, wird dessen Klage nur dann vom Herrn zugelassen, falls jener dieselbe mit sieben Eideshelfern beweisen kann. Dieses Zeugniß ist um so schwerer zu erbringen, als gegen Bürger nur ihre Mitbürger als Zeugen zugelassen werden und Fremde vom Zeugniß ausgeschlossen sind. Wenn ein Angesprochener selbst zugibt, daß er einem Herrn zugehöre, mag ihn dieser wegziehen oder sitzen lassen nach seinem Belieben: im letztern Falle wird aber des Herrn Recht so abgeschwächt, daß er nach dem Tode seines Eigenmannes keine Ansprache mehr gegen dessen Wittwe hat.

Jeder Bürger war nach dem ältern Rechte gehalten, selbst in der Stadt zu wohnen und ein unverpfändetes Eigen im Werthe von mindestens einer Mark Silbers in derselben zu besitzen. Alle Bürger sind gleichen Standes, all ihr Gut ist den gleichen Abgaben unterworfen und von jeder Vogtsteuer (*jus advocatiae*) befreit. In scheinbarem Widerspruch mit dieser Bestimmung der Handveste steht allerdings der Bürgerbrief der Klosterfrauen von Gnadenthal vom Jahre 1302, in welchem Rath, Schultheiß und die Gemeinde den Frauen von Gnadenthal, der Meisterin und der Versammlung, als ihren Bürgerinnen versprechen, sie zu halten wie die Edelleute, die ihre Stadtbürger seien, d. h. sie haben nur dann Steuern, Wachen, Zoll, Ehrschatz, Zins von ihren Käufen und Kriegsdienst zu leisten, wenn auch die Edelleute dazu verpflichtet sind.² In diesem Ausnahmefall

¹ Die Handveste ist publicirt in den «Beiträgen zur Geschichte und Literatur» von Kurz und Weissenbach, 1846, der Stadtrodel in diesem Bande; vgl. die Anmerkungen zu demselben.

² Argovia I. 189.

liegt aber das Rechtsverhältniß eines sogen. Ausbürgers vor, ohne daß die Regel der Rechtsgleichheit für den in der Stadt selbst gesessenen aufgehoben wäre.

Zu den Leistungen des Bürgers an seinen Herrn gehört außer den genannten die Entrichtung des Hofstattzinses, der von jedem Hause zu bezahlen war. Zur Burg und zur Herrschaft des Stadtherrn gehörten in frühester Zeit nur die Einsassen der obern Stadt und der Verlängerung derselben bis zur Brücke. Dagegen standen die Besitzer der Häuser an der Reußgasse und deren Nähe als Gotteshausleute unter dem Kloster Hermetschwil und entrichteten diesem Hofstattzins, Fall und Ehrschatz. Erst später verwischten sich die öffentlich rechtlichen Beziehungen, sodaß auch die Häuser Hermetschwils zur Stadt gezählt und deren Besitzer als Bürger betrachtet wurden.

Die Aufnahme eines Dienstmannes oder eines eigenen Mannes des Herrn zum Bürger kann nur mit Zustimmung der ganzen Gemeinde erfolgen. Diese Einwilligung Aller wird erfordert, damit nicht etwa ein neu angenommener durch sein Zeugniß einen bereits Eingesessenen beschwere.

Die Annahme neuer Bürger bildete fortwährend einen Streitpunkt zwischen den Städten und den benachbarten Adelsgeschlechtern, da diese ihre Eigenleute nur ungern verloren, welche sich durch den Rechtsschutz der Stadt frei zu machen suchten. Diese Verhältnisse wurden um so verwickelter, als in der spätern Entwicklung des Stadtrechtes der wirkliche Wohnsitz in der Stadt nicht mehr als unbedingt erforderlich betrachtet wurde für den Besitz des Burgrechts und die Annahme der Ausburger begann, der außerhalb der Stadt wohnenden Verbürgrechteten. Eine Reihe solcher Anstände sind in den Erlassen des Herzogs Rudolf vom Februar 1359¹ behandelt. Diese verfügen, daß die Städte des Herzogs im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald bei dem althergebrachten Rechte geschützt werden sollen, freie Leute und Gotteshausleute ungehindert zu Bürgern anzunehmen, gleichviel unter wem und wo diese gesessen sind. Wenn aber ein Edelmann einen Bauern von einem Gotteshaus zu rechtem Mannlehen dem Leibe nach zu Lehen hat, ist dieser Mann nicht mehr als Gotteshausmann zu betrachten, sondern als ein Eigenmann des Edeln. Hat dagegen der Edle über einen solchen Gotteshausmann bloß das Vogteirecht, darf derselbe ungehindert als Bürger aufgenommen werden. Auch das Recht wird bestätigt, daß Eigenleute und Zugelaufene, wenn sie Jahr und Tag unangesprochen niedergelassen waren, zu Bürgern, angenommen werden können. Wenn die Edelleute diese Rechte nicht anerkennen wollen, sind allfällige Klagen gegen dieselben an des Herzogs Landvögte und Pfleger in den obern Landen zu bringen und

¹ Vgl. Beilage No. II.

falls diese nicht den nöthigen Schutz gewähren, an dessen Base, die Königin Agnes von Ungarn, die im Kloster Königsfelden residirte. Dagegen sollen auch die Städte die Edelleute ungehindert bei ihren Rechten bleiben lassen.

Diese Rechtssätze wurden neuerdings bestätigt anlässlich eines Streites, in welchen die von Zofingen ihrer Ausburger wegen mit Wernher von Büttikon und andern Edelleuten verwickelt waren. Die Aufrechthaltung des Friedens wurde den österreichischen Hauptleuten in den vordern Landen, Graf Ymar von Straßburg, Wolfgang von Winden, Johann von Frauenfeld, Dietrich von Husen und Johann von Büttikon angelegentlich anempfohlen und die Entsendung eines besondern Hauptmanns in Aussicht gestellt.

Es mußte dem Herzog um so mehr daran gelegen sein, die Ruhe zwischen seinen Edeln und Städten im Aargau aufrecht zu erhalten, da ihm die Eidgenossen schon genug Unruhe bereiteten. Die Sache war ernsthaft geworden, da sich die Städte zur Behauptung ihrer angefochtenen Rechte gegenüber den Edelleuten zu besondern Berathungen und Besprechungen ohne Wissen und Rath der herzoglichen Vögte und Hauptleute vereinigt und den Schultheißen von Winterthur als besondere Abordnung an den Herzog zur Klageführung nach Wien gesandt hatten. Über dies eigenmächtige Vorgehen wurde den Städten unverblümt das Mißfallen des Herzogs ausgesprochen; dagegen stehe ihnen das Klagerecht bei der Königin offen, wenn die Vögte und Pfleger ihnen Unrecht thun. Dieser Vorbehalt war jedenfalls kein überflüssiger, da die Beamten des Herzogs, als Edelleute und nächste Verwandte der einen Partei, der andern kaum volle Gewähr für einen sichern Rechtsschutz bieten konnten. Der herzogliche Rath Johann von Büttikon und der mit Zofingen im Streite liegende Wernher von Büttikon gehörten dem gleichen Geschlechte an.

Noch weiter wurden die Rechte Bremgartens zur Bürgeraufnahme durch den Erlaß des Herzogs Leopold von 1375¹ ausgedehnt, indem der Stadt erlaubt wurde, alle Leute zu Bürgern aufzunehmen, welche immer sich von ihrem Herrn zu Handen der Herzoge an die Stadt kaufen; dieselben erwerben das Bürgerrecht, dürfen aber auf dem Lande sitzen bleiben, ohne daß ihnen ein Dienst oder eine Steuer auf dem Lande zugemuthet werden darf. Vielmehr sind diese Ausburger verpflichtet, als Gegenleistung für den Schutz der Stadt derselben Steuer und Mannschaftsdienst zu leisten und in derselben Recht zu nehmen. Auch die letztere Berechtigung der Stadt ist urkundlich wiederholt anerkannt.²

Der Gemeinde der Bürger sind Schultheiß und Rath vorgesetzt. In den ältesten Urkunden erscheint aber immer die Gemeinde selbst

¹ Vgl. Beilage No. III.

² Argovia VIII. 7.

als mithandelnd und Rechte erwerbend mitgenannt. Ihr ist die Wahl des Schultheißen und der Räte zugesichert und die Räte haben den Bürgern jährlich bei der Neubestätigung zu schwören. Da jedoch der Schultheiß auch der Stellvertreter des Herrn in der Stadt ist, steht letzterem das Recht der Bestätigung und Ratihabition der Wahl des Schultheißen und seines Stellvertreters, des Weibels, zu. Als Beamter des Herrn erscheint ferner der Meier, welcher dem Haus (das hus schlechthin genannt) vorsteht, die Einkünfte des Herrn, wie Hofstattzinse u. s. w. bezieht und dagegen für die Lasten aufzukommen hat, welche dem Stadtherrn aufliegen (so laut dem Stadtrodel 6 Pfennige für den Wächter auf dem neuen Thurm, 1 Pfennig für den Förster im Wolener Wald u. s. w.)

Der Schultheiß sitzt dem Rath und Gericht vor. Zu dieser Würde wurden ursprünglich Edle berufen, Dienstmannen der Grafen und Herzoge. Der älteste uns bekannte Schultheiß ist Burkart von Baar, der schon 1242 beim Grafen Rudolf von Habsburg erscheint und in dessen Haus zu Bremgarten der Graf 1243 urkundet. Seine Wittwe Gertrud macht unter Mitwirkung ihres Sohnes Jacob, des Gatten der Ida, einer Tochter Heinrichs von Wolen, dem Kloster Muri Vergabungen. Wie nahe dieses Geschlecht von Baar dem Hause Habsburg stand, ergibt sich daraus, daß der Abfassung der Vergabungsurkunde 1279 die Söhne des Königs Rudolf, Albert und Hartmann als Besieger und viele Ritter als Zeugen beiwohnen. Dem Burkard folgte als Schultheiß sein Bruder, Ritter Rudolf von Baar (1263). Der soeben genannte Jacob von Baar (de Barro) erscheint ebenfalls als Schultheiß (1288), derselbe ist Inhaber verschiedener habsburgisch-österreichischer Pfandschaften. Das Geschlecht war also eben so begütert wie angesehen. Rudolfs Nachkommen Rudolf und Arnold lagen mit dem Kloster Muri um Güter zu Aristau im Streif, welcher 1304 durch die Schiedsrichter Hermann von Reußegg, Ulrich von Reinach und Heinrich den Vogt von Baden nicht endgültig erledigt wurde, sondern erst 1308 ein Ende fand, als Rudolf zu St. Gallen und Arnold zu Seckingen sich aufhielt. Arnold verkauft 1311 seinen Antheil an einem Gute zu Lutingen an das Kloster Muri und erscheint nochmals 1317 im Gefolge Herzogs Leopold zu Baden.

Wir treffen sodann als Schultheißen 1310 und 1311 Ulrich von Seengen, 1324 Konrad von Geltwil und 1332 Walther Arrech. Auch dieser ist ritterlichen Geschlechtes, da sein minderjähriger Sohn Johannes 1354 durch Johann den Meier von Knonau als Vogt vertreten wird. Da die Vögte immer aus der nächsten Freundschaft genommen wurden und Ungenossenehe verboten war, müssen die Arrech den Edeln von Knonau ebenbürtig gewesen sein.

1347—1372 amtet Johannes von Eichiberg, der eine Agnes von Maschwanden, eine Tochter Rudolfs zur Frau hat; einer seiner Vorfahren, O. de Eichiberc, wird schon 1279 als Zeuge bei den Grafen

von Habsburg genannt, er wohnte dem großen Tage zu Zofingen am 25./27. Januar 1361 bei, als Herzog Rudolf in glänzender Versammlung alle österreichischen Lehen der vordern Lande in Anwesenheit des Herzogs von Baiern, der Grafen von Tyrol und Württemberg und des gesammten österreichischen Adels neu vergab; sein Name ist im Lehenbuch mit den Lehen aufgeführt. Ihm folgte als Schultheiß sein Sohn Ulrich 1374 bis 1398. Doch war dessen Amtsdauer keine ununterbrochene, da 1383 und 1386 Wernher Schenk, der mit Herzog Leopold in der Schlacht bei Sempach fiel, genannt wird. Wernher Schenk war 1372 noch Vogt zu Maschwanden und erscheint als solcher als Zeuge in Bremgarten beim Schultheißen Johannes von Eichiberg.

Erst am Schlusse des 14. Jahrhunderts tritt ein bürgerlicher Schultheiß auf, Pentelly Brunner, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1403 durch Johann von Mereswand ersetzt wird. 1406 erscheint zum ersten Mal Rudolf Landammann, der mit einigen Unterbrechungen bis 1423 functionirt. 1409, 1410 und 1411 lösen ihn nämlich der genannte Pentelly Brunner und 1414 und 1415 Ymar von Seengen ab, ferner 1417 und 1419 Ulrich Wassermann. Von da an nimmt der rasche Wechsel immer zu: 1426 und 1427 Hans Reig, 1429 Junker Hartmann von Hüenberg, dessen Vater Gottfried mit Zustimmung der Söhne Hartmann, Heinrich und Hänsli 1370 die Burg und Vorburg St. Andreas am Zugersee mit andern Rehtungen, worunter auch Lehen der Herren von Schwarzenberg, an die Herzoge Albrecht und Leopold von Oestreich verkauft hatte und nach Bremgarten gezogen war, wo sie den Empfang der Kaufsumme von 1266 Gulden quittirten; 1432 Ulrich Gugerli, 1436 Walther Megger, 1438 Heinrich Schodoler, und (in der zweiten Hälfte des Jahres) Walter Rotter, 1452 Rudolf Schodoler u. s. w.

Aus diesen urkundlichen Daten folgt, daß schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Übung fallen gelassen wurde, den Schultheißen auf Lebenszeit amten zu lassen. Es hängt dieses Abweichen von der hergebrachten Gewohnheit mit einer Vermehrung der Macht des Rathes zusammen. Wenn uns auch genauere Nachrichten über die Entwicklung der innern Geschichte Bremgartens fehlen, ist doch als sicher anzunehmen, daß derselben eine Umbildung der Verfassung so wenig fremd war, als den Nachbarstädten. Das einzig zu Gebot stehende schriftliche Zeugniß ist freilich dürftig genug; es ist der von späterer Hand durch die Bestimmung des Stadtrodels gezogene Strich, wornach alljährlich bei der Aenderung von Schultheiß und Rath die Eide und Gelübde zu öffnen waren, welche der Schultheiß und zwei der besten des Rathes zu Händen der Stadt halten und leisten mußten. Der Wegfall der Eidesleistung bedeutet eine Vermehrung der Macht des Rathes gegenüber der Gemeinde; im Besitze dieser mächtigen Stellung der Bürgerschaft gegenüber versuchte der Rath auch einen allzugroßen Einfluß des Schultheißen dadurch zu schwächen, daß dessen Amts-

dauer auf eine kürzere Frist auch thatsächlich beschränkt wurde. Rechtlich war immer eine Aenderung von einem Jahresgericht zum andern vorgeschrieben.

Eine Ausnahme von dieser Entwicklung bildete die Amtsthätigkeit des Rudolf Landammann, der als begüterter und geschäftskundiger Mann großen Einfluß in der Stadt besaß und im Kreise des österreichischen Adels beliebt war. Er besaß die Höfe Bibellos und Ittenhard bei Bremgarten als Lehen des Geschlechtes von Seengen; Oberlehensherr war der Ritter Heinrich Geßler, der österreichische Landvogt, in dessen Namen er 1403 auch Amtmann des Amtes Hermetschwil war; 1416 kaufte er noch den beim Ittenhard gelegenen Hof Hiltiswil vom Kloster Hermetschwil; 1417 erscheint er sodann als Hofmeister der Äbtissin von Königsfelden.

Auch die Rätthe wurden jährlich erneuert und zwar stand deren Ernennung früher der Gemeinde zu, während sie sich nach und nach zur Bestätigung und Selbstergänzung durch die Rätthe selbst umbildeten. Ihre Zahl war zwölf, mit Inbegriff des Schultheißen; von denselben waren aber nur je sechs in Function, die neuen genannt, während die stillstehenden die alten hießen. Der Wechsel in der Function tritt je von Halbjahr zu Halbjahr ein, an den beiden Dingtagen am Hilariustag, den 20. Januar, und Johannestag zu Sungichten, den 24. Juni. Die Ausscheidung zwischen alten und neuen Räthen ist dem Namen nach erst von 1403 an ausdrücklich bezeichnet; daß dieselbe schon früher bestand, zeigt eine genaue Vergleichung der Urkunden, in welchen die functionirenden sechs Rätthe jeweilen als „des rates“ benannt werden, während die stillestehenden als Zeugen im Gericht mitaufgeführt sind. Da auch der Wechsel der Schultheißen oft auf die zweite Hälfte des Jahres eintrat, ist erklärt, warum hie und da zwei verschiedene Namen im gleichen Jahre erscheinen; der Dingtag ist als Grenze entscheidend.

Im Rathe sitzen ritterbürtige und bürgerliche Geschlechter vermischt beisammen, in den ersten uns erhaltenen Urkunden aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, wie später. Im Jahr 1324 erscheinen unter dem Schultheißen Konrad von Geltwil: Berchtold von Seengen, Heinrich (von) Ringgenberg neben Heinrich (dem) Meier, Ulrich Müller, Ulrich Schlüsseli und Rudolf Widmer; 1372 unter dem Schultheißen Johann von Eichiberg: Ritter Heinrich von Seengen und Johann von Maschwanden, neben Heinrich Sager, dem Besitzer der beiden Mühlen und der Säge, Heinrich Landammann, dem Vater des oben genannten Schultheißen, Jacob Salzmann und Niclaus Hägglinger; 1403 unter dem Schultheißen Pentelly Brunner: Uly von Wile, Welti von Hedingen und Heinrich (von) Hilfikon, neben Rudolf Bullinger, Ulmann Wassermann, Wernher Büelisacker und Rudi Weber; 1407 unter dem Schultheißen Rudolf Landammann: Pentelly Brunner, alt Schultheiß, Heinrich Hilfiker, Ulrich von Wile, Ulrich Wassermann, Hans Schreiber,

Heinrich Zoller, Cunratt Eichiberg, Jenni von Mure, Jacob Heingartter und Jenni Elpmann (anderswo Helman); 1423 unter dem gleichen Schultheiß: Ulrich von Wile, Arnold Megger, Heinrich Zoller, Hensly Reig, Heini Schodeller, Hans Merkly, Hensli Houptikon, Uly Gugerli, Hensli Schenk und Heinrich Köchly; endlich 1429 unter dem Schultheißen Junker Hartmann von Hünenberg: Heinrich Scherer, Nicolaus Landammann, Johannes Höptikon, Heinrich Schodoler, Johann Andres, Rudolf Haberkorn, Rudolf von Wile, Rudolf Meienberg, Johann Krumpürin, Heinrich Köchlin und Rüdin Forster.

Eine natürliche Folge der politischen Entwicklung war, daß die edeln Geschlechter immer mehr zurücktraten. In Folge des Zurückdrängens der österreichischen Herrschaft verminderte sich ihr Einfluß und zufolge der damit verbundenen Kriegszüge ihr Personalbestand und ihr Vermögen. Nachdem ihre letzte Erhebung während des alten Zürcher Krieges mißglückt war, wanderten die meisten aus, die übrig gebliebenen verschwanden aus der Zahl der Rathsgesellen.

Die Vergleichung der angeführten und anderer den Urkunden entnommenen Rathsverzeichnisse zeigt, daß auch die Räte in der Regel lebenslänglich im Amte blieben, wenn schon formell die jährliche Aenderung vorgeschrieben war. Eine Uebergang bei der Wahl fand nicht statt, nur eine Entsetzung bei außerordentlichen Vorfällen, wenn ein Mitglied des Rathes seiner Ämter und Würden entkleidet wurde, wie einzelne Rathsglieder wegen ihrer Theilnahme für Oesterreich durch die Eidgenossen zur Zeit des alten Zürcher Krieges.

Bis 1447 lautet die offizielle Titulatur: Schultheiß, Räte alte und neue und die geschworne Gemeinde; erst 1452 ist dieselbe verändert in: Schultheiß, Räte und die ganze Gemeinde. In letzter Fassung sind nun nicht die alten und neuen Räte gemeint, sondern der kleine Rath, und der große Rath der Vierziger. Doch darf aus der Aenderung der Titulatur nicht eine Aenderung der Verfassung gefolgert werden, da im Capitulationsbriefe der Eidgenossen 1450 die Vierziger als eine auf altem Herkommen beruhende Einrichtung erwähnt werden. Wie Baden, urkundlich nachgewiesen, in der Mitte des 14. Jahrhunderts schon 12 Räte und neben denselben die Vierziger hatte, bestand die gleiche Einrichtung ohne Zweifel zu gleicher Zeit auch schon in Bremgarten. Die Gemeinde heißt die geschworne, weil sie dem Stadtherrn und später dem Rath den Huldigungseid zu leisten hat.

Während die politischen Rechte der Gemeinde durch die Ausdehnung der Befugnisse der Räte und Vierziger immer mehr beschränkt wurden, verblieb ihr das Recht, den Pfarrer oder Leutpriester zu wählen; allerdings war auch hier dem Grafen das Bestätigungsrecht vorbehalten, doch war seine Befugniß an den gemeinsamen Consens der Bürger gebunden. Auch der Leutpriester war bei der Ernennung des Sigristen an die Zustimmung der Gemeinde verwiesen.

Wenn aber auch die Präsentation des Leutpriesters der Bürgerschaft vorbehalten war, stand immerhin das Patronatsrecht mit Kirchensatz der Herrschaft zu. Noch im Jahr 1385 wies Herzog Leopold den Kirchherrn Hemmann von Küngstein und den Leutpriester Hans Sund an, das Kloster Muri ungehindert die zwei Speicher benutzen zu lassen, welche es im Einverständniß mit dem früheren Leutpriester Pern von Merischwanden auf der Kirche Baumgarten errichtet hatte. Ebenso sicherte 1406 der jüngere Leopold dem Konrad Brunner von Muri die Lehenschaft der Kirche auf den Fall der nächsten Erledigung zu. Erst im Jahre 1420 wurde die Pfarrkirche mit allen ihren Rechten durch Anna von Braunschweig, die Gemahlin und Vollmachtträgerin des Herzogs Friedrich von Oestreich, dem Spital zu Bremgarten abgetreten, unter der Verpflichtung, jährlich acht Tage nach Johannes zu Sun-
gichten-Tag ein gesungenes Amt mit vorausgehender Vigilie zum Andenken der Herrn von Oestreich und Braunschweig zu halten. Nach Sage des Jahrzeitbuches erhalten für diese Leistung der Leutpriester, der Helfer und die verpfändeten Caplane sowie der Schulmeister, der die Chorknaben leitet, ein Mahl und jeder drei Schilling; wenn einer bei der Feier fehlt, fällt sein Betreffniß dem Spital zu; der kirchlichen Feier hat auch der Schultheiß mit zwei Räten beizuwohnen und diese sind dafür zum Mahl ebenfalls eingeladen. Bei der Beurkundung dieser Schenkung im Juni 1420 waren als Zeugen die Ritter Johann von Balm, von Thierstein und Hermann Geßler anwesend. Das Jahrzeitbuch fügt bei, daß die Schenkung diesem Geßler zu verdanken sei, weilhalb sein und seines Vaters Heinrich, sowie ihrer Vorfahren und Nachkommen Andenken bei der Jahrzeit mitgefeiert werde.¹ Diese Abtretung war jedoch dadurch vorbereitet worden, daß Herzog Friedrich den Kirchensatz und Pfarrhof 1411 dem Rudolf Goldschmied, Münzmeister zu Schaffhausen, um 500 Gulden verpfändet hatte und Bremgarten sodann mit des Herzogs Einwilligung das Pfand löste.

Zur Zeit der Abtretung war in der Pfarrkirche neben dem Hauptaltar erst eine einzige Nebenpfründe gestiftet, die Spitalpfrund zu Ehren Gottes und Mariae, welche im März 1379 von Schultheiß und Rath dem Bischof Heinrich von Konstanz mit Einwilligung des Herzogs Leopold von Oestreich als Patronatsherrn und des Kirchherrn Johannes von Küngstein präsentirt wurde. Alle andern Pfrundstiftungen fallen in eine spätere Zeit.

Nach der Abtretung verliehen Schultheiß und Rath die Pfründe Namens des Spitals; die Pfrundbriefe wurden in das Rathsbuch eingetragen. Laut denselben hat der Leutpriester zu schwören, daß er die Pfründe persönlich versehen und keine andere daneben übernehmen werde; er hat einen Helfer zu halten, der ebenfalls keine andere

¹ Vgl. Beilage No. X; Rochholz, Tell und Geßler 371/72; Die Aargauer Geßler, 133 und 158, und Kopp, Geschichtsblätter, I. 244.

Pfründe besitzen darf; ohne Wissen und Willen des Rathes darf er keinen Statthalter anstellen; alle Ansprüche gegen Bürger, Beiwohner und solche, welche diese zu vertreten haben, hat er vor dem weltlichen Stab und Gericht in Bremgarten geltend zu machen und darf die von Bremgarten nicht weiters ansuchen; er hat den Schulmeister zu besolden mit 10 Schilling an jeder Fronfasten, 5 Sch. am Allerseelentage und von jeder Petition 1 Schilling oder je nachdem die Spende ausfällt; dem Siegrist muß er jährlich zwei Mütt Kernen verabfolgen; dafür bezieht er aber alle Nutzen, Zinsen und Gülten der Pfründe mit Ausnahme des Zehntens in der Auw, welcher dem Spital vorbehalten wird. Für seine Verpflichtungen hat der Leutpriester dem Rathe zwei Bürgen aus der Bürgerschaft zu stellen, die erforderlichen Falls persönliche Giselschaft zu leisten haben, durch Einliegen in einem offenen Wirthshaus in Bremgarten.

Die Gemeinde behandelte die ihrer Competenz verbliebenen Geschäfte in den Versammlungen aller Bürger, deren zwei jährlich regelmäßig stattfanden; es waren dieses die althergebrachten Dingtage am Hilarien- und Johannistag. In diesen saß der Schultheiß mit dem gesammten Rath zu Gericht und ließ durch einen Fürsprecher das Gericht bannen. In diesem Ding wurde der Stadtrodel geoffnet und jeder Bürger war bei drei Schilling Buße zur Erscheinung verpflichtet. Diese Verhandlung ist ganz übereinstimmend mit denjenigen der Dorfgengenossenschaften. Das Recht der Stadt ist eben kein fremdartiges, durch Verleihung von außen her hereingetragenes; es ist dem allgemeinen Volksrechte entsprungen und nur insofern modificirt, als einerseits der militärische Charakter und anderseits der Markt- und Handelsverkehr der Stadt Aenderungen nothwendig machten.

Zu Gericht saß der Schultheiß als Stellvertreter des Stadtherrn, nicht zu eigenem Recht, sowol in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Ansprachen um Geldschuld wie über Diebstahl und Frevel. Diese Beziehung war in früherer Zeit so selbstverständlich, daß in den Urkunden jede Erwähnung derselben fehlt. Erst im 15. Jahrhundert wird das Abhängigkeitsverhältniß ausdrücklich betont, als sich das Bestreben geltend machte, die Gerichtsbarkeit nicht sowol vom Herrn der Stadt herzuleiten als vom Könige als dem obersten Richter des ganzen Reiches. Das Streben nach größerer Unabhängigkeit der Stadt vom Landesherrn lehnte sich an die Gerichtsbarkeit an und namentlich finden wir das Verlangen, von jeder Verpflichtung befreit zu sein, fremde Hof- oder Landesgerichte als obere Instanz über sich anerkennen zu müssen. Die Befreiung von fremden Gerichten war den österreichischen Städten in den vordern Landen allerdings schon durch die Herzoge zugesichert und 1359 neu bestätigt worden anläßlich der Ansprache des Rudolf von Schönau, genannt Hürus, gegen die Schultheißen zu Waldshut.

Im October 1379 erlangte die Stadt aber auch von König

Wenzeslaus das Privilegium, von allen fremden Gerichten, Hofgerichten und andern, befreit zu sein.¹ Die Habsucht der Privilegien spendenden böhmischen Könige kam den Wünschen der Städte bereitwillig entgegen, indem sie sich die Freiheitsbriefe anständig bezahlen ließ. Während der Schultheiß 1412 im Namen und an Statt der Herzoge von Oestreich zu Gericht sitzt, nennt er sich 1410, 1417 und 1422 Stellvertreter des römischen Königs Sigmund, 1436 und 1439 des römischen Königs Albrecht. Erwähnenswerth ist, daß 1438, also lange nach der Eroberung Bremgartens durch die Eidgenossen, der Schultheiß im Namen Albrechts des römischen Königs und der Herzoge von Oestreich amtet, ein Beweis, wie nachhaltig die Erinnerung an die beliebte alte Herrschaft blieb.

Im Gericht läßt sich der Schultheiß bei minder wichtigen Fällen durch seinen Weibel vertreten; als solchen finden wir genannt: 1403 Ulrich Steger, 1412 Hartmann Furter, 1426 Hans Stöcklin, 1456 Hans Obslager. Unter den Zeugen bei den gerichtlichen Verhandlungen werden die Fürsprecher, die Beisitzer, welche das Recht zu öffnen haben, erst vom Jahre 1436 an ausdrücklich bezeichnet; vorher sind sie in den überhaupt aufgeführten Zeugen inbegriffen.

Das Gericht wurde bald an freier Reichsstraße abgehalten, bald in der großen Rathsstube (der stuba magna); diese, auch Richtlaube genannt, war früher an der Marktgasse gelegen über der heute sogenannten Metzg, in dem Anbau an den Gasthof zum Hirschen über dem Brunnen; später wurde sie in das Kaufhaus verlegt (jetzige Post), gegenüber dem Spitalthurm.

Bis zum Jahr 1434, in welchem Kaiser Sigmund der Stadt den Blutbann verlieh,² war letzterer dem Herrn der Stadt, dem Grafen vorbehalten, der jedoch das Blutgericht durch seinen Stellvertreter abhalten ließ. Die Gerichtsstätten sind im Stadtrodel speciell bezeichnet; es sind drei Punkte an der Grenze des Stadtbannes: beim Hof Bibellos, auf dem Krähenbühl und auf dem Galgenrein jenseits der Reuß oberhalb der obern Ebene.

Nachdem wir den Organismus des Gemeinwesens kennen gelernt, soweit er aus den vorhandenen Urkunden erkennbar, gehen wir zur Aufzählung der materiellen Rechtsätze über, bezüglich welcher uns eine Kunde geblieben ist.³

In der alten Handveste sind die Vorschriften über die Wahrung des Friedens und die Bestrafung des Friedbruches am ausführlichsten behandelt. Wenn ein Bürger den andern innerhalb der Stadt im Zorn verwundet und durch zwei taugliche Zeugen überwiesen wird, hat er

¹ Vgl. Beilagen No. II und No. IV. Einen ähnlichen Privilegienbrief erhielt 1379 auch Baden.

² Vgl. Beilage No. XII.

³ Vgl. die Bestimmungen des Freiburger und Colmarer Stadtrechtes. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, I. 650 u. ff.

dem Verletzten 5 ℥ zu büßen und allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Verwundung entstanden ist; außerdem wird ihm die Hand abgehauen, mit welcher er sich am Mitbürger vergriffen hat. (Diese körperliche Strafe ist später in eine Buße von weitem 5 ℥ umgewandelt worden, welche dem Herrn der Stadt zu entrichten ist.) Stirbt der Verwundete an der Verletzung, wird dem Übelthäter der Kopf abgeschlagen. Wenn aber der Angriff in der Nacht oder in einer Taverne stattfindet (letzteres bei Tag oder Nacht, da die Trunkenheit der Nacht gleich geachtet wird), wird die Verwundung nicht bestraft, sondern dem gerechten Zweikampf gleichgestellt. Der Angeklagte, welcher die That läugnet und das gegen ihn abgelegte Zeugniß bestreitet, kann den Zweikampf mit dem Kläger oder den Zeugen anrufen. Wenn der Todtschläger flieht, wird dessen Haus von Grund aus zerstört und darf innerhalb eines ganzen Jahres nicht wieder aufgebaut werden. Nach Jahresfrist sind dessen Erben zum Aufbau berechtigt, nachdem sie dem Herrn 60 Schilling als Genugthuung bezahlt haben. Wird jedoch der Schuldige später selbst in der Stadt betroffen, befreit ihn das von seinen Erben bezahlte Sühngeld nicht, sondern er erleidet doch die festgesetzte Strafe. Von jeder Strafe wegen Todtschlag oder Verwundung ist nur befreit, wer einen Einbruch in sein eigenes Haus abwehrt und sein Hausrecht schützt.

Wenn ein Bürger den andern in der Stadt selbst beraubt oder verwundet oder verwegen in dessen Haus einbricht oder ihn irgendwo gefangen hält oder fangen läßt, verliert er die Gnade des Herrn. Wer diese Gnade verloren hat, genießt nur noch sechs Wochen lang den Frieden für Leib und Gut innerhalb und außerhalb der Stadt. Während dieser Frist kann er beliebig über seine Sachen verfügen, mit Ausnahme des Hauses in der Stadt, welches er weder verpfänden noch verkaufen darf. Wenn er bis zum Ablauf der Frist nicht die Verzeihung des Herrn durch gerechte Sühne gewinnen kann, ist dem letztern all sein Gut verfallen, das Haus und anderes, das er innerhalb der Stadt besitzt; als Friedloser ist er auch persönlich jeden Rechtsschutzes baar, dem Freunde verboten und dem Feinde erlaubt. Eine Verlängerung der Frist zur Wiedererlangung der Gnade des Herrn wird nur dann bewilligt, wenn dieser einen Zug über die Berge unternommen hat, also bei einem Römer- oder Kreuzzug betheiligt ist; dann dauert die Frist bis zur Rückkehr des Herrn.

Wenn zwei Bürger sich gegenseitig verwunden, wird nur der gebüßt, welcher den Streit angefangen hat und dessen überwiesen ist. Falls zwei Bürger die Stadt in Frieden verlassen und erst draußen in Streit gerathen, hat der Urheber nur drei Schilling zu bezahlen. Verlassen dieselben die Stadt in feindlicher Absicht, um sich draußen zu schlagen, werden sie bestraft, wie wenn der Vorfall innerhalb der Mauern stattgefunden hätte. Gleich wird es gehalten, wenn zwei befreundet die Stadt verlassen, draußen zwiespältig werden, aber die

Sache nicht sofort ausfechten, sondern erst später aneinander gerathen. Wenn Jemand zufällig zu einem Auflauf kommt und mitkämpft, wird er nicht gestraft; wol aber verliert er die Gnade des Herrn, wenn er zuvor nach Hause gelaufen ist, um Waffen zu holen. Es wird somit immer die rasche unüberlegte Gewaltthat weniger bestraft als die vorbedachte widerrechtliche Handlung.

Auch Fremde genießen in der Stadt Rechtsschutz gegen Gewalt, doch beträgt die Buße nur 60 Schilling. Auch ist der Fremde nicht berechtigt, einen Bürger ohne dessen freien Willen zum Zweikampf zu fordern. Ist ein Bürger von einem in der Stadt anwesenden Fremden verwundet oder in die Flucht geschlagen worden und macht er dem Schultheißen hievon Anzeige, läßt dieser den Fremden verwarnen; nach erfolgloser Warnung darf der Bürger den Fremden ungestraft angreifen, wie er will.

Eine Verpflichtung zu gerichtlicher Klageführung wegen Friedbruches besteht nicht; weder der Herr der Stadt noch der Schultheiß sollen um solche Fälle mahnen; wenn aber die Klage einmal angehoben ist, sind nachherige geheime Abmachungen verboten. Untersagt ist die Einklagung eines Mitbürgers vor fremdem Gericht; was zu Folge solcher Belangung etwa gewonnen wird, muß dem Beklagten zurückgestellt und zudem dem Schultheißen eine Buße von drei Schilling bezahlt werden.

Auch in der Stadt darf keiner den andern gefangen nehmen lassen ohne vorheriges Urtheil, weder ein Bürger noch der Schultheiß selbst, es sei denn wegen Diebstahl oder Falschmünzerei, die auf offener That ertappt worden; sonst verliert der Thäter die Gnade des Herrn.

Als Gegenleistung für den erhöhten Rechtsschutz, welchen die Stadt dem Bürger gewährt, hat er dem Herrn Dienst zu leisten. Dieses Mannschaftsrecht ist ein doppeltes. Einmal muß der Bürger mit dem Herrn reisen, jedoch nicht weiter als eine Tagreise, sodaß er in der folgenden Nacht wieder zu Hause sein kann, gleich den dem Grafen dienstpflchtigen Dorfgenossen. Wenn auf einem solchen Zuge in des Herrn Dienst einer den andern verletzt, wird er gleich bestraft, wie wenn er es in der Stadt gethan hätte. Unterläßt ein Bürger, dem Aufgebot Folge zu leisten, wird dessen Haus von Grund aus zerstört, falls er nicht einen gesetzlichen Grund für sein Wegbleiben nachzuweisen vermag. Der Bürger ist aber auch zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet, und im Stadtrodel sind die Wachen sorgfältig bezeichnet, welche zur Hut der Stadt geordnet sind, sowohl die Häuser, welche bewacht werden müssen, wie die Wege und Stege, welche stets ungehemmt und frei deren Verbindung untereinander sichern.

Die Bedeutung der Stadt ist aber nicht nur auf deren kriegerischen Schutz gegründet, auch als Mittelpunkt für Handel und Wandel, als Marktplatz, genießt sie bedeutsame Privilegien. Der Markt geht durch die ganze Stadt von einem Thor zum andern; namentlich die

Hauptstraße, die Marktgasse, ist für denselben immer frei zu halten. Dagegen war es früher den Bürgern verboten, eigene Verkaufsladen, Bänke, vor ihren Häusern zu halten; dieses Recht war dem Meier des Herrn und der Richtlaube vorbehalten und die Einkünfte dieser Bänke fielen an den Herrn. Erst im Jahre 1381 wurden diese Einkünfte von etlichen Kaufhäusern und Schalen von Herzog Leopold der Stadt verliehen¹ und fiel in der Folge das Verbot, eigene Bänke zu halten, für die einzelnen Bürger weg.

Damit der Markt in der Stadt nicht geschmälert und durch Vorkauf geschädigt werde, ist den jenseits der Reußbrücke Angewesenen verboten, auf der Straße Kaufmannswaaren zu kaufen, die nach der Stadt gebracht werden. Kauf und Verkauf darf nur innerhalb der Thore der Stadt, auf dem rechten Markt, stattfinden. Einzig der Bäcker jenseits der Reuß darf daselbst selbstgebackenes Brod feilhalten und der Schmied selbstbearbeitetes Eisen.

Alle Erzeugnisse der umliegenden Landschaft mußten in der Stadt verkauft werden, nur hier fand sich Wage, Maß und Gewicht, die zum Handel erforderlich waren, für Getreide, Heu und Wein. Auch die Fische, welche in der Umgebung der Stadt in der Reuß, Bünz, Jonen und Reppisch gefangen wurden, durften nur auf dem Markt der Stadt feil geboten werden.

Zu Gunsten des Marktes sind die Zollansätze bestimmt, da für die Einfuhr und für die Ausfuhr der auf dem Markte gehandelten Waaren billigere Taxen festgesetzt waren. Dagegen waren zu Folge des Marktes die Zolleinkünfte auch so erheblich, daß dem Zoller die Unterhaltung aller Brücken und Stege über die Graben der Stadt überbunden werden konnte und doch eine so bedeutende Einnahme blieb, daß der Zoll zu Bremgarten in den Pfandbriefen der Herzoge von Oestreich, vor und nach der Verleihung desselben an die Stadt im Jahre 1287, eine große Rolle spielt. Wenn der Inhaber des Zolles die Brücken nicht gehörig unterhält und ein Stück Vieh darunter Schaden leidet, hat er den Schaden zu ersetzen. Ihm lag auch die Verpflichtung ob, unter der Aufsicht des Rathes alle Viertel und andern Maße zu eichen. Wer Maß und Gewicht braucht, das größer oder kleiner ist, als das vom Rath geeichte, wird als Dieb bestraft. Für die Hohlmaße war ein besonderer Sinner angestellt, dessen Gebühren der Stadtrodel festsetzt.

Die öffentliche Wage (Fronwage) steht den Bürgern unentgeltlich zur Verfügung, während der Fremde Waglohn bezahlen muß. Die Fremden sind auch bei Kauf und Verkauf an die öffentliche Wage gewiesen, während dem Bürger freisteht, für sich und seine Mitbürger eine eigene Wage zu halten. Wenn ein Bürger einem

¹ Vgl. Beilage No. V. Baden erhielt das Recht, Markthäuser zu errichten 1353 von Herzog Albrecht.

Fremden mit eigener Wage wiegt, verliert er die Gnade des Herrn, dessen Einkünfte er böswillig schmälert.

Der Viehhandel erleidet eine Beschränkung vierzehn Nächte vor und nach Martini. Da um diese Zeit die Bürger ihre Einkäufe für den Wintervorrath machen, darf der Metzger kein Vieh zum Wiederverkauf erwerben, sondern nur soviel kaufen, als er selbst in seiner Metzger verschneidet; sonst bricht er das Stadtrecht. Später wird diese Bestimmung dahin gemildert, daß der Metzger die Ankäufe machen darf, aber vom Wiederverkauf nicht mehr lösen darf als eine Maß Wein über den Ankaufspreis hinaus. Fordert er mehr, muß er die gesetzte Einung bezahlen und der benachtheiligte Bürger darf ihm das verkaufte Rind oder Schwein ungestraft wegnehmen.

Wer Wein und Brod feil hat, muß nicht bloß gegen baar Jedem Kauf geben, sondern auch gegen Pfänder, die um einen Drittheil mehr werth sind, als die verkaufte Waare. Wenn der Wirth oder Bäcker die Pfandnahme verweigert, hat er dem Ansprecher 3 Œ Buße zu bezahlen, dem Herrn ebensoviel und der Bürgerschaft die Einung. Auch mag der Ansprecher das Pfand auf das Faß oder auf den Laden legen und selbst Wein oder Brod nehmen, ohne daß ihn der Feilbietende daran hindern darf. Werden die für Wein oder Brod gebotenen Pfänder nicht inner acht Tagen gelöst, ist der Pfandnehmer berechtigt, dieselben ohne gerichtlichen Spruch zu veräußern, wie es ihm beliebt.¹

Wie wichtig die mit dem Markt verbundenen Privilegien für die Stadt waren, beweist deren Klage beim Herzog Friedrich von Oestreich im Frühjahr 1411. Nachdem dieser 1409 durch Vertrag mit seinen zwei Brüdern und einem Neffen ausschließlicher Herr der vordern Lande geworden, entschloß er sich 1411 zu einer Reise in dieselben und traf Mitte Juni in Baden ein, um dort allfällige Beschwerden gegen seine Hauptleute und namentlich gegen seine unruhigen Nachbarn, die Eidgenossen, zu vernehmen. Auf diesem Tage brachten die von Bremgarten an, wie vor Zeiten ehrbare gute Märkte in ihrer Stadt gewesen seien, wobei sie sich gut gestellt und auch um so besser der Herrschaft mit Reisen und Anderm haben dienen können; seit dem Landkrieg zwischen Oestreich und den Eidgenossen kommen aber die Händler, die Korn und andere Sachen aufkaufen und fortführen, nicht mehr auf den Markt zu Bremgarten, sondern die Landleute, die ihre Aecker und Matten bebauen sollten, führen mit ihren Knechten ihre Erzeugnisse selbst aus dem Lande weg und bringen sie nicht mehr auf der Stadt Markt. Zudem halten die Bauern in jedem Dorf eigenen Markt um Korn, Eisen, Salz und andere Sachen;

¹ Diese Bestimmung des Stadtrechtes ist auch in den Dorfrodol von Wolen von 1406 aufgenommen worden; eine ähnliche findet sich in der Dorffoffnung von Würenlos. Arg. IV. 314/315, und I. 169.

sie fordern zu diesem Zweck Maß und Gewicht aus den Städten auf das Land hinaus und wenn man es ihnen verweigere, erdenken sie unter sich andere Auswege, um dennoch kaufen und verkaufen und theilen zu können. Durch diese Mißbräuche werden die Märkte in den Städten niedergelegt und schwer geschädigt, weshalb der Herzog um Abhülfe ersucht werde.¹ Wenn auch während der Fortdauer der Fehden schwerlich geholfen werden konnte, wurden doch unzweifelhaft in der friedlicheren Zeit die alten Marktprivilegien wieder hergestellt.

Für die Entscheidung der civilrechtlichen Streitigkeiten war der Grundsatz in die Handveste aufgenommen, daß dieselben nach Gewohnheits- und Gesetzesrecht der Kaufleute und zwar speciell nach Kölnischem Recht zu erledigen seien. Bremgarten war somit durch diese Rechtsregel mit den rheinischen Handelsstädten in nähere Verbindung gebracht und es konnte die Geltung eines einheitlichen Rechtes für die Geschäftsbeziehungen nur von Vortheil sein. Daß noch nähere Einigung durch Bündnisse für Bremgarten nicht möglich war, erklärt sich aus dem politischen Grunde, daß die Herrschaft allen Separatbündnissen ihrer eigenen Städte sowohl unter sich wie mit fremden feindlich gesinnt war, da sie in denselben eine der Landeshoheit entgegengesetzte Tendenz erblicken mußte.

Weil das Stadtrecht auf das allgemein geltende subsidiäre Recht der Zähringer Städte verwies, faßte es sich um so kürzer bei den Rechtsverhältnissen, welche doch noch ausdrücklich Erwähnung fanden.

Das Alter der Rechtsfähigkeit ist auf zwölf Jahre bestimmt in Übereinstimmung mit dem Schwabenspiegel. Unter zwölf Jahren darf einer nicht Zeugniß reden, er kann durch seine Handlungen weder sich noch andern schaden und kann das Stadtrecht nicht brechen; er ist also weder privatrechtlich noch criminell zurechnungsfähig und haftbar. Ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt steht, darf namentlich nichts rechtsgültig veräußern, weder im Spiel noch auf andere Weise; die Eltern sind berechtigt, solche ungültig veräußerte Sachen jeder Zeit wieder zurückzufordern. Auch das einem Minderjährigen gemachte Darlehen ist nichtig und berechtigt nicht zur Rückforderung.

Die Vormundschaft (*cura* genannt in der Handveste) wird über Minderjährige von deren nächsten Verwandten verwaltet und denselben in der Regel vom Vater in der letzten Stunde (*in extremis*) persönlich übertragen. Wer dieses Vertrauen mißbraucht und um eigenen Gewinnes willen den Kindern übelthut, ist mit seinem Leib den Bürgern, mit seinem Gut dem Herrn verfallen. An seiner Statt ist der zweitnächste Verwandte von der Vaterseite als *Salmannus* zu bestellen, der die

¹ XVII Beschwerdeschriften, dem Herzog Friedrich von Oestreich im Jahre 1411 eingereicht, herausgegeben von J. J. Hottinger, Archiv für Schweiz. Geschichte. VI. 156/157.

Kinder bis nach erreichter Mündigkeit zu schirmen hat. Wenn die Kinder nach zurückgelegtem zwölftem Jahre noch ferner seine Obsorge wünschen, soll er sich weiter derselben annehmen.

Für das eheliche Güterrecht gilt der Grundsatz der Gütergemeinschaft; daher kann der Ehemann bei Lebzeiten seiner Frau beliebig das gemeinsame Gut verkaufen und vergaben. Mit dem Tode der Frau wird aber das gesammte Vermögen verfangenes Gut, wenn Söhne oder Töchter aus der Ehe vorhanden sind. Nur mit deren Einwilligung darf der Vater Eigen oder Erbe veräußern, sobald dieselben zu ihren Tagen gekommen sind; vor diesem Zeitpunkte stehen sie selbst unter der väterlichen Vormundschaft und verfügt der Vater zugleich als ihr Vogt. Daher finden wir bei den Urkunden über Verkäufe und Vergabungen immer neben dem Vater die Söhne und Töchter mit ihren Männern mithandelnd, wo die Mutter vorher verstorben. Der Verkauf ohne Zustimmung der Kinder wird dem Vater nur erlaubt, wenn er vor Gericht einen gesetzlichen Grund nachweist, wenn er eidlich erhärtet, daß ihn eigene Noth zum Verkaufe zwingt; in diesem Falle sind aber die Kinder berechtigt, dem Vater des Leibes Nothdurft zu reichen, womit für denselben die Berechtigung zum Verkauf wieder aufgehoben wird. Erst ein späterer Zusatz zur Handveste dehnt das Einspruchsrecht gegen Veräußerungen auch auf die übrigen gesetzlichen Erben aus (die heredes) und läßt als legitima causa nur noch Hungersnoth (famis necessitas) gelten. Wenn sich der verwittwete Ehegatte wieder verheiratet und Kinder der frühern Ehe leben, ist ihm die Veräußerung unter keinen Umständen gestattet. In allen diesen Beziehungen ist die Frau dem Manne durchaus gleichgestellt, in Rechten und Pflichten. Sind keine Kinder vorhanden, ist der Mann der alleinige Erbe der Frau und umgekehrt. Wenn ein Mann mehrere Frauen hatte, erben die Kinder jeweilen das Gut ihrer Mutter. Stirbt nach dem Tode des einen Ehegatten eines der von ihm hinterlassenen Kinder, treten die andern Kinder an dessen Stelle und in dessen Rechte am verfangenen Gut, falls das Gut noch unvertheilt ist; wenn aber die Theilung schon stattgefunden hat, beerbt der überlebende Ehegatte das verstorbene Kind.

Niemand darf ohne die Einwilligung seiner Erben auf dem Krankenbett mehr vermachen, als fünf Schillinge oder deren Werth. Es ist somit nicht nur die gesetzliche Erbfolge gewahrt, sondern auch die Vergabung auf dem Sterbebett an die Kirche zu Ungunsten der Erben ausgeschlossen. Solche Vergabungen sind nur gültig, wenn sie bei gesundem Leibe vor dem Rathe gemacht werden.

Wenn Erben um Geldschuld angesprochen werden, aber die Forderung bestreiten, muß der Kläger seine Ansprache mit Zeugen beweisen oder die Erben in Frieden lassen.

Sind nach dem Tode eines Bürgers keine gesetzlichen Erben vorhanden, so hält der Rath das Gut Jahr und Tag in Verwahrung und

überantwortet es dem Erben, der sich während dieser Zeit meldet und mit Zeugniß ausweist. Andernfalls wird das Gut in drei Theile getheilt, von denen der eine für das Heil der Seele des Verstorbenen verwendet wird, der andere dem Herrn zufällt und der dritte zur Befestigung der Stadt dienen soll.

Die angeführten erbrechtlichen Bestimmungen sind als gültig auch noch in die Redaction des Stadtrechtes von 1612 aufgenommen worden. Nur ist hier das Vergabungsrecht für den Mann bei Lebzeiten der Frau auch bei gesundem Leib an die Einwilligung der Obrigkeit, vor welcher die Vergabung stattfinden muß und welche allfällige Einwendungen der Erben zu prüfen hat, gebunden, während die alte Handveste die Berechtigung zum Veräußern und Vergaben des Gutes, solange es nicht verfangen ist, unbeschränkt hinstellt.

Wir finden somit auch im Erbrecht den Zusammenhang mit dem Freiburger Stadtrecht und den gleichen Entwicklungsgang wie beim Erbrechte der Stadt Bern. Dieses Zähringische Recht ist fränkischen Ursprungs und bietet vielfache Berührungspunkte mit dem Burgundischen Recht; charakteristisch ist die freie Verfügungsgewalt des Mannes über sein Gut von Lebens und Todes wegen, im Gegensatz zu den alemannischen Städterechten der Ostschweiz, welche durch Vermittlung des Winterthurer Rechtes auch nach Baden, Mellingen und Aarau verpflanzt wurden und welche viel stärker das Recht der Verwandtschaft schützten, das Gut der Sippe erhalten zu sehen und die Gemächde nur mit Einwilligung dieser Verwandtschaft zu gestatten.¹

Sehr dürftig sind die Bestimmungen über Forderungsverhältnisse; sie handeln ausschließlich von der Beschlagnahme, der freiwilligen Pfandgabe, und der Vindication gestohlener Sachen. Wer des andern Sachen um Geldschuld pfändet, muß im Bestreitungsfall die Schuld beweisen; gelingt ihm der Beweis, so ist er berechtigt nach Ablauf von vierzehn Tagen die gepfändete Sache zur Deckung seiner Forderung in Gegenwart zweier Bürger zu verkaufen. Wenn Einer dem andern für eine Schuld freiwillig Pfänder anbietet und der Gläubiger dieselben annimmt, gewinnt der Schuldner vierzehn Tage Frist für die Zahlung; der Gläubiger ist aber nicht verpflichtet die Pfänder anzunehmen und kann im Falle der Weigerung seinen Anspruch auch vor Ablauf dieser Frist geltend machen. Falls Jemand eine im Besitze eines Dritten befindliche Sache als sein Eigenthum anspricht und behauptet, daß sie ihm widerrechtlich weggenommen worden sei, muß er eidlich beweisen, daß sie ihm durch Diebstahl oder Raub ab Händen gekommen. Behauptet der Angesprochene, daß er die Sache von einem Unbekannten auf öffentlichem Markt gekauft habe, ohne daß er von dem Diebstahl oder Raub Kenntniß gehabt, muß er dieselbe zurück-

¹) Vgl. Fr. von Wyß, Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweiz. Rechten der frühern Zeit. Zeitschrift für Schweiz. Recht XIX. 123, 130/31.

geben, wird aber nicht bestraft. Wenn der Beklagte aber einen Gewährsmann nennt, um die Sache für sich zu behaupten, erhält er eine Frist von vierzehn Tagen, um seinen Gewährsmann im Gebiet der Grafschaft zu suchen; findet er ihn nicht und kann er keine Währschaft (warandia) leisten, wird er als Räuber bestraft.

Alle Käufe um liegendes Gut mußten im Gericht vor dem Schultheissen abgeschlossen werden; ebenso alle Käufe um Gülden, der einzigen Art der Hypothekenerrichtung. Bei diesen Gültverschreibungen wurde in der Regel 1 Heller Zins für 20 Heller Capital gerechnet.

Die Bürgschaft bestand nur in der Form der Giselschaft mit der Verpflichtung zum persönlichen Leisten mit Einliegen in eine offene Taverne, falls der Schuldner nicht zahlen wollte oder konnte. Erst im 16. Jahrhundert erscheint die neuere Form der Schuldbriefe, in welchen die Liegenschaften verpfändet und neben dem Schuldner als Hauptgülden noch zwei Bürgen als Mitgülden verpflichtet wurden. Die Beleuchtung dieses Verhältnisses fällt daher über die hier zu besprechende Zeit hinaus.

Das Beweisverfahren beruhte wesentlich auf dem Eid und der Zeugeneinvernahme. Die Bestimmungen über die Zahl der Zeugen und die Unzulässigkeit des Zeugnisses Fremder gegen Bürger sind schon oben erwähnt worden, ebenso die Fälle, in denen der Kläger mit seinem eigenen Eide beweist. Zum Beweise des Meineides bedarf es des Zeugnisses von sieben Zeugen, die selbstverständlich ihre Aussage zu beschwören haben; es sind dieses die sieben Eideshelfer des Klägers.

Wenn zum Beweis einer Forderung vor Gericht Urkunden producirt werden, ist der Gegenpartei auf ihr Verlangen von denselben Abschrift zu ertheilen.

Neben den Friedbrüchen bedroht die Handveste noch schmählische Beschimpfungen mit Strafe. Wer den andern schmäht, wird mit drei Schilling gebüßt; lästert aber ein Bürger das Weib seines Mitbürgers, bezahlt er 10 fl Buße, also die vierzigfache Strafe.

Die Verbrechen, die an den Hals gehen, erwähnt die Handveste nicht, da, wie bereits bemerkt, der Blutbann der Herrschaft zustand und erst 1434 der Stadt selbst verliehen wurde.

So waren die Rechtszustände der Stadt, als an die Stelle der österreichischen Herrschaft diejenige der Eidgenossen trat.

IV.

Bremgarten unter der Herrschaft der Eidgenossen bis zum Schluss des alten Zürcher Krieges.

Wenn Bremgarten auch mit Einwilligung des Herzogs Friedrich den Eidgenossen gehuldigt hatte und deren Herrschaft zu Folge des

zwischen König und Herzog abgeschlossenen Friedens fest begründet war, waren doch mit dem formellen Abschluß der Sache die Gemüther keineswegs beruhigt. Wie nahe die Wiedervereinigung mit Oestreich und der Abfall von der Eidgenossenschaft zu damaliger Zeit den Parteien noch lag, beweist am besten die Geschichte des Vorortes der Eidgenossenschaft, der Stadt Zürich, wo vor nur 22 Jahren die Mehrheit des Rathes unter der Führung des Bürgermeisters Schöno einen heimlichen Bund mit Herzog Leopold III. abgeschlossen hatte, dessen Vollziehung nur die unmittelbare Dazwischenkunft der Bürgergemeinde hinderte (1393).

Auch Bremgarten besaß eine mächtige Partei, die österreichisch-gesinnt war, und es ist gar wol möglich, daß die engere Verbindung mit Zürich, welches der Herrschaft weniger schroff entgegenstand, als die andern Eidgenossen, zum Theil auf ähnlichen Sympathien beruhte. Diese österreichische Partei fand ihre Hauptstütze in den adeligen Geschlechtern, deren viele in Bremgarten verburgrechtet waren und daselbst in Amt und Ehren standen. Unter denselben ragen als Rathsgesellen, die mehr denn einmal als Schultheißen funktionirten, hervor die Geschlechter derer von Seengen, von Wile und von Hüenberg. Die Geßler, die bekannten und verdienten Dienstleute Oestreichs, besaßen in Bremgarten ein Haus, hatten somit auch Burgrecht daselbst. Der jüngere Sohn Wilhelm jener Margaretha Geßler, geb. von Ellerbach, der sechszigjährigen Wittwe Heinrichs II., welche Brunegg 1415 an Bern hatte übergeben und als Berner Reichslehen zurückempfangen müssen, hielt sich zu Bremgarten auf, dessen Schultheiß und Rath mit dem Abt von Muri und dem Propst von Beromünster umsonst Geßlers Ansprüche auf seine Vogtei im obern Freiamt gegen die Uebergriffe der Luzerner mit ihrer Fürbitte unterstützten; trotz günstiger Schiedssprüche verlor er seine Rechte. In Bremgarten fanden vor Schultheiß und Rath die Vergleichsverhandlungen zwischen den Eidgenossen einerseits und Margaretha und Wilhelm Geßler anderseits statt, in welchen die letztern wenigstens noch einen Theil ihrer Einkünfte retteten.¹ Bürger und seßhaft in Bremgarten waren auch die von Wolen, deren Einer, Heinrich, als Lehenträger und Hüter der österreichischen Stammburg Habsburg, während der Belagerung Bruggs durch die Berner, diese Veste Ende April 1415 an die Eroberer verloren hatte; ferner die von Heidegg, von Hedingen, von Mure und von Reinach.

Die Anhänger der Herzoge mußten an Einfluß gewinnen, als die Eidgenossen den Eroberten ihre Macht fühlen ließen und an die Stelle

¹ Vgl. Rochholz, Tell und Geßler, und die Aargauer Geßler, pag. 367 und 368, dessen gründliche Ausführungen die Märchen über den Tyrannen Geßler hoffentlich endgültig beseitigt haben; ferner die Erläuterungen zum Stadtrodel zu Art. 23 ff.

der halb versprochenen Reichsunmittelbarkeit die Geltendmachung einer eigentlichen Landeshoheit der Orte trat. In dieser Hinsicht sind die Schicksale Bremgartens denen der benachbarten und in ähnlichen Rechten stehenden Städte Mellingen und Baden verwandt. Während die Städte die ihnen gewährten Rechte und Privilegien möglichst ausdehnend geltend zu machen suchten, trieb der Eigennutz die Orte, möglichst viel aus denselben zu gewinnen. Vorzugsweise materielle Fragen über Einkünfte sind es, die zu Differenzen Anlaß gaben. Von solchen wissen die Verhandlungen der Boten der Eidgenossen viel zu sagen. Dem Unwillen der Landvögte über die Ansprüche Bremgartens gibt die Stelle des Urbarbuchs von Baden am vernehmlichsten Ausdruck, welche sagt: „Wiewol gemeine Eidgenossen zu Bremgarten die obere Herrschaft haben, wie vormals die Herrschaft von Oestreich, wollen die von Bremgarten doch den Eidgenossen keine Gerechtigkeit verabfolgen, als mit Reisen dienstlich sein (Kriegsdienst leisten), behelfen sich der gebrauchten Gewohnheit, laut dem Brief der Eroberung, und vermeinen damit, daß ihnen sonst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit zustehe, und „habent doch nit sunder.““

Im April 1421 wollen die Eidgenossen nicht anerkennen, daß Bremgarten ein eigener Twing zustehe und bestreiten deren Ansprüche auf ihrer Stadt Geleite und Zoll sowie auf die Wasser zu Lunkhofen. Es wird anerkannt, daß sie einen Freiheitsbrief erlangt haben, darin „gnug vil stat“; es solle mit ihnen geredet werden um die Rectung, die sie den Eidgenossen thun sollen. Offenbar sollte ihnen mehr beliebt gemacht werden, als sie nach Sage der Briefe pflichtig waren. Im November sind die Ansprüche Bremgartens noch immer anhängig.

Am 5. Juni 1424 finden wir die gleichen Anstände erwähnt, vermehrt durch Anfechtung der Fischenzenrechte und des Rechtes zur Besetzung des Schultheißenamtes. „Was die Eidgenossen hierüber als ihr Recht ansprechen, mögen die von Bremgarten zu Bedenken nehmen bis zur Tagleistung vom 25. Juli.“ Die dannzumaligen Verhandlungen sind nicht bekannt, wol aber ist aus diesen dürftigen Notizen ersichtlich, daß die Eidgenossen Rechte angefochten haben, welche Bremgarten unzweifelhaft zustanden und in deren ruhigem Besitz die Stadt seit langer Zeit gewesen.

Ein neuer Conflict erhob sich der Münze wegen. Nach langen vergeblichen Unterhandlungen mit den andern Eidgenossen hatte Zürich im Jahr 1424 in Verbindung mit Schaffhausen und St. Gallen selbstständig eine neue Münzordnung erlassen, wozu die Münzänderungen der Schwäbischen Städte nothwendig drängten. Die andern Orte verweigerten die Annahme der neuen Münze und wollten dieselbe auch in den Städten Bremgarten, Baden und Mellingen und in den gemeinen Aemtern verbieten. Durch diese Maßregel waren diese mit Zürich in regem Verkehr stehenden Gebiete nicht wenig beschwert und Bremgarten verwendete sich dieser Sachen wegen bei der Tag-

leistung. Dessen Schultheiß unterstützte auch eine Botschaft der Eidgenossen bei Zürich am 25. November 1424, welche verlangte, Zürich möge das Separatabkommen mit Schaffhausen und St. Gallen aufgeben und dafür mit den Eidgenossen eine neue Münzordnung machen. Die genannten Städte gaben ihre Zustimmung zu dieser Ausgleichung der Anstände und am 18. Mai 1425 wurde unter allen Orten ein neuer Münzvertrag vereinbart, wodurch auch die bezüglichen Beschwerden Bremgartens ihre Erledigung fanden.

1427 beanspruchten die Eidgenossen in den eroberten Städten den Nachlaß der verstorbenen Unehelichen; der betreffende Fall war in Baden anhängig und wurde dahin entschieden, daß der Nachlaß nur dann an den Landvogt fallen soll, wenn der Uneheliche ohne Weib und Kind verstorben sei, im andern Fall aber nach der Stadt Recht an seine Erben.

Als Zürich am 12. Juni 1428 eine Rechnung von 60 Gulden zur gemeinschaftlichen Zahlung vorwies, welche Kosten ihm für die Bemühung erwachsen waren, Abschriften der Richtungsbriefe zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich zu erhalten, durch welche letzterer die Eroberung des Aargaus anerkannt hatte, fanden die Eidgenossen sie hätten auch sonst wegen dieser Eroberung gar große Kosten mit ihrem Herrn, dem Kaiser, gehabt; die Boten sollen daher die Frage an ihr Orte heimbringen, ob man nicht alle diese Kosten auf das Land legen wolle, das der Herrschaft von Oestreich gewesen. Diese Anfrage muß von der Mehrheit der Orte freudig bejaht worden sein; nicht mit gleicher Bereitwilligkeit erfolgte aber die Zahlung der auferlegten 1800 Gulden durch die Städte und Aemter im Aargau, da noch im Jahre 1442 diese Sache einen Beschwerdepunkt bildet, wie wir später sehen werden.

1430 wird auf der Tagsatzung neuerdings die Frage erhoben, ob man Bremgarten das Geleit lassen wolle (am 5. Juli 1424 war dessen Bezug dem Hensli Andres, Burger und des Raths zu Bremgarten, bis auf weiteres für das laufende Jahr zugestanden worden); auch die Rechte Bremgartens an die „Vächer“, die Fache und Schwellen am Fellbaum in der Reuß und die zugehörige Fischenz, werden 1432 bezweifelt. Die Landvögte, die auf Mehrung ihrer Einkünfte bedacht waren, wußten schon dafür zu sorgen, daß neue Ansprüche nicht ausblieben.

Trotz dieser kleineren Differenzen war beim Beginne der Herrschaft der Eidgenossen nicht bestritten, daß die Stellung Bremgartens im öffentlichen Rechte eine selbstständigere geworden sei. König Sigmund anerkannte sie fortwährend in diesem bevorzugten Rang. Als er am 1. März 1425 von Weissenburg in Ungarn aus die Eidgenossen aufforderte, ihm im Reichskriege gegen den Herzog Philipp Maria Angelus in Mailand zu helfen und ihnen als Entschädigung das Lombardische Gebirge vom St. Gotthardsberg bis zur Lombardischen Ebene anerbote, ließ er eine besondere Mahnung an die drei Städte Brem-

garten, Baden und Mellingen ergehen, wie an die eidgenössischen Orte, die Städte Bern, Freiburg, Solothurn, die Grafen von Neuenburg, Aarberg u. s. w. Während die von Bern eroberten Städte nicht namentlich aufgeführt und daher als Unterthanen Berns anerkannt werden, erscheinen dagegen die drei Städte Baden, Bremgarten und Mellingen als Reichsstädte selbstständig genannt.

Auch die Eidgenossen gestehen 1427 Baden und Bremgarten besondere Rechte zu, denn bei einem Schiedsspruch zwischen dem Grafen von Toggenburg und Zürich einerseits und den Landleuten von Glarus anderseits erscheinen, neben den Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, auch die von Bremgarten und Baden zur Verhörung der Parteien und zum Entscheide. Die Glarner hatten nämlich Leute, welche dem Grafen von Toggenburg und Zürich eigen waren, eigenmächtig in ihr Landrecht aufgenommen. Die Glarner und Mannschaft des Grafen waren sich bereits bewaffnet entgegengestanden, als Ammann Hegner aus der March einen Stillstand vermittelte und die Glarner zur Annahme des Rechtsverfahrens bewog. Der Spruch fiel einstimmig zu deren Ungunsten aus; sie mußten die widerrechtlich angenommenen Landleute ihres Eides entbinden und des Landrechts ledig lassen. Dagegen mußten Zürich und der Graf von Toggenburg diese Leute ungestraft zu ihren Häusern, Weibern und Kindern heimkehren lassen.

Ein Brief Zürichs vom 25. Februar 1429 nennt die von Bremgarten „unsere guten und getreuen Eidgenossen“.

Als König Sigmund im Sommer 1433 in Gegenwart einer Botschaft der Eidgenossen in Rom zum Kaiser gekrönt worden war und die Privilegienbriefe der eidgenössischen Orte bestätigt hatte, suchte auch Bremgarten um die Erneuerung nach. Diese Bestätigung erfolgte durch den Brief vom Dienstag nach Markus, dem 28. April 1434 in Basel, welcher alle bisherigen Gnaden¹ und Freiheiten neuerdings zusicherte und insbesondere das Bremgarten angeblich von Herzog Rudolf von Oestreich verliehene Recht, Holz zum Unterhalt seiner Brücke in allen Wäldern der Umgegend fällen zu dürfen, falls dieses nothwendig werde; wer dieses Recht verletzt, hat als Buße 20 Mark Gold zu bezahlen, halb an des Reiches Kammer, halb an die von Bremgarten.¹ Bei der Bestätigung alter Rechte blieb aber der freundlich gesinnte und gegen angemessene Erkenntlichkeit stets gnädige Kaiser nicht stehen. Mit Brief vom Dienstag nach heilig Kreuz Tag, dem 5. Mai, verlieh er Bremgarten als neue Gnade das Recht, in der Stadt und den zugehörigen Gerichten über das Blut zu richten, und bestätigte die Befugniß des dortigen geschwornen Rathes, an offener

¹ Vgl. Beilage No. XI.

Straße über übelthätige Leute zu richten, womit ihm zugleich das Gut der Gerichteten zufiel.¹

Ob dieser unmittelbare Verkehr der untergebenen Städte mit dem Kaiser den Eidgenossen besonders angenehm war, wird nicht gemeldet. So viel steht fest, daß sie es 1435 für zweckmäßig erachteten, eine neue Eidesleistung in den drei Städten anzuordnen, welche am 23. Juli, Samstag vor Jakob, in Bremgarten stattfand, am Montag darauf in Mellingen und am Dienstag in Baden.

Neue Nahrung erhielten die Bestrebungen Bremgartens nach größerer Selbstständigkeit und die Hoffnungen der österreichischen Partei daselbst auf einen Umschwung der Dinge, als zwischen dem befreundeten Zürich und den Eidgenossen die Fehde ausbrach, die unter dem Namen des alten Zürcher Krieges bekannt ist. Der Streit um die Toggenburger Erbschaft hatte Zürich und Schwyz entzweit, die Vermittlungsversuche der Eidgenossen waren erfolglos geblieben und die letztern hatten für Schwyz Partei ergriffen, als Zürich sich 1440 weigerte, nach eidgenössischem Recht und Sage des alten Bundes Rede zu stehen.

Zürich, von dieser Parteinahme überrascht, mußte nach kurzer Fehde den ungünstigen Frieden vom 1. December 1440 annehmen, welcher weder den Grund des Streites beseitigte, noch die gegenseitige Erbitterung aufhob. In Zürich wurde dieselbe von Bürgermeister Stüssi und seinem Rathgeber, Stadtschreiber Graf, immer heftiger geschürt, welche es verschmähten, der bisherigen Bundesgenossen verlorne Sympathien durch kluges Nachgeben wieder zu gewinnen, sondern vielmehr dieselben als Feinde der Stadt behandelten und bei derer Widersacher, dem Hause Oestreich, Hülfe suchten.

Am 17. Juni 1442 war Friedrich von Oestreich als deutscher König gekrönt worden, der Sohn jenes Herzogs Ernst des Eisernen welcher die Rechte des Hauses Oestreich gegenüber dem Verzicht des Herzogs Friedrich verwahrt hatte. Mit diesem König hatte Zürich geheime Verhandlungen eröffnet, welche zum Abschluß eines Vertrages führten, welcher Zürich die Hülfe Friedrichs gegen die Eidgenossen zusicherte, falls ersteres die Pfandlösung der Grafschaft Kyburg zu Händen des Hauses Oestreich gestatte und seine Einwilligung zur Wiedereroberung des Aargaus durch den König ertheile. Allerdings sollte die Grafschaft Kyburg als österreichisches Lehen einem Zürcher Heinrich Schwend, verliehen werden und auch die Verleihung der Grafschaft Baden an einen Zürcher war versprochen.

Am 17. Juni 1442 wurde dieser ewige Bund zwischen dem König Friedrich III. und den Herzogen Albrecht und Sigmund von Oestreich einerseits und der Stadt Zürich anderseits verbrieft. Der König erhob nun bei den Eidgenossen seine Ansprüche auf Rückgab

¹ Vgl. Beilage No. XII.

des Aargaus und Wiederherstellung des Zustandes, der durch den fünfzigjährigen Frieden mit Oestreich garantirt gewesen war. Er verweigerte den Boten der Eidgenossen die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe, um welche sie in Frankfurt nachsuchten, während er diejenigen der Aargauischen Städte ohne Weiteres confirmirte; der Brief für Bremgarten ist vom 30. Juli 1442 aus Frankfurt datirt und befreit die Stadt namentlich von allen fremden Gerichten, seien es Hofgerichte, Landgerichte oder andere (somit auch von der Appellation an die Boten der Eidgenossen).¹ Vor der Tagsatzung in Luzern sollen Thüring von Hallwil und Wilhelm von Grünenberg erschienen sein, um die eroberten Länder zurückzufordern.

Baden und Bremgarten hatten sich im Geheimen bereits für Oestreich ausgesprochen. Eine Berathung der übrigen aargauischen Städte fand in Suhr statt, worauf Bern von seinen Städten eine offene Erklärung über die Verbindlichkeit des von ihnen geleisteten Huldigungseides verlangte. Zofingen erklärte sich für Bern und die andern traten ebenfalls bei.

Groß war die Besorgniß der Eidgenossen wegen der gemeinen Herrschaften. Die gleiche Tagsatzung vom 3. September, welche beschloß, in Zürich anzufragen wegen der geheimen Bünde, befaßte sich auch mit denen von Bremgarten; am 10. September wurde nochmals berathen, ob man eine Botschaft nach Zürich, Baden, Bremgarten und Mellingen senden wolle, um die Bündnisse zu verhören und deren Abschriften einzuverlangen. Luzerns Boten hatten die Instruction erhalten, sich mit einer Bereisung der Städte einverstanden zu erklären, dagegen für einmal nicht eine neue Beschwörung der Huldigung zu verlangen; immerhin sei angezeigt, ernstlich mit Bremgarten zu verhandeln, daß es nicht in seiner feindlichen Meinung bestärkt werde. Die Mehrheit scheint sich aber für die Eidesleistung ausgesprochen zu haben, welcher eine Botschaft Zürichs beiwohnte. Die Unruhe und der Verdacht gegen Zürich und die drei Städte blieb aber trotz der erneuten Huldigung. Die Eidgenossen waren sich wol bewußt, daß sie durch ihr rücksichtsloses Vorgehen gegen die letztern deren Anhänglichkeit nicht gewonnen hatten.

Daher erschienen ihre Boten auch am 19. November 1442 vor dem Rath in Baden, um sich wegen der Einforderung der 1800 Gulden für den Ankauf des Landes, die sie auf die gemeinen Herrschaften verlegt hatten, zu entschuldigen; die Ansprache sei nicht als rechtliche Verpflichtung geltend gemacht, sondern nur als freiwillige Leistung gefordert worden, Baden werde bei seinen Freiheiten geschirmt werden, nur solle es ihnen ein offenes Schloß sein. Baden wünschte zu wissen, gegen wen es besetzt werden solle; gegen Zürich lasse es sich nicht brauchen, da es diesem auch geschworen; dagegen

¹ Vgl. Beilage No. XIII.

sei es zur Hülfe bereit gegen Jeden, dem es nicht verpflichtet sei, und gegen Jeden, welcher der Eidgenossen Vogt zu Baden angreifen würde.

Die beidseitige Aufregung war nämlich bedeutend gestiegen, seit in Gegenwart des Königs der Bund zwischen Zürich und Oestreich am 23. September feierlich beschworen worden war, während die Bitten der Eidgenossen beim König um Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe neuerdings wiederholt abgewiesen wurden, so im October zu Freiburg im Üchtland und im November zu Konstanz.

Alle Versuche, Zürich zum Verzicht auf den österreichischen Bund zu bewegen, blieben erfolglos. Zürich stützte sich auf das formelle Recht, daß ihm das Eingehen neuer Bünde nicht verwehrt sei, da es sich pflichtgemäß die alten vorbehalten habe, und weigerte sich, über die Zulässigkeit des österreichischen Bundes das eidgenössische Rechtsverfahren anzunehmen. Die Eidgenossen behaupteten, daß der neue Bund dem Geiste der alten Bünde widerstreite, die gerade zum Schutze gegen den Erbfeind Oestreich abgeschlossen worden seien. Wiederholte Vermittlungsversuche vor den Orten im Mai 1443 waren resultatlos, worauf Schwyz am 20. Mai den Absagebrief an Zürich erließ.

Zürich hatte inzwischen auch gerüstet und die österreichischen Städte und Adeligen zur Hülfe gemahnt. Am 19. Mai hatte es das am 5. August 1415 mit der Stadt Bremgarten abgeschlossene Burgrecht neu beschwören lassen, um sich dieses Punktes zu versichern, der besonders wichtig war, da er den Bernern den nächsten Zugang nach dem Zürcherischen Freiamt und dem Albis öffnete, dagegen im Besitze der Zürcher Bern und die andern eidgenössischen Orte längere Zeit beschäftigen konnte. Mit der Erneuerung des Bundes sandte Zürich Büchsen, Pulver und allerlei Kriegsrüstung nach Bremgarten und anerbote die Sendung eines Zusatzes, worauf die von Bremgarten erwiderten, sie hätten Leute genug, um ihre Stadt zu verwahren. Diese wurde nun wirklich in Vertheidigungszustand gesetzt, daß sie wolgerüstet dastand mit ziemlichem Geschütz auf Thürmen und Mauern. Unterhalb der Stadt in der Au, dem von der Reuß in halbkreisförmigem Bogen umschlossenen Boden außerhalb der untern Ringmauer der Stadt, wurden alle Bäume umgehauen und zu Wehren rings um die Au verwendet. In die Reuß selbst wurden bis auf die Entfernung von drei Klaftern vom Ufer Schwirren geschlagen, je ein bis anderthalb Klafter von einander entfernt, um ein Anlanden des Feindes zu verhindern.

Schon am 24. Mai fand das für Zürich ungünstige Treffen am Hirzel statt; die Eidgenossen rückten hierauf über Horgen nach Thalwil, Adliswil und Kirchberg, fielen über den Albis in das zürcherische Freiamt ein, ließen sich daselbst schwören und zogen nach Lunkhofen in das Kelleramt, wo sie gelagert die Berner und Solothurner erwarteten. In dieses Lager beschickten sie Botschaften derer von

Baden und Bremgarten und redeten ihnen zu, daß sie ihre Städte bewegen, den Eidgenossen zu schwören und gehorsam zu sein mit aller der Gerechtigkeit, welche die von Zürich bisher an ihnen gehabt; sie sollen den letztern nicht mehr zudienen, sondern ihre Städte den Eidgenossen öffnen. Die Boten von Bremgarten erwiderten, daß sie diesem Verlangen mit Ehren nicht entsprechen könnten, da sie mit Zürich einen Bund beschworen, worauf die Eidgenossen drohten: wenn sie es nicht mit Liebe thäten, würden sie mit Gewalt dazu gezwungen werden (29. Mai 1443).

Diese Aufforderung meldeten die von Bremgarten am Auffahrtstage, dem 30. Mai, nach Zürich mit dem Begehren um Hülfe und um Auskunft, wie man sie zu entschütten gedenke. Am gleichen Tage wurde ihnen freundlich geantwortet, sie sollen sich nicht aufgeben sondern tapfer halten, da man Hoffnung habe, sie inner Monatsfrist zu entsetzen. Auch Markgraf Wilhelm von Hochberg, der österreichische Landvogt, bestärkte sie von Zürich aus mit einem Brief zu festem Ausharren; die Hülfe und Entschüttung sei von Oestreich so bestellt, daß sie daran keinen Zweifel haben sollen; man werde Leib und Gut zu ihnen setzen und zu ewigen Zeiten solcher Treue gedenken.¹

Die Eidgenossen zogen aber mit ganzer Macht und ihren Pannern von Lunkhofen herab gegen Bremgarten vor die Oberstadt, schlugen ihr Lager vor dem obern Thor in den Matten bei der Ziegelhütte auf (wo jetzt der Spaziergang und Viehmarkt), erließen ihren Absagebrief an Bremgarten vom 1. Juni 1443 und fingen an, gewaltig in die Stadt zu schießen. Inzwischen waren auch die Berner und Solothurner mit mächtigem und großem Volk und ihren Pannern von Mellingen her die Reuß hinauf gezogen, ließen sich über die obere Ebene hinab und lagerten sich am linken Reußufer bei der Kreuzkapelle und in den Matten bei den Stöcken; auch sie schossen mit ihren Büchsen gewaltig in die Stadt. Von diesem Geschütze Berns und Luzerns mußten die Mauern übel leiden; die von Bremgarten schossen zwar auch „vast“ hinaus, aber es wollte gar lützel helfen, vier Tage lang.

Als die von Baden wahrnahmen, wie die von Bremgarten an ihrer Stadt, an ihrem Korn und andern Dingen merklichen Schaden litten, sich aber doch kaum halten konnten, da keine Entschüttung von Zürich und Oestreich in Aussicht stand, kamen sie mit denen von Mellingen in das Lager der Eidgenossen, begehrten Gnade und gaben ihre Städte an dieselben auf, unter Vorbehalt ihrer Freiheiten, wie sie bei der Eroberung im Jahre 1415 waren ausbedungen worden. Sie legten auch ihre Fürsprache für die von Bremgarten ein, denen

¹ Vgl. Beilage No. XIV.

ein fernerer Widerstand unmöglich war. Bremgarten ergab sich unter dem Vorbehalt seiner Freiheiten und mit der weitem Bedingung, daß kein fremdes Volk in die Stadt dürfe eingelassen werden; die Rechte, welche bisher Zürich an der Stadt zugestanden, sollten an Bern übergehen.

Erst nachdem diese Uebereinkunft mit Brief und Siegel versichert war, wurden die Hauptleute der Eidgenossen in die Stadt eingelassen. Im Namen der VII Orte: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, nahm Ital Reding von Schwyz auf dem freien Platz vor dem Spital (zwischen dem jetzigen Spitalthurm und der Post) den Huldigungseid ab und eröffnete, falls Jemand in der Stadt wäre, der den Eid nicht gern leisten oder nicht in Bremgarten bleiben wollte, den wolle man sicher an Leib und Gut abziehen lassen. Diese Schonung gegenüber der österreichischen Partei erschien der Gegenpartei unter den Bürgern selbst gar gütlich, ein Beweis, wie heftig die Leidenschaften aufgeregt waren, und eine Erklärung, warum der Widerstand nicht länger fortgesetzt wurde, da ein Feind auch im Innern der Stadt thätig war.¹

Erst nach dem Vollzug der Uebergabe wurde von den Eidgenossen mit denen von Bremgarten unterhandelt, ob sie nicht trotz des Vorbehaltes eine Besatzung zu sich nehmen wollten. Diesem Ansinnen widersetzte sich die eine Partei, in ihrem Widerstand namentlich auch durch die Zuredede des österreichischen Hauptmanns Thüring von Hallwil ermuthigt. Nachdem später die eidgenössische Partei die Oberhand erhalten hatte, wurde das Besatzungsrecht bewilligt.

Nach der Eroberung von Regensberg und des Amtes Grüningen war das Heer der Eidgenossen heimgezogen. Jetzt versuchten die Zürcher, sich durch einen Handstreich Bremgartens wieder zu bemächtigen. Am 24. Juni, einem Sonntag, am Feste Johannes des Täufers, zog Abends vier Uhr eine Schaar zu Roß und zu Fuß von Zürich aus, erschien Nachts elf Uhr am Stadtgraben vor Bremgarten, um über die Mauern zu steigen und im Einverständnisse mit vielen Bürgern die Stadt einzunehmen. Der beabsichtigte Ueberfall war aber verrathen worden, die Stadt war gewarnt und der Zug kehrte morgens früh unverschaffter Sache nach Zürich zurück. Bei diesem Anlasse sprach der Hauptmann von Hallwil im Unmuth: Ihr von Zürich habt ein hübsch und gut Rathhaus, es hat aber vast dünne Mauern; denn was man darin rathet, das hört man weit und fern.

¹ Am Schlusse seines Berichtes über die Uebergabe bemerkt der Chronist Schodeler: «Das Bremgarten wol ein ortt wordenn were. Item man sol ouch wüssen, alls man vor Bremgarten lag, das es wol ein ortt wordenn were, dann dz darumb vnderwegenn beleyb, das die von Bremgarten meintent, die Eidgenossenschaft wurde dhein bestand habenn, vnd wann sie dhein ortt werenn, so möchten sie nachmaln dester baß wieder vom seyl vallenn; darumb es die von Bremgarten nit wollten thun, wiewol weger, dz es beschehenn wer, nach gestalt der jetzigen löuffen.»

Ein zweiter Versuch der Ueberraschung am Margarethentag, dem 15. Juli, schlug ebenfalls fehl, da auch dieser Anschlag verrathen worden war. Dagegen wurden mehrere Bürger Bremgartens des geheimen Einverständnisses mit Zürich verdächtig und mußten, ihrer dreißig an der Zahl (der vornehmsten und ehrlichsten, sagt Bullinger), mit Alt-Schultheiß Megger an der Spitze aus Bremgarten weichen, damit ihnen nicht Gewalt angethan werde. Ihnen wurden ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nach Zürich nachgeschickt. Unter denselben werden neben Ulrich Megger genannt: Heinrich von Sengen, Heinrich von Hünenberg, Hans Krieg von Bellikon, Peter Mag, Ulmann Schriber, Ringgenberg, Luftti, Peter Bind, Schneuwly, Lachner, Knecht Hensly Bullinger und Ulrich Bullinger. Die Entwichenen wurden von den Eidgenossen aller Ehren entsetzt, sie sollten ferner weder an Rath noch Gericht mehr kommen, keine Kundschaft mehr reden, sondern ganz ehrlos sein und bleiben.

Die Besatzung der Eidgenossen in Bremgarten, von ihren Anhängern daselbst angestiftet, witterte aber noch mehr Verrath; sie zog eines Tags¹ vor das Rathhaus und legte vierzehn Mann gefangen: Rudin Schriber, Hanslin Widmer, Ulin Schumacher, Hans Wig, Werner von Wile, Rorbach, Uli Glettlin, Rudin von Rinach, Brumann, Rudin Hirt, Peter Hirt, Hans Cristan, Heinin Sager und Andere, denen man vorwarf, daß sie es mit den Feinden gehalten. Diese wurden gefangen in den Wasserthurm nach Luzern geführt, jedoch in der Folge als unschuldig wieder entlassen, nachdem sie sich täglich des Todes versehen hatten.

Die nach Zürich Entwichenen kämpften tapfer mit ihren Freunden gegen die Eidgenossen. So fochten bei der Besatzung von Rapperswil zwanzig Bremgartner unter Heinrich von Hünenberg als Söldner Oesterreichs. Dem Peter Bind wurde vorgeworfen, daß er mit einigen Andern gegen die Bremgartner selbst, bei einem Ueberfall auf dem Krähenbühl (Anhöhe zunächst der Stadt an der Straße nach Lunkhofen), gestritten und daselbst den Heini Baldtschwil und andere mehr übel zugerichtet habe. (Schodoler ärgert sich nicht wenig darüber, daß dieser Bind später doch wieder zum Rathsgesellen angenommen worden sei.)

Als nach der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl (23. Juli 1443) ein Waffenstillstand, der sogen. böse Frieden, von Bischof Heinrich von Konstanz vermittelt worden war, wurde in demselben der Entwichenen von Bremgarten ausdrücklich gedacht und bestimmt, daß keiner derselben wiederum nach Bremgarten kommen, noch irgendwo in der Eidgenossen Stätten, Ländern und Gebiet wandeln dürfe, ohne derselben ausdrückliches Wissen und Willen; auch soll derselben Flüchtigen Gut, liegendes und fahrendes, während der Dauer des

¹ Wahrscheinlich im Juli 1443, zufolge Verfügung der Eidgenossen, vgl. unten.

Friedens, beider Theile halb, ganz unverrückt und unverändert bleiben ohne alle Gefährde. Der Einfluß dieser Partei war somit nicht wenig gefürchtet, und es mögen ihre guten Freunde und Mitbürger zu Hause das ihrige dazu beigetragen haben, die gereizte Stimmung bei den Eidgenossen wach zu halten. Der Abschluß dieses Anstandsfriedens fand am 9. August 1443 vor Rapperswil statt, wo sich die von Bremgarten allerdings durch ihre Haltung ausgezeichnet und die Erbitterung der Eidgenossen wachgerufen hatten.

Der Waffenstillstand brachte aber keinen Frieden; das auf der Tagsatzung zu Baden im März 1444 vereinbarte Vergleichsproject wurde in Zürich nicht nur verworfen, sondern drei der Unterhändler mußten der leidenschaftlich erregten Menge mit dem Leben büßen. Die Eidgenossen zogen neuerdings aus, verheerten das Amt Grüningen und zerstörten nach harter Belagerung die Burg Greifensee, deren Besatzung ebenfalls geopfert wurde. Es folgte die zehn Wochen dauernde Belagerung Zürichs, die am 24. Juni 1444 begann und erst zu Folge der blutigen Niederlage der heldenmüthigen Schaar der Eidgenossen in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs (26. August 1444) aufgehoben wurde. An dieser Belagerung hatten auch Zuzüger von Bremgarten auf Seite der Eidgenossen Theil genommen.

Während dieser Belagerung verfügten die Eidgenossen, nach erhaltenen Kunde, daß ein großes Heer Oestreichs gesammelt werde, daß die Schlösser, namentlich Mellingen, besser zu verwahren seien; die Besatzungen seien zu verstärken, in Baden und Bremgarten um je 15 Mann, in Mellingen um je 10 aus jedem der eidgenössischen Orte; auch sollten die verdächtigen Bürger aus diesen Städten entfernt werden. Ferner wurde darüber verhandelt, ob man nicht die Zufuhr von Korn und Haber von Bremgarten und Mellingen nach Zürich für die Zukunft verbieten könne.

Nachdem Zürich nach dem Abzug der Eidgenossen wieder freie Bewegung gewonnen hatte, entspann sich ein kleiner Krieg, eine Reihe gegenseitiger Streifzüge, welche das Land verheerten, ohne eine Entscheidung zu bringen. Mord, Brand und Raub bedrohten ringsum das offene Gebiet, nur die Mauern der Städte gewährten einigen Schutz, waren aber auch nicht sicher vor den sich öfter wiederholenden Ueberfällen. Auch Bremgarten war wieder das Ziel mehrfacher Unternehmungen Zürichs.

Am 11. Mai 1445 zogen die Zürcher am Morgen vor Tag heimlich vor Bremgarten, um unversehens in die Stadt zu gelangen. Der Anschlag mißlang aber, sie fingen nur drei Mann und erstachen einen Bremgartner. In der folgenden Nacht (12. Mai) kehrten sie jedoch zurück, fuhren auf mitgebrachten Schiffen oberhalb Bremgarten bei der Antonicapelle im Ysenlauf über die Reuß, zogen sich die Stöcke herab bis zur Brücke, wo sie die Bruggmühle überfielen, um durch das Reußthor eingelassen zu werden, da sie ein Einverständniß mit mehreren Bürgern hatten. Als die Zürcher aber auf der Brücke waren,

wurden sie von einer Wache entdeckt, es erhob sich ein Geschrei und ein Sturm in der Stadt und sie mußten wieder unverrichteter Sache abziehen. Da verbrannten sie einige Dörfer und Höfe in der Nähe der Stadt, raubten, was sie an Vieh und andern Sachen fanden und zogen heim. Von den nacheilenden Mannschaften aus dem Aargau und den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten konnte ihnen nur ein kleiner Theil der Beute wieder abgejagt werden.

Am 28. October 1445 ging Hans von Rechberg mit einer Schaar Zürcher unterhalb Bremgarten neuerdings über die Reuß und sammelte einen großen Raub. Als das die von Bremgarten und die Zusätzer daselbst erfuhren, fielen sie aus der Stadt, um den Feinden den Raub abzujagen. An der Wegscheide, wo der eine Weg nach Fischbach, der andere hinab gegen Gößlikon führt, trafen sie aber auf einen Hinterhalt der Zürcher, bei welchem Zusammenstoß neun der Eidgenossen und ein Zürcher erschlagen wurden. (Deren Gräber mit hölzernen Kreuzen sah Bullinger noch 1512 auf der Wahlstatt; am Rain daselbst war ein großes Kreuz in Stein gehauen.) Die Zürcher brachten den Raub glücklich heim.

Anfangs 1446 (am zwölften Tag nach Weihnacht oder am 7. Januar) fielen die von Zürich und Winterthur neuerdings mit Macht in das Freiamt, verwüsteten dasselbe von Bremgarten bis Steinhäusern, welches Dorf verbrannt wurde, und kehrten darauf ungeschädigt zurück. Wol mit Rücksicht auf diesen Zug beklagten sich die Eidgenossen auf dem Tag vom 25. Januar, daß die Feinde viele Kundschaft unter ihnen haben, Frauen, Männer und andere Leute, auch etliche von Mellingen, und verfügten, man solle Sorge tragen, daß die Nonnen von Gnadenenthal, Hermetschwil und Frauenthal in ihren Klöstern bleiben und daß keine Pfaffen zu ihnen herein kommen; dieselben standen also im Verdacht, der österreichischen Partei Kundschaftsdienste zu leisten.

Am Mittwoch nach Lichtmeß, dem 9. Februar, zogen die Zürcher auf Rossen und Leiterwagen unterhalb Bremgarten durch die Reuß, trafen die Wächter bei den Hütten schlafend, erstachen deren 12 Mann, verbrannten Gößlikon, Ober- und Niederwil und nahmen einen großen Raub. Auch diesmal hatten sie einen großen Hinterhalt gelegt, die von Bremgarten waren aber gewitzigt vom vorigen Herbst her und es kam Niemand heraus.

Lange zog sich so dieser kleine Krieg hin, in welchem Bremgarten und seine Umgebung schwer geschädigt wurden; fast wöchentlich fanden Scharmützel mit Zürchern statt, auf der Zelg bei Zufikon und an andern Orten, wobei beide Theile merklichen Schaden erlitten. Die Dörfer wurden fast in den Grund verbrannt, außer den oben genannten auch Lunkhofen, Zufikon, Berkon, Oberwil, Rudolfstetten, Jonen und andere Höfe und Häuser. Sogar die Kornernte konnte nur unter dem Schutze eines eidgenössischen Heeres stattfinden. So wurden viele Wittwen und Waisen gemacht, die sich der Sache nichts vermocht, klagt der Chronist.

Nach der Schlacht bei Ragatz am 9. März 1446, in welcher die Oestreicher von den Eidgenossen geschlagen wurden, machte sich der Wunsch nach Frieden immer dringender geltend. Doch zogen sich die Verhandlungen sehr in die Länge, bis endlich am 13. Juli 1450 Heinrich von Bubenberg, Schultheiß von Bern, als Obmann das Endurtheil fällte, welches den Bund Zürichs mit Oestreich unzulässig erklärte und somit die Klage der Eidgenossen guthieß.

Während der vierjährigen Dauer der Verhandlungen hatten um Bremgarten keine kriegerischen Zusammenstöße mehr stattgefunden; dagegen verfügten die Eidgenossen noch hie und da eine Vermehrung der dortigen Besatzung, so am 29. October 1446 um je 6 Mann, im September 1447 um je 4 Mann oder minder nach der Orte Beschuß, am 26. Februar 1448 um je 4 Mann von jedem Orte. Die Besorgniß waltete somit immer noch, daß die Zürcher oder Oestreicher einen Handstreich ausführen oder die Bürger selbst abtrünnig werden könnten. Im September 1447 erhielt Zug den Auftrag, eine besondere Botschaft zur Verhandlung mit Bremgarten abzuordnen.

Nach erfolgtem Friedensschluß mußte auch Bremgarten Zürich wieder schwören und den Brief herausgeben, laut welchem es sich nach der Einnahme im Juni 1443 den VII Orten mit Ausschluß Zürichs übergeben hatte. Dafür wurde Bremgarten von sämmtlichen Orten der neue Brief ausgestellt, der die Bedingungen der Uebergabe von 1415 bestätigte und somit einfach den frühern Zustand wieder herstellte. Neu war nur die Bestimmung, daß Bremgarten künftig keine besondern Burgrechte mehr mit einzelnen Orten eingehen dürfe. Ferner benützten die Eidgenossen ihren Sieg, um das Geleite in Bremgarten, das lange einen Streitpunkt auf der Tagsatzung gebildet hatte, für sich zu behaupten, da in der Geleitrechnung vom Juni 1454 zum ersten Mal eine bezügliche Einnahme verzeichnet ist. Auch die während des Krieges von Bremgarten Entwichenen kehrten zum Theil zurück, wurden in die früher innegehabten Aemter wieder eingesetzt und zählten in den kommenden Jahren zu den einflußreichen und geachteten Bürgern der Stadt.

Immerhin war durch den Ausgang des Krieges jeder Anspruch Bremgartens auf besondere Selbstständigkeit aufgehoben und dessen Bezeichnung als Reichsstadt zur leeren Formel geworden. Wenn auch die Stadt sich in der Folge ihre Rechte und Freiheiten nochmals durch König Maximilian am 6. November 1487¹ verbriefen ließ, blieb diese formelle Bestätigung ohne practischen Werth. Die unbeschränkte Landeshoheit der Eidgenossen war ferner unbestreitbar und eine Ausnahmsstellung Bremgartens wurde nicht mehr anerkannt.

¹ Vgl. Beilage No. XVIII.

Der Stadtrodel von Bremgarten

mit Erläuterungen.

Der Stadtrodel von Bremgarten.

Allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, künden wir der schultheisse vnd der rat ze Bremgarten, das wir mit disen rechten von alter harkomen sin.

1. das vnser fischenz von zigeln harin vnd ze egenwile hervf zû dir stat gehöret, vnd was da entzwiscent vischen gevangen wirt,⁵ das sol man vf vnsern margt tragen. der aber des nicht tete, der sol den einvng geben, den die burger darvf gesetzt hein. Vnd mag ovch menlich fischen vmb die stat von eim graben vntz zû dem andern graben (mit der watten, dem streiff vnd angelrütten, alls witt er watten mag¹). 10

2. Ovch sol man wissen, wer ze Bremgarten wonhaft ist, das der fischen sol in repthischen, in jonen und in büntzen, also das si har ze margte komen.

3. Item man sol ovch wissen, das wir hōv² han svn in allen den hōlzern so die von Wolen heint an dem alten schunbel, vnd wa¹⁵ si bannent, das sol vns gebannen sin, vnd wa si vslasent, das sol vns vs gelassen sin, vnd davon so svn si ân³ zol, ân ymi vnd ân verschatz sin, vnd sol in das hus ze Bremgarten ze wiennacht ein brot ald ein pfenning gen vnd ze vasnacht als vil.⁴

4. Item ovch sol man wissen, das vnser gerichte gan svn obnan²⁰ vs an den Kreienbül vnd dannan hin zû dem malatz hvs vnd von dem malatz hvs nider vntz an die hagenbüchen, nidnan vs zum rawenstein vnd dannan hin vf wolmer-balden zû dem spitzen stein, da niden vntz zum bechlen. 24.

¹ Zusatz bei Redaction III.

² Hau.

³ ohne.

⁴ Art. 3 fehlt in der Redaction II und III.

5. Item ovch sol man wissen, wen man liplos tûn sol, des sol man tûn zû dem krûze ze bibelos vnd ze dem wesemlin, vnd nidnan vsse vnder dem haldenden weg zen grebern.

6. Item man sol ovch wissen, das das ingeheld von Schelbsrûti al vmb vnd vmb, vmb die rûs, gemein march ist vntz an die brugge vnd von weibelsrûti vntz an bibelos.

7. Wir svn ovch stras vnd weg han disent walde vf, zwischent dem hof ze walde vnd vber die ebni fûrsich die richti in den fûrwalt vf, das vnser hirt wol mag farn.¹

8. Es sol ovch ein fûspfât gan von der leingrûben vntz in den isenlôffen und von dem isenlôffen vf der rûs harab an die brugge, von der brugge ab vntz ze welismûli (durch die hûsser vnd durch die matten nider vntz an wellismûli)².

9. Vnd ein var sol von welismûli har vber gan in den graben in die ovwe vnd sol das var nieman verslan noch bekômberrren.

10. Es sol ovch ein offene fûsphat gan von dem hûmelrich vmb die ovwe vntz zun kessel vnd von der obren brugge vntz ze egenwile vf der rûs hin vnd von der obren brugge ein offener weg vntz an den krâyenbûl.

11. Ovch sol man wissen, wer die hofstat an der kilchhalden het, das der beche leiten sol vntz an die ringmure.

12. Wer ovch vnser herren zvl³ het, der sol alle steg vnd brugge machen vber alle graben zû der stat, als notdôrftig si. kem aber über das ieman in kein⁴ schaden von sins gebresten wegen, den sol er ihm ableggen. Wôltin aber die burger kein⁴ vfgent⁵ brugge machen, den schaden svn si han.

13. Wer ovch den zvl hat, der sol den burgern ellû viertel vechten vnd alle masse, vergeben vnd ân schaden, vnd sol ovch fronwag han vnd allen burgern vergeben⁶ lien, der im selben wegen will.⁷

14. Vnd wer in der statt sinner ist, der sol eim iecklichem ingesessnen burger sinnen einen sovm winfaß vmb 1 stebler, vnd eim vsman ein sovm winfaß vmb zwen stebler, vnd ein iecklich ôlfaß ein sovm vmb zwen stebler.⁸

15. Item man sol ovch wissen, das dú inheld von ebis mûli al vmb die stat an berchtolz von sengen bôngarten gemein march svn sin vntz in den graben nid dem kessel.

16. ein weg sol ovch gan von dem ober tor hinder der mûli in rûs.

¹ Art. 7 ist in Redaction I durchgestrichen und fehlt in II und III.

² Zusatz in Redaction II und III.

³ Zoll.

⁴ einen, eine.

⁵ aufgehende, Zugbrücke.

⁶ umsonst, unentgeltlich, mundartlich noch im gleichen Sinn gebraucht.

⁷ Der Eingang zu Art. 12 und 13 lautet in Redaction II und III wie folgt: man sol ovch wüssen, das ein schultheiß vnd ein ratt diser statt sol alle bruggen (bezw. alle fiertel vnd alle massen) u. s. w.

⁸ Art. 14 ist in Redaction I mit späterer Hand nachgetragen.

17. Ein weg sol ovch gan dur des wanners hus ab vntz in rûs.

18. Es sol ovch ein offen strase, ze karren vnd ze wegen, gan von dem kessel vf in rûs nid lûtoltz mûli.¹

19. Man sol ovch wissen, das dú hofstat ob der nidren brugge zwischent friken hûsern² blos sol ligen vnd vmbekômbert, das mencilich da sin holtz leggen und vszien mvge, vnd dú hofstat an der rûsgassen (by muly tor³) zwischent heinrichs hvs von sengen vnd heinrichs von wolen ovch blos sol ligen vnd vnbekômbert, vnd sol ovch nieman die weri an der rûsgassen bekômberrren mit schiffen noch mit flôssen noch mit keinr slacht holtzern.

20. Es sol ovch nieman gerwen noch hûte in rûs leggen ob der lautherin hus hervf.⁴

21. Ovch sol man wissen, wer win oder brot veil bat, das der pfender lösen sol, dú eis tritteils besser sint, denne das gelt. wer dú versprechi, der besrot dem kleger drú pfvnt vnd minem herrn als vil vnd den burgerren iro gesasten einvg. wer' ovch das, das ein wirt oder ein pfister pfender versprechi, als vorgeschriben ist, so mag einr pfant vf das vas legen oder an den laden vnd selber win oder brot nemen, klagen si, das sol er innen nicht besron.

22. Wer pfender lôset, ab win oder ab brote, er mag dú pfender verkôffen, vber acht tage an vrteilt, ob er wil.⁵

23. Item dis sint der burger wachte. einû sol sin nid dem kessel vf dem wighus vnd einû vf der' hus von engliberg vnd einû zwischent wernhers garten von wile vnd berchis weibels hus, vnd sol ein offene weg zû der wachta gan, den niemann bekûmberrren sol.

24. Ovch ist ein wachta vf dem alten turne vnd ein weg darzû, den nieman bekûmberrren sol.

25. Vnd vf der geslerren hvs sol ovch ein wachta sin vnd ein weg, den nieman beschliessen sol.

26. Vf dem nûnnen turne zum tor sol ovch ein wachte sin, da ein wachter dvr jar wachen sol. da von im ie das hus sechs pfeninge sol geben ze sant martis mes, vnd sol derselbe wechter vnd sin gesinde ein offenen e-weg han in der ebtissin hus.

27. Ein wacht sol ovch sin vf des Widmers hus von egenwile (so yetz der ober mutschly het⁶) vnd ein wacht sol sin vf hermans des naters hus.

28. Es sol ovch offen sin al vmb vnd vmb, von einer wachte zû der anderen, das ie der wechter zû dem andern gan muge.

¹ Art. 15, 16, 17 und 18 sind in Redaction I durchgestrichen und fehlen in Redaction II und III.

² heißt in Redaction III: in der nidern statt an der spiegelgaß vorm werkhuß.

³ Zusatz in Redaction III.

⁴ Art. 20 ist in Redaction I durchgestrichen und fehlt in Redaction II und III.

⁵ Art. 22 ist in Redaction I unten am Rand beigefügt, erscheint aber in II und III fortlaufend im Text.

⁶ Zusatz in Redaction III.

29. Wenne die burger ein wachter wein han vff dem vssern tor der nidren brugge, so sol der müller ovch einen bi im han.

30. Ovch sol man wissen, das vnser margt gan sol in allen gassen von eim tor zû dem andern. vnd ovch nieman in dien margtgassen bv¹ sol han ligent für ein nacht. Ovch nieman enkein bernt² swin sol han in der stat.

31. Noch nieman enkein banch sol han in der stat vor siner swellen, wan allein der meijer vnd dú richtlôbe.³

32. Ovch sol man wissen, das alle eweg, die zû der stat gebörent, svn offen sin in der stat vnd vmb die stat, das ein ieglich vieh sich darinnen bekereu mvge.

33. Ovch sol man wissen, das der bach offen sol sin inrent der stat vnd in nieman verzimberren sol, vnd dú zwei hûser, dvr dú der bach rûnt, svn an torwacht sin.

34. Vnd der stok vnder der schola sol stan an derselben stette als vntzhar⁴ (vnd dieselben benk zwischen denen der stock statt, sond sin mins hern zins ledig).⁵

35. Man sol ovch wûssen, das thein burger noch thein ingessener an niemā in der statt kein gutt, da er lon angedienet, verbietten sol, wann allein vm freffne vnd einem vngesessenen man, von dem er rechts nit bekommen mag.⁶

36. Item man sol ovch wissen, alle, die vor dem nidren tor vssrend der rûsbrugg mit hus sitzend, vf der straß kein kofmanschaft, die man ze der stat harfüren oder tragen wil, dinge, vielsen noch koffen sond, dann inrend der stat toren, vf den rehten mārkten.

37. Es sol ovch kein tauern sin in denselben hûsern.

38. Es sol ovch nieman kof ze bank legen, noch kein kofmanschaft da veil haben, dann allein ein pfister sin brot vnd ein schmid sin isen, das er in siner schmitten gewûrkett hett.

39. Wer dawider út tût, der ist gebunden bûs ze . . . als sich ein schultheis vnd der rat darvmb erkennet.⁷

40. Es sol ovch ein offene strass gan von dem kessel vf in rûs inn lûtoltz mûli als wit, daz einer ein wisbovm, der vier vnd zwentzig schû lang sig, scherwise für sich vf ein ross neme vnd da vf varn muge.

41. Sol man wissen, waz benchen ze Bremgarten vnder der richtlôben sint, daz dú richtlôba einkein recht zû denselben benchen han sol, wan das es recht bench sin sullent vnd dem gericht warten.⁸

¹ Bau, Dünger.

² tragendes, Mutterschwein.

³ Art. 31 ist in der Redaction I durchgestrichen und fehlt in II und III.

⁴ Ist in Redaction II durchgestrichen und fehlt in III.

⁵ Zusatz in Redaction II, ist aber dort schon durchgestrichen und fehlt in III.

⁶ Art. 35 ist in Redaction I später hinzugesetzt, in II und III aber in den Text aufgenommen.

⁷ Hier schließt die älteste Ausfertigung der Redaction I; das folgende ist mit anderer Schrift und blässerer Tinte nachgetragen.

⁸ Art. 41 ist in Redaction I durchgestrichen und fehlt in II und III.

42. Sol man wissen, wer ze beiden zuffinkon sesshaft ist, der sol gen Bremgarten ze gericht gan gegen ingesessenen ze Bremgarten vmb geltschuld (vnd doch nit witter).¹

43. Ovch sol man wissen, wer ze nidren zuffinkon sesshaft ist vf ir allen hofstetten, daz der sol gen Bremgarten stüren, âne allein richwins hofstat.

44. Man sol wissen, wer ze obren zuffinkon vff des vogtes hofstatt, vf ortolfs hofstat vnd vf des stettlers hofstatt sitzet, der vnd die sônd ovch gen Bremgarten stüren.

45. Sol man wissen, wer in der von Bremgarten gerichtten sesshaft ist, daz der mit dien von Bremgarten dienen sol.

46. Man sol wissen, wenn ein schulths vnd ein rat ze Bremgarten geendert wirt, daz man denn ewiklich von ein rate an den andren offnen sol die eid vnd glûbt, so ein schulths vnd zwein die besten des ratz zû der statt handen halten vnd leisten sônd.²

47. Ovch sol man wissen, wenn die burger die rûsbrugg machent, daz ir vieh da über von gebrestens wegen der brugg nit gan noch komen mag, so sol der burger vieh ze dem obren tor vssgan, alle die wile vntz das der gebresten gebessret vnd die brugg gemachet wirt, als dick es ze schulden komt, doch daz daz vieh also oben vss gang vnd getrieben werde, so man vnwüstlichest möge.

48. Man sol ovch wissen, waz rindern, kûynen ald swinen ald ander vieh dehein metziger, er sye hie gesessen oder anderswa, hie vff disem markt ze metzgen ald wider ze verkôffen kôffet vor sant martis tag vierzehen tagen vnd darnach vierzehen tagen, daz sol er vnsern ingesessnen, der es in sinem hus mit sinem gesind essen wil, vmb denselben pfennig geben, als er es gekôfft hatt, vnd einer mass wins mê; welher metzger daz nit tâte, der sol den einvng geben, den di burger dar vff setzent, vnd mag der ingesessen daz rind oder swin nemen vmb denselben kôff, vnd klegt der metziger daz, er sol es nit besren.

49. Man sol wissen, das ein stega gan sol von claus schmitz hus am rindermarkt vff der widmerinnen hus im winkel vff den estrich, da ein wechter vff vnd ab gang, als ovch vntz har ein steg da vff gangen.

50. Ovch sol man wissen, daz ein fûßpfad vmb vnd vmb der oww gan sol von ein tor vntz an daz ander.

51. Ovch sol ein fûßpfad gan von dem karrenweg, der in den giessen gat, dur nider durch den giessen vntz in die rûs.

52. Ovch sol von dem owwthor nider mitten durch die oww ein offener karrenweg, den man nempt den mittlern weg, gan vntz vf die rûß, vnd sol ovch den selben karrenweg nieman verschlachen noch bekûmbren.³

¹ Zusatz in Redaction III.

² Art. 46 ist in Redaction I durchgestrichen und fehlt in II und III.

³ Art. 52 ist in Redaction I von späterer Hand hinzugefügt, in II und III aufgenommen.

53. Ovch sol ein karrenweg, der offen ist, gan ab dem platz von der eich, von der pfaffen matten nider entzwüschent dero von maswanden matten vnd jeklis garten von sarmenstorf, darnider vntz an die rûs.

54. Aber sol ein offener weg sin zwüschent des hōnen matten vnd des grüblers matten, ovch dur nider vntz in rûs.

55. Ovch sol von dem karrenweg der zû suris gût gat, darnider zwüschent sines gûtes vnd des grüblers matten ein offener weg gan vntz in rûs.

56. Es sol ovch entzwüschent ûlis kochs hus von bûttikon vnd des ammans hus von hermantß¹ von der strass ein ester sin, daz man dahinder vntz vf daz wigghus hinder des swingen hus einen offenen weg hab, vnd sol daz ester vnbeschlossen sin.

57. Es sol ovch ein offna weg gan von diser stat vntz in den schönenberg, den nieman verschlahen sol.

58. Es sol ovch ein offna weg gan von der ortolffinen acker in der ovw vnd des stansers acker dur nider vntz in rûs, den nieman verkûmben sol.

59. Ovch sol man wissen, daz wir vnser brunnen von vrsprung von zuffikon dur die zelg leiten sōllen, so wir vnwüstlichest mōgen ane geverd, vnd aber die tûnkel in der tivffi legen sōnd, daz einer darüber erren mug ovch an geverd.

60. Es ist ovch ze wissen, daz ein offen weg zwüschend heinrichs landammanns hus vnd rûdis müllers hus hindenhin gan sol zû des geslers hus, den nieman beschleissen noch verkûmben sol.

61. (Es ist ovch ze wüssen, dz vnser statt ie vnd ie von alters har also kommen ist, was hōltzen wir zû vnsern bruggen notdurft bedōrffend, dz wir dz hōwen mugend, wo wir dz findend in den gemeinen wäldern all vmb vnd vmb, wes ioch die wäld sint, vnd mōgent ovch dz dannan ziechen vnd sol vns dz nieman weren noch versperren.)²

62. Item vff sant hilaryen tag so sitzt ein schultheis vnd ein ratt ze gericht vor der gantzen gemeind vnd nimpt der altt schult-hes ein fürsprechen in namen der rätten vnd bannt denn daz gericht, vnd nāment die rätt ein ratt vnd gand herin vnd offnen durch den fürsprechen, wie daz von alter harkomen si, dz man des ersten den rodel erlesse vor der gemeind, vnd wer' ieman von der gemeind nit da, die wil man den rodel lessi, daz der dem schult-hessen dry β vervallen si, daz gitt denn vrtteil, vnd wenn der rodel erlessen wirt, so nemen min heren aber ratt vnd gand wider herin vnd ofnent, wer' ieman, der da thein gebresten wüss im rodel, der sōlt daz fürbringen, vnd daz rüeft man zum dritten mal, vnd denn ofnet man, wer' daz ieman eyd tûn sōltt oder eyd warttetti, der mōcht

¹ Soll heißen: Hermanswil, dessen Ammann die Einkünfte des Klosters in der niedern Stadt einzuziehen hat.

² Art. 61 ist ein Zusatz zu Redaction I mit späterer Hand, in II und III aufgenommen.

öch herfür gan, vnd daz rüeft man öch zum dritten mal, so denn offnet der fürsprech, daz man drittent rüeffen söll, ob ieman clagen well vm freffni; vnd denn zû dem dritten mal rüeffen vm eigen vnd vm erb, ob ieman darvm clagen well, vnd denn tûtt man rüeffen zum dritten mal, ob ieman clagen well vm gelt schuld.

Denn so ofnet me der fürsprech, wer' sach, daz min herren üt vergessen hetten, dz der statt recht wer', dz solt der statt an ir rechttungen nit schaden.¹

¹ Art. 62 fehlt in Redaction I, ist dagegen dem Schluß der Redaction II beigefügt. Redaction III enthält am Ende den weitem Zusatz: «vnd das lassen anstan vntz vff johis.» Die zweite Gemeinde, in welcher der Stadtrodel geoffnet wurde, wie am Hilarien Tag, fand also an Johannis Tag zu Sunngichten statt.

Erläuterungen zum Stadtrodel.

Zeit der Abfassung.

Der Stadtrodel bildet eine Ergänzung zur Handveste der Stadt Bremgarten, welche 1309 von den Herzogen Friedrich und Leopold von Oestreich und deren Brüdern bestätigt worden ist; diese Handveste, in lateinischer Sprache abgefaßt, liegt in zwei Ausfertigungen im Archiv der Stadt Bremgarten vor, die eine ältere von 1287, die andere von 1309. Da dieselbe in den «Beiträgen von H. Kurz und Pl. Weissenbach» pag. 239 u. ff. in extenso publicirt worden ist, erscheint eine fernere Veröffentlichung hier überflüssig. Einige kleinere Abweichungen des älteren Textes sind unwesentlich; erwähnenswerth ist nur, daß in der ältesten Ausfertigung, deren Schrift gleich ist derjenigen der Urkunde des Herzogs Rudolf vom 5. Mai 1287, welcher Bremgarten den Brückenzoll verleiht, der Eingang und Schluß fehlt, welcher die Namen der bestätigenden Herzoge enthält; die Bestätigung erschien nothwendig, nachdem Herzog Rudolf II. am 10. Mai 1290 gestorben war.

Die Zeit der Ausfertigung läßt darauf schließen, daß die neue Beurkundung erfolgte, um die Treue Bremgartens in den Fehden der Blutrache zu sichern oder damals geleistete Dienste anzuerkennen.

Der oben mitgetheilte Stadtrodel ist in drei Ausfertigungen vorhanden, die wir in den Bemerkungen der Kürze halber mit Redaction I, II und III bezeichnen. Alle drei sind Papierhandschriften. Das Alter der einen steht fest, indem No. II auf dem Deckel des betreffenden Heftes die Ueberschrift trägt: Diss ist der statt rodel gemacht **iiii lxx viij**. Selbstverständlich ist nicht der Stadtrodel selbst 1478 gemacht oder erlassen worden; vielmehr wurde in diesem Jahre nur die bezügliche Ausfertigung niedergeschrieben. Wenn die Abstammung der im 14. und 15. Jahrhundert niedergeschriebenen Volksrechte aus früherer Zeit nicht sonst schon genügend feststehen würde, könnte uns hierüber die vorliegende Urkunde belehren, welche im Eingang besagt, daß die von Bremgarten mit disen rechten von alter harkomen sin.

Die beiden andern Redactionen tragen kein Datum; dagegen steht fest, daß die eine derselben viel ältern Ursprunges ist. Darauf führt einmal die ältere Schrift und Orthographie, welche auf den Anfang des 14. oder Ende des 13. Jahrhunderts hinweisen. Für diesen Zeitpunkt mag ferner der Umstand sprechen, daß in der genannten Zeit in den vordern Landen Oestreichs eine urkundliche Feststellung der hergebrachten Rechte überhaupt stattgefunden hat (vgl. die Bemerkungen Dr. Fr. Pfeiffers, das Habsburgisch-Oestreichische Urbarbuch. Stuttgart 1850. Bibliothek des literar. Vereins. XIX). Sodann ist auf folgende Detailpunkte aufmerksam zu machen: Die Grenzbezeichnung des alten schumbels im Wohlemer Wald war schon 1431 nicht mehr aufzufinden (Argovia VIII. 41), während sie Redaction I in Art. 8 als noch bestehend und bekannt aufführt; in Redaction III ist Art. 8 weggelassen. — Art. 11 spricht von dem, der vnser Herren Zoll hat, stammt also aus der Zeit vor 1287, in welchem Jahr der Zoll an der Brücke der Stadt Bremgarten von Herzog Rudolf abgetreten wurde (Argovia VIII. 19 und Beilage No. I dieser Abandlung). Daher ist auch in Redaction II und III die Pflicht zum Unterhalt der Brücken und Stege nicht mehr dem mit dem Zoll Beliehenen, sondern Schultheiß und Rath überbunden. — Unter den im Rodel aufgeführten Häusern erscheinen: der Ebtissin hus (Art. 26). Fides, die Aebtissin des Gotteshauses Sanct Benedikten Ordens zu Zürich hat aber im Einverständniß von Convent und Capitel gemeinlich beider der Frauen und Herren ihr Haus am Thor bei der Ringmauer an der Auffahrt 1343 schon an Heinrich Kistler, Burger zu Bremgarten, um 40 Z^{r} Zürch. Pfenn. verkauft (Argovia VIII. 109). — Die als Häuserbesitzer genannten Berchtold von Sengen, Heinrich von Sengen, Werner von Wile, Heinrich von Wolen urkunden in der zweiten Hälfte des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts. Endlich sagt ein Brief des Ulrich Sydler vom 8. April 1388, die Vischenz betreffend, ausdrücklich: als der statt rodel wiset und saget. (Argovia VIII. 20.)

Diese älteste Ausfertigung nehmen wir aber nur für die Art. 1 bis und mit 39 in Anspruch; von Art. 40 an beginnt eine andere Schrift und Tinte. Es muß auch auffallen, daß bis Art. 39 eine gewisse systematische Anordnung der Bestimmungen eingehalten ist, während später Wiederholungen von bereits Gesagtem sich finden oder Ergänzungen zu den frühern Artikeln. So führen Art. 7, 8 und 9 die öffentlichen Straßen auf, ebenso wieder Art. 16, 17, 18, 19 und 20. Mit theilweiser Wiederholung beginnt diese Aufzählung neuerdings in Art. 40, 49 bis und mit 58 und 60. In ähnlicher Weise spricht Art. 11 kurz vom Stadtbach, während ausführlichere Bestimmungen über denselben in Art. 59 nachträglich folgen. Die Vorschriften des Art. 31 über die Bänke, Verkaufsladen, sind in Art. 41 abgeändert.

Ganz spät sind in die Redaction I endlich eingetragen Art. 35, betreffend das Verbot der Verhaftung vom Gut Eingesessener, und

Art. 61 (am Schluß), betreffend die Berechtigung zum Holzschlag für die Brücke in den Wäldern der Umgegend. Dieses Privilegium ist von Kaiser Sigmund 1434 bestätigt worden (Arg. VIII. 9 u. 10 und Beilage No. XII dieses Bandes); aus dem Fehlen desselben in der frühern Aufzeichnung dürften sich einige Zweifel gegen den althergebrachten Bestand desselben herleiten lassen. Immerhin ergibt sich aber aus der nachträglichen Beifügung des Art. 61 zu Redaction I, daß auch die zweite, später ausgefertigte Hälfte derselben vor das Jahr 1434 fällt.

Die dritte Redaction endlich fällt über das Jahr 1478 hinaus; sie copirt No. II und trifft die Aenderungen, welche in derselben durch Streichung einzelner Sätze im Laufe der Zeit angebracht worden sind. Der Nachweis hiefür ist durch die dem Texte beigeetzten Anmerkungen geleistet. Nach Schrift und Orthographie fällt diese III. Redaction in das 16. Jahrhundert.

Ueber die jährliche Öffnung des Stadtrodel im jährlichen Gericht an Hilariustag (13. Januar, XX. Tag nach Weihnacht), wie über die zweite Verlesung am Johannestag (zu Sungichten 24. Juni) gibt der Rodel selbst deutliche Auskunft (Art. 62).

Bremgarten an der Grenze des Aargaus und des Zürichgaus. Die Vogtei Bremgarten.

Wenn wir die Landesgrenzen für die ältere Zeit des Mittelalters finden wollen, ist eine Mitbenutzung der spätern Quellen erforderlich, da die frühesten Zeugnisse nur spärlich vorhanden sind. Dabei wird es freilich nothwendig, die zufälligen Grenzverschiebungen und willkürlich zu administrativen Zwecken gemachten Eintheilungen späterer Jahrhunderte von den aus alter Vergangenheit in später abgefaßte Öffnungen übergegangenen Angaben zu unterscheiden. Aus Gründen, die wir hier nicht näher zu erörtern brauchen, bieten die noch erhaltenen Volksrechte und Öffnungen die sichersten Anhaltspunkte, da sie am zähesten am alt hergebrachten Recht wie an der Gerichts- und Landeseintheilung festhalten.

Mit pünktlicher Genauigkeit und Uebereinstimmung im Einzelnen nennen zwei Rechte eine Linie, die in der Nähe Bremgartens vorbeiführt, als alte Grenzmarck, die Linie, welche vom Wendelstein zu Zufikon bis zum Scheffelbach nach Dietikon geht. Die Richtung des Freiamtes (Arg. II. 127) spricht, wie folgt:

Man sol ouch wüssen, vnser herschaft von österrich grafschaft offne vnd also vmbgan, die gôt gon zuffikon an den wendelstein vnd vebergon dietikon anden scheffelbach vnd dz vf gon honrein an die vöran, vnd dz über an den mitel-zürich sê vnd dz vf gon arne an den bach vnd an schnewschleiffen, vnd gon zug an den löwern vnd dz hin an die wagendin stüden, nôch by zoffingen (lies Zuffikon), vnd sol ouch dazwüschenn nieman kein horn erschellen

noch kein gewild vellen noch keinen wighaften bûw han, denne dem es ein landvogt gan.

Ferner sagt die Öffnung von Tätwil (Arg. I. 153): Die von baden möchten ouch mit irem vich ze weyd varen von ir statt bis in lintmagspitz an die dry wasser als die obgenant sint (lintmag, ar vnd rûsz), vsgenomen beschlossen zelgen, von lintmagspitz die rûsz vff vnd dazwischent, bis gen mellingen an die brugg, von mellingen der rûsz nach vff gen zuffikon an den wendelstein, von zuffikon gen berckheim bis in den schäfflibach zwischent Dietikon und Schönenwerd, vnd von demselben schäfflibach bis gen baden zu dem obern tor; vnd da zwischent sölten all brachzelgen offen stan; doch wollte jeman in brachzelgen ichtzit buwen oder säyen, der oder die sölten doch nit mer invachen, dan das si gesayt hetten.

Es ist somit bestimmt festgestellt, daß durch eine Linie, welche von der Reuß südlich von Bremgarten über den Wendelstein zu Zufikon und über die Egg bei Berkon nach dem Scheffelbach bei Dietikon führt, eine Landesgrenze gebildet wird. Von dieser Linie war nur ein Punkt schon in früher Zeit bestritten, da fraglich war, ob als Wendelstein zu Zufikon der dortige Kirchthurm oder aber ein großer Feldstein im Thalacker daselbst zu erklären sei. Der Spruch der Eidgenossen von 1665 entschied für den Glockenthurm zu Zufikon als Landmarke zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Knonau. Nichts destoweniger darf die Richtigkeit dieses Spruches bezweifelt werden, da der in der Waldparzelle Wendelloh gelegene große Stein das Wappen der Grafschaft Baden mit den Jahrzahlen 1471 und 1694 trägt und neben ihm noch ein älterer Stein mit dem Wappen des Kelleramtes in Trümmern liegt. (Arg. IX. 59). Der Flur- und Waldname Wendelloh verweist deutlich auf den Grenzstein; große Feldsteine erscheinen überhaupt häufig als Landmarke, auch Bremgartens Grenzschilderung nennt einen «spitzen stein» als Grenzpunkt (Art. 4 des Stadtrodel). Dazu kommt, daß die ursprüngliche Landesgrenze voraussichtlich älter ist, als die Kirche zu Zufikon und die Einführung des Christenthums in dieser Gegend überhaupt.

Daß übrigens dieser Wendelstein schon im 15. Jahrhundert ein bestrittener Punkt war, ergibt sich aus dem im Zürcher Staatsarchiv liegenden Projecte eines ewigen Bundes der Stadt Zürich mit König Friedrich III. und den Herzogen Albrecht und Sigmund von Oestreich vom 17. Juni 1442. Zürich will Oestreich zur Wiedererwerbung der Herrschaft Baden, genannt Grafschaft Habsburg verhelfen, verlangt aber dabei folgende Grenzbestimmung: also begeren wir an üwer küniglich gnad, vns gnädeklich ze gunnend vnd ze erlobend, das die kreiß gangind an den bach ob Dietikon dem dorff, genant der Scheffelbach vnd denselben bach vff vntzit in den berg hin vff vnd die richti vff vntz gen Zuffikon an den Kilchturn; das ist ein merklich zil,

daby jeder teil verstat, wobey er den andern sol lassen beliben; und an anderer Stelle: als grenze zwischen vnser statt (Zürich) vnd der grafschaft Baden, wenn diese wieder an Oestreich kommt, da über die kreiss vil ziten har stöß. (Eidgen. Abschiede, Band II, pag. 154.)

Zürich will also zu Gunsten des Knonaueramtes die Grenze bis an den Kirchthurm ausdehnen, unter dem Vorwand, daß dieser ein merklicheres Zeichen sei, als der bestrittene Feldstein. Nach der Beendigung des sogen. alten Zürcher Krieges, in welchem die Eidgenossen ihre Eroberungen behaupteten und die Restitutionsversuche Oestreichs zurückwiesen, wurde dieser Markenstreit 1471 auf der Tagsatzung verhandelt und der oben erwähnte Marchstein im Wendeloh gesetzt. Dem gleichen Stein wurde später wieder die Jahrzahl 1694 eingemeißelt, trotz des entgegenstehenden Spruches vom Jahr 1665. Das Interesse der Mehrheit der Orte verlangte gegenüber demjenigen Zürichs, daß die Grenze gegen den Ziegelbach hin südlich vom Kirchthurm weg hinausgerückt werde, und stimmte zudem mit dem frühern Besitzstand laut bestehenden Localnamen zusammen.

Eine andere Frage ist, ob die genannte Grenze bloß eine Markgenossenschaft oder aber eine Grafschaft scheide. Bezüglich der Deutung der Grenzbeschreibung in der «Richtung des Freiamtes» erscheint die Ansicht von E. Welti in Argovia II, 127 u. ff., als die richtige, daß durch die Öffnung nur der Umfang der freien Markgenossenschaft bezeichnet werden soll, daß daher die wagende stude welche den Grenzbezirk abschließt, bei Zuffikon und nicht bei Zofingen zu suchen ist. Die Auslegung von Fr. v. Wyß (Zeitschrift für Schweiz Recht, Band XVIII. Die freien Bauern, Freiamter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter), daß nicht bloß die Grenzen dieser Genossenschaft der freien Leute im Reußthal angegeben seien, sondern diejenigen der Landgrafschaft des Aargaus geht zu weit mit der Annahme, daß nur die nächsten Grenzbestimmungen im Freiamt selbst genau und detaillirt seien und für die dem Freiamt ferner liegenden Grenzen des Aargaus nur noch die allgemeinen Umrisse angedeutet werden. Bei dieser Voraussetzung wäre gerade das Zunächstliegende, die Grenze des Amtes, für welche die Richtung geöffnet wird, im Süden und Westen ganz offen gelassen eine Unbestimmtheit, welche mit der ängstlichen Genauigkeit, welche die alten Öffnungen durchweg auszeichnet, in allzugroßem Widerspruch stehen würde. Die Markgenossenschaft geht also wirklich vom Scheffelbach an den mittlern Zürichsee und sodann längs der Lorze wieder an die Reuß und dieser nach herab bis zur wagenden Stud bei Zuffikon, welche beim Einfluß des Ziegelbaches in die Reuß zu suchen ist (in östlicher Ausdehnung stimmen wir der Auffassung von Fr. v. Wyß bei). Wenn die Münze der Abtei Zürich durch alles Aargau bis zur «wagenden Studen bei Zofingen» reicht und somit die Gaugrenze wirklich letztere Marke hat, schließt das keineswegs eine ähnliche Grenzbezeichnung für einen engeren Kreis aus, nur erklärt die allbekannte Gaugrenze den Irrthum des Concipienten.

der Öffnung, welcher in Erinnerung an dieselbe seiner Feder statt Zufikon die Benennung Zofingen entschlüpfen ließ. Die «wagende stude» ist eben nicht ein singuläres Grenzzeichen, sondern eine oft wiederkehrende Marke.

Dadurch ist nun nicht ausgeschlossen, daß die gleiche Grenze im Norden und Osten in einer gegebenen Zeit auch für die Landgrafschaft gilt, daß die Markgenossenschaft des Freien Amtes im Reußthal eine Cent der Landgrafschaft Aargau bildet und zwar die östliche Grenzcent. In der frühesten Zeit des Mittelalters bildete die Reuß die Grenze zwischen dem Aargau und dem Zürichgau und es werden die Gerichtsverhandlungen im Freiamt, wie solche weiter abwärts auf dem rechten Ufer der Reuß, in den Zürichgau versetzt, während die auf dem linken Reußufer damals schon dem Aargau zugetheilt sind (vgl. Pl. Weissenbach, Beiträge. 247 u. ff. Bemerkungen zur Landesgeschichte).

Die Grenze war aber im 13. Jahrhundert offenbar verschoben und der Aargau reichte über die Reuß hinüber, indem er das freie Amt umfaßte. Diese Landgrafschaft stand dem Hause Habsburg zu; an diese Grafen war sie vom Hause Lenzburg übergegangen. Als Graf Rudolf der alte, der Großvater Königs Rudolf, 1232 starb, erbten sie dessen Söhne Albrecht und Rudolf mit seinem Eigen und Lehenbesitz. Bei der Theilung zwischen diesen Brüdern vor dem Jahre 1234 erhielt Albrecht die Landgrafschaft im Aargau, welche ihm den Freien der Grafschaft gegenüber kein anderes Recht gab, als daß sie seine Landtage besuchen mußten. Nach dem Tode Albrechts 1239 fiel diese Landgrafschaft an den Grafen Rudolf von Habsburg, den spätern König. Zur Verwaltung der gaugräflichen Gerichtsbarkeit ernannten die Habsburger ihre Landrichter, als welche genannt werden: 1257 Ulrich von Reußegg, 1273 Hermann von Bonstetten. Der letztere sagt von sich: *vicem lantgravii gerens in Ruistal, quod cum ego auctoritati illustris viri domini mei Rudolfi comitis de Habsburg et de Kiburg, lantgravii Alsatie et Argovie, super homines liberos in Ruistal dinoscar jus advocatie habere ac judiciariam potestatem*, in einer Urkunde vom Juni, wenige Monate vor der Ernennung Rudolfs zum römischen König (29. September 1273). Die ausführliche Begründung der Berechtigung des Richters des Landgrafen im Aargau, auch über die freien Leute im Reußthal zu richten, scheint gerade darauf hinzuweisen, daß die Einbeziehung der Markgenossenschaft derselben in den Aargau verhältnißmäßig neuern Datums war.

Unter des Königs Söhnen und ihren Nachkommen traten als Landrichter auf: 1274 und 1275 Marquard von Wolhusen, 1282, 1293, 1294 und 1298 Ulrich von Reußegg, 1300 und 1302 Hermann der ältere von Bonstetten, 1305 Graf Rudolf von Habsburg, von 1309 an bis 1326 Heinrich von Griessenberg.

Nördlich von der genannten Grenzlinie besteht eine andere große Markgenossenschaft, die sich bis zur Aare erstreckt, östlich von der Limmat, westlich von der Reuß begrenzt. In dieselbe gehört auf der westlichen Seite des Heiters- oder Hasenberges das Amt Ror-

dorf, östlich vom genannten Höhenzuge Twing und Bann Dietikon, von der Schneeschleife bis zur Limmat, von Chrewilsfurt bis zur Brücke von Baden reichend. Dieser letztgenannte Kreis wird am 17. October 1259 von den Grafen von Habsburg an das Kloster Wettingen verkauft und tritt somit in dessen Gerichtsbarkeit ein (Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde. II, 1. 472). Die hohen Gerichte in dieser Markgenossenschaft gehören an den Stein zu Baden. Hier waren im 12. Jahrhundert die Grafen von Lenzburg als Grafen zu Baden mächtig. Von ihnen fiel die Herrschaft an die Grafen von Kiburg und zwar bei der Theilung zwischen Hartmann dem ältern und Hartmann dem jüngern um das Jahr 1250 an den erstern, welcher die Besitzungen und die Grafschaftsrechte im Zürichgau erhielt, während Hartmann dem jüngern die Besitzungen im Aargau und in den Burgundischen Landen zugetheilt wurden (Kopp II, 1. 499 ff). Diese Markgenossenschaft gehört in den Zürichgau, dessen Landrichter hier amten. Durch dieses Grenzverhältniß war aber nicht ausgeschlossen, daß die Habsburger, welchen die Landgrafschaft im Aargau zugefallen war, Land und Leute auch inner der Grenzen der Grafschaft Baden und des Zürichgaves besaßen. Solches Eigen in Dietikon haben wir oben zum Jahre 1259 schon nachgewiesen. Immerhin liegt solchem übergreifenden Besitz jeweilen ein specielles Privatverhältniß zu Grunde; so waren diese Habsburgischen Güter bei Dietikon zugebrachtes Frauengut, von Hedwig von Kiburg herrührend. Ein ähnliches Verhältniß war bei der Theilung zwischen Albrecht und Rudolf von Habsburg (1234) geschaffen worden, indem der älteren Linie die Landgrafschaft im Aargau zugeschieden wurde und die jüngere innerhalb dieser Grafschaft Eigen und Lehen erhielt. Am 12. Februar 1263 erwarb sodann Graf Rudolf von Habsburg auch alle Rechte des Grafen Hartmann des ältern von Kiburg und trat in die Herrschaft der Veste zu Baden ein, sodaß von da an die Habsburger, später die Habsburg-Oestreicher, die Vögte zu Baden setzten. Als am 3. September 1263 auch Hartmann der jüngere von Kiburg starb und Graf Rudolf als Vormund der Erbtöchter Anna, neben seinen Vettern Gottfried und Eberhard und dem Grafen Hugo von Werdenberg, die Verwaltung der Besitzungen dieser Kiburgischen Linie im Aargau übernahm, als sodann im Frühjahr 1273 Graf Eberhard von Habsburg die Anna heiratete und beide gemeinschaftlich ihre Habsburgischen und Kiburgischen Rechte im Aargau an Rudolf abtraten, waltete eine Herrschaft im Grenzgebiet an der Reuß. Der Graf Rudolf und seine Söhne setzten nunmehr den Vogt zu Baden auch über ihr Gut im Aargau und so verwischten sich nach und nach die alten Gaugrenzen. Die neue Landesherrschaft Habsburg-Oestreich ersetzte die früheren Landgrafschaftsrechte, und die nördliche Grafschaft, welche an den Stein zu Baden gehörte und erst durch die Hand Kiburgs von Lenzburg an Habsburg gekommen war, wurde später das ampt von der grafschaft von Habsburg, dis heisset das ampt von Baden (Habsburgisch-Oestreich. Urbarbuch, pag. 143) genannt, während die erstere Bezeichnung doch

ehrer der südlich der Grenzlinie gelegenen Landesgegend gebührt hätte, wo die Landgrafschaft vom Hause Lenzburg direct an die Grafen von Habsburg übergegangen war und wo schon der Großvater König Rudolfs, Rudolf der alte, als Landgraf amtete.

Die Stadt Bremgarten liegt nun an der Grenze der beiden Grafschaften und zwar auf der Seite der Grafschaft Baden. Im Freiamt oder im Aargau im Reußthal ist noch der Kelnhof zu Lunkhofen inbegriffen, das Kelnamt ze lvnkofft ze Ergöw in dem rüßthal (Oestreich. Pfandbuch bei Kopp, Geschichtsblätter II, 163), welcher als Murbachischer Hof an das Stift zu Luzern gehört. Die Grenze dieses Kelleramtes ist in seiner Öffnung bestimmt, wie folgt: man sol ouch wüssen, das dz gericht ze lunkhofen gat vom ziegelbach vncz an stampfenbach vnd dazwüschend, vnd sol nieman dazwüschend noch in eines herren grafschaft kein horn erschellen, kein gewild vellen, noch keinen wighaften bûw han, denne dem es ein lantgraf gan (Argovia II, 131.) Dieser Ziegelbach, der südlich von Zufikon und der Buhholtern in die Reuß fließt, bildet nicht nur die nördliche Grenze des Kelleramtes, sondern ist auch der Anfangspunkt der Vischenz derer von Bremgarten (Stadtrödel, Art. 1), welche Vischenz Zinsfische an den Stein zu Baden zu geben hat (Arg. VIII.). Ein weiterer Beweis, daß nicht nur das Gebiet, auf dem Bremgarten erbaut wurde, sondern alles Land nördlich der Hauptgrenzlinie an die Veste Baden gehört oder in der Grafschaft Baden liegt.

Wenn die Brücke in Bremgarten schadhaft ist, hat die Stadt das Recht, ihr Vieh auf die Weide von Zufikon zu treiben (Stadtrödel Art. 47 und Öffnung zu Zufikon, Art. 18. Arg. IX, 53). In dieser Berechtigung liegt wol eine Erinnerung an die alte Weidberechtigung, aus der Zeit herrührend, als das Gebiet Bremgartens noch einen Theil der großen Mark- und Weidgenossenschaft bildete und noch nicht als Stadtgebiet eximirt war.

Die niedere Gerichtsbarkeit in Zufikon und Niederberkon, welche beide unzweifelhaft zur Grafschaft Baden gehören, wurde vom Schultheissen von Bremgarten geübt, auch ein Hinweis auf einen nähern Zusammenhang. Es ist zudem darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Twing von Zufikon zum Theil zwischen das Stadtgebiet und die Grafschaftsgrenze hineinlegt, der Reuß nach aufwärts bis zum Ziegelbach (Öffnung von Zufikon, Arg. VIII, 51/52). Hier erhob sich hart an der Grenze, gegenüber dem Kloster Hermetschwil, auf der Anhöhe Buhholtern an der Reuß eine Burg, deren Ruinen heute noch erhalten sind als mächtige Steinblöcke. Dieses Schloß wird von Zurlauben und Stadlin die Burg Schwarzenberg genannt und behauptet, daß es den Freien von Eschenbach gehört habe, als deren Besitz es bei der Blutrache für den ermordeten König Albrecht zerstört worden sei. Für diese Angabe findet sich keine urkundliche Bestätigung, was wol für die Zeit im Anfang des 14. Jahrhunderts auffallen muß. Wahrscheinlicher ist, daß die Burg, welche für die Stadt Bremgarten und für die Reußbrücke in bedrohlicher Nähe

unbequem genug sein mußte, schon früher gefallen, vielleicht in den Fehden, welche zwischen Rudolf von Habsburg und seinen Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg um das Jahr 1250, während der Kämpfe zwischen den Anhängern Friedrichs II. und den päpstlich Gesinnten, die Gegend beunruhigten (vgl. Pl. Weissenbach, Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten pro 1850/51, pag. 50 u. 51, der sich für die Zeit der Blutrache ausspricht). Daß die Eschenbacher auf der Buhholtern gewaltet haben, ist zwar an sich nicht unwahrscheinlich. Abgesehen davon, daß auf einem Stein der Ruine das Eschenbacher Wappen gesehen worden ist, sprechen Urkunden dafür, daß das Haus Eschenbach in der unmittelbaren Nähe begütert war. Am 12. Februar 1265 verweigert Ritter Helstab dem Murbachischen Hof zu Luzern den Zins von einem Hof zu Niederlunkhofen, weil er denselben mit dem Zehnten von den Schnabelburgern will erworben haben, wird aber vom geistlichen Gericht zur Zahlung verhalten. Bekanntlich sind aber die Schnabelburger nur eine Seitenlinie der Eschenbacher, gegründet von Berchtold, dem Sohne jenes Walter von Eschenbach, welcher 1173 beim Grafen Arnold von Baden aus dem Hause der Lenzburger erscheint.

Der Umstand, daß das Gebiet Bremgartens in der Grafschaft Baden lag, schließt nun keineswegs aus, daß dasselbe Eigenthum der Grafen von Habsburg war, welche daselbst zuerst einen festen Thurm besaßen, um welchen sich nach und nach die Stadt anlegte, ursprünglich wol zum Schutze des Reußübergangs und des Zolles daselbst bestimmt. Dieser Thurm bildete einen festen Brückenkopf, der, von den Aargauischen Besitzungen aus auf das rechte Reußufer vorgeschoben, den freien Eintritt in den Zürichgau sicherte und die Verbindung mit den Gütern der Habsburger am Hasenberg und an der Limmat erhielt.

Wir dürfen uns auch nicht wundern, wenn Bremgarten so im Zusammenhang mit den Habsburgischen Städten im Aargau genannt wird, wie wenn es selbst zum letztern gehörte. So nimmt König Rudolf am 3. Mai 1278 bei der Versicherung des Heiratsgutes bei der Verlobung seines Sohnes Hartmann mit Johanna, der Tochter des Königs Edward von England, auf die Besitzungen im Aargau von der Verpfändung aus: die Städte Bremgarten, Meienberg und Brugg und die Güter im Eigen (*totam Argoiam, secundum quod quondam comes Hartmannus junior de Kyburg et piae memoriae Albertus genitor noster et comes de Hapsburg Eberhardus patruelis noster habebant et possidebant, exceptis opidis Bremgarten, Meienberg et Brugge et bonis suis in praedio quod vulgariter dicitur in deir eigen*. Kopp, Geschichte der Eidgen. Bünde I. 1, 208). Damals war eben die einheitliche Verwaltung Habsburgs bereits eingeführt und es kam nicht mehr darauf an, die historisch gegebenen Grenzunterschiede und Grafschaftszugehörigkeiten auszuscheiden.

Ebensowenig wird über die territoriale Zugehörigkeit entschieden durch die Aemtereintheilung des Habsburgisch-Oestreichischen Urbars und Pfandrodels. Hier gab die Zweckmäßigkeit der Verwaltung der Einkünfte und gar oft die Person des Pfandinhabers den Eintheilungs-

grund. So spricht der österreichische Pfandrodel von 1281—1300 von einer Vogtie ze Bremgarten, welche Vogtei in die verschiedensten Aemter hinübergreift und rechtshistorisch keinerlei Berechtigung hat. Dieser Vogtei werden nämlich Pfänder zu Rotölfswile (Rottenschwil), Hermanswile, Staffeln und Egenwile zugetheilt, welche Ortschaften doch in das officium Muri gehören, und anderseits ebenso Pfänder zu Tachelshofen, das unbestritten einen Theil des officium Meienberg und des freien Amtes bildet.

Es scheint, daß diese Vogtei sich an die viel wichtigern Verpfändungen in Bremgarten selbst anlehnt; es lautet nämlich die betreffende Stelle: her rûdolf von Barre hat ze pfande in dem dorfe ze Rotölfswile, das in die vogtie ze Bremgarten höret, XVIII mutte kernen geltes vnd ein pfunt den. geltes vnd spricht, es sie aber sin lehen. Item her heinrich von Remingen hat ze pfande ze Hermanswile, Staffeln und Egenwile. her wernher von wile hat in der vorgenannten Vogtie ze Bremgarten ze pfande ze tachelshofen *iiij* *ſ* geltes vnde hat ze pfande den zol ze Bremgarten, der giltet XXV stuck vnd XXV mutte roggen vnd ein pfunt den. vnde *ij* seizhosen (Hosen von dünnem leichtem Wollenzeug), vnde hat ze pfande an hofstette zinsen in derselben statt drithalb pfunt geltes vnde ze pfande den werschatz an der brugge ze Bremgarten, der giltet V pfunt, vnde die vischenze in derselben stat, diu giltet XII schil., die hat er ouch pfandes. Item dirre summe ist LXVI stuck vnde V vierteil roggen vnd ein swin vmbe X schil. vnd XVIII pfund vnde *ij* schil. den. Sô geltend die mülinen ze Bremgarten VII mutte kernen vnd VIII mutte roggen vnd ein swin vmbe X schil. Dasselbe gelt von mülinen ist ledie vnd nit mer. (Dr. Pfeiffer, Habsb.-Oestreich. Pfandrodel, pag. 337.)

Andere Pfandinhaber *in officio Bremgarten* nennt der im Staatsarchiv Zürich liegende Theil des Oestreichischen Pfandrodels zu den Jahren 1292—1294: *dominus de eschibach, dom. gotfridus de hivnaberg, dom. de baldegge, dom. marwardus de rissegga, dom. volr. de rissegga, dom. hartmannus de halwil*, zusammen für 530 Mark, *et notandum quod quelibet marca est obligata pro X marc.* (Kopp, Geschichtsblätter II, 199.)

Als Graf Rudolf von Habsburg dem Grafen Eberhard und seiner Frau Anna von Kyburg 1273 für die Abtretung aller Rechte und Besitzungen im Aargau zwischen Aare und Reuß 1400 Mark Silber versicherte, wurden die Einkünfte in Bremgarten einfach aufgeführt: *summa de Bremgarten obligatorum reddituum marcae XIII librae II.* (Habsburg-Oestreich. Pfandrodel, 345.)

Einkünfte in Bremgarten wurden ferner verpfändet 1315 an Heinrich von Griessenberg, Landvogt im Aargau und seinen Bruder Lütold, 1317 an Hugo zu der Sunne, Burger Basels, 1323 an Anna von Rinach, geb. von Schwarzenhorn, für ihre Heimsteuer für Berchtold von Rinach, 1339 an Götz von Bubendorf. (Kopp, Geschichtsbl.)

Auf dem großen Lehentag zu Zofingen am 25./27. Januar 1361 war endlich Johann von Eichiberg, Schultheiß zu Bremgarten, von Herzog Rudolf belehnt worden mit Pfandschaft vf den gülden vnd nutzen ze Ergoew in dem rüßthal vf dem Kelnampt ze Lvnkofft vnd vf dem ampt, genant das fry ampt, vnd vf dem zol ze Bremgarten; auf diese Gült wurde später der Effinger von Brugg verwiesen und 1369 Hartmann, Andres und Clara von Rotenburg (Kopp, Geschichtsblätter. II, 163).

Die Einkünfte der Vogtei Bremgarten waren somit je nach Umständen mit verschiedenen andern Pfändern verbunden und erlauben keinen Schluß auf Umfang und Charakter dieser Vogtei oder dieses Amtes.

Ferner ist zu beachten, daß das Gebiet Bremgartens auf das linke Ufer der Reuß hinübergrieff in das Amt Hermetschwil, wie anderseits Hofstätten in der niedern Stadt dem Kloster Hermetschwil zinspflichtig waren (vgl. Anmerkung zu Art. 6 des Stadtrodels).

Die Rechtsverhältnisse sind eben nicht mehr klar und bestimmt abgegrenzt; gerade im 13. Jahrhundert, wo Bremgarten zuerst urkundlich erscheint, vollzieht sich eine vollständige Umbildung derselben. Aus der Landgrafschaft einerseits und dem Allodialbesitz und Grundeigenthum anderseits entstand eine neue Landesherrschaft. Die aus der Landgrafschaft hergeleitete Vogtei über die freien Leute, die Kirchenvogtei über die Gotteshausleute, welche nur über Dieb und Frevel richtet, und die grundherrliche Vogtei mit Twing und Bann vermischen sich in der Hand des einen Besitzers. Die große Zersplitterung aller dieser Rechte in der Hand vieler Dienstmannen und Lehenträger ist geeignet, die Verwirrung immer mehr zu steigern. Je mehr die Geldbedürfnisse der Herrschaft wachsen, desto mehr Rechte werden verpfändet und desto höher werden die Steuern getrieben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben als von Rechteswegen unveränderliche als Ersatz für die Leistung von Kriegsdienst auf freien Leuten lasten, oder ob sie nach der Willkür des Herrn veränderliche Steuern auf Eigenleuten seien. Die Lehen, welche ursprünglich nur Reichsfreien übertragen werden konnten, gehen mit der Zeit auch auf deren Ministerialen, die ritterbürtigen Geschlechter über, und werden schließlich auch den Bürgern der Städte zugänglich. Mit der Zahl der Bewerber und Inhaber steigert sich die Zersplitterung immer mehr und es hält schwer, zur Ermittlung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse den richtigen Faden zu finden. Gerade zur Begründung der Vogtei Bremgarten fehlen uns aber neben dem Titel des Pfandrodel alle und jede urkundlichen Anhaltspunkte.

Wer die Einkünfte dieser Vogtei bezog, ob der Schultheiß der Stadt oder ein besonderer Meier, ist nicht bekannt. Der Stadtrodel erwähnt freilich einen Meier und das Haus (das hus), welches dem Förster von Wolen den Pfenning bezahlt (Art. 3). Es bezeichnet dieses Haus die Verwaltung, nicht etwa jenes feste Haus des Grafen, welches von Rudolf 1261 dem Kloster Engelberg geschenkt wurde.

Später erscheint der Meier nicht mehr; er wurde freilich überflüssig, als sämtliche Einkünfte verpfändet waren.

Art. 1 und 2.

Die Vischenzen der Stadt Bremgarten. Der Stadtrodel unterscheidet zwischen den Vischenzen, welche der Stadt insofern zugehören, daß die innerhalb derselben gefangenen Fische auf den Markt zu Bremgarten zu bringen sind, und zwischen der Berechtigung zum eigentlichen Fischfang, welche dem einzelnen Bürger zusteht. Ein Drittes ist sodann die Vischenzberechtigung, welche nicht mit jenem Marktrecht zusammenhängt, sondern als Recht des Landgrafen frei verliehen wird und zwar von den Herzogen von Oestreich als ein an den Stein zu Baden gehörendes Recht gegen Entrichtung der Zinsfische an die Herrschaft; dieses Vischenzrecht ist wieder die Berechtigung zum ausschließlichen Fischfang für den Beliehenen, welche nur etwa beschränkt ist durch das Recht der einzelnen Bürger innerhalb engster Kreise.

Was nun dieses Recht eines jeden Bürgers betrifft, selbst Fische zu fangen, ist dasselbe in Redaction I des Stadtrodels nur räumlich beschränkt auf das Gebiet von einem Stadtgraben zum andern; in Redaction III findet sich dagegen die weitere Eingrenzung, daß der Fischfang nur mit der watten, dem streif (dem Hand- und Streifgarn, im Gegensatz zu der in den Fluß gelegten Reuse [Rüschen] und dem festgespannten Garne, das vom Schiffe aus manipulirt wird) und der Angelruthe gestattet wird. (Vgl. Argovia IV. 101 und 114, die Fischerordnung zu Kadelburg, in: J. Huber, der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg.)

Die Verpflichtung, die Fische nach Bremgarten auf den Markt zu tragen, besteht für die Vischenz vom Ziegelbach bis zum Twing von Eggenwil. Der Ziegelbach ist die Grenze des Kelleramtes (über diese Grenzscheide Näheres oben); dessen Öffnung setzt den Ziegelbach auch als Grenze für die dortige Vischenzberechtigung in Art. 8 fest, welcher lautet: vnd ist zu wüssen, das die fischenczen zwüschent ziegelbach vnd stampfebach die drye tag dem vogt sond so vil fischen geben, dz er vnd die mit im da sind (zum Vogteigericht), genuog habent, vnd sond denne damit ir fischenczen verzinset han (Arg. II, 131). Diese Vischenz ist 1417 am 8. Februar von der Äbtissin von Königsfelden an Schultheiß und Rath Bremgartens verliehen worden (Arg. VIII, 21), ein fernerer Beweis, daß die Abfassung des Stadtrodels älter ist, da er die Ausdehnung der Fischenzrechte Bremgartens über den Ziegelbach hinaus noch nicht kennt.

Die nördliche Grenze der Vischenz ze Egenwile hervf wird in Urkunden des 15. Jahrhunderts genauer bezeichnet: uacht an by eicheberg schür vnd dar gegenüber an dem stein, den man nempt schadwart, und die südliche: ob Hermanswil in das ortt, das man nempt im sak vnd dar gegenüber an den

scheidbag, zwüschent der von niderlunkhoff zelg und des sidlers geißhoff, genempt an krottenueld (Argovia VIII, 21 u. ff.).

Als Ulrich Sydler, Burger zu Bremgarten, 1388 von den Herzogen zu Oestreich mit dieser Vischenz belehnt wurde, verpflichtete er sich mit Brief vom 8. April ausdrücklich: mit derselben vischentzen vnd vischen, die ich, min erben ald nachkomen darinne geuahent, gemeiner stat gehorsam ze sin, ze mark ze bringen vnd ze tragen vf der stat vischmarkt, als ir rodel wiset vnd saget, an alle genar (Argovia VIII, 20).

Die Vischenz gab als österreichisches Lehen jährlich 60 Zinsfische, isner genannt (Fische, welche im Winter gefangen werden durch Einhauen von Löchern in den zugefrorenen Fluß. Argovia IV, 119, die Fischereirechte zu Kadelburg betreffend), auf Andreas Tag, den 30. November, und zwei Rüsvische oder lechse auf Anfang März (Argovia VIII, 20 u. ff.). Mit der Vischenz ist 1375 Rudi Sydler belehnt, 1388 Ulrich Sydler. Der Verleihung der Vischenz geht die Verleihung des Fischdienstes, des Bezuges der an die Herrschaft zu entrichtenden Zinsfische, zur Seite; dieser Fischdienst war vor 1386 dem Schultheißen Wernher Schenk von Bremgarten von Herzog Leopold III. verliehen worden; als Leopold und Wernher Schenk am 9. Juli in der Schlacht bei Sempach fielen, wurde das Lehen ledig und vom Sohne des gefallenen Herzogs, Leopold IV., dem Dicken, am Allerheiligen-Abend, 1. November 1386 an Hans Segesser, Schultheiß zu Mellingen, dessen Wirthin Verena und alle ihre Erben übertragen, worauf es lange Zeit bei der Familie der Segesser verblieb.

Die Vischenz selbst erscheint 1388 zum letzten Mal einheitlich verliehen; in spätern Urkunden ist das Lehen getheilt: 1412 haben Henslin Schilling und Henslin Reig einen Viertel, Hemmann und Hermann Mayer einen andern Viertel und Beringer Sydler, der Rechtsnachfolger des oben genannten Ulrich, nur noch die zweite Hälfte. Dieser Beringer Sydler brachte jedoch später auch den Antheil des Hans Reig an sich und machte das Zugrecht geltend, als Schultheiß und Rath den Antheil des Schilling für die Stadt erworben hatten. 1429 wurde dieses Zugrecht durch Spruch der eidgenössischen Orte anerkannt und Bremgarten nur das Recht gewahrt, daß die Fische aus dieser Vischenz zu Bremgarten auf den Markt gebracht werden müssen; ebenso hat Beringer die von Bremgarten für den Kaufpreis schadlos zu halten.

Erst im Jahre 1484 erwarben Schultheiß und Rath Bremgartens die Vischenz von den Erben des Kaspar Sydler, nachdem in der Zwischenzeit viele Anstände zwischen der Stadt und den Sydlern, die nach Luzern gezogen und daselbst zu Bürgern waren angenommen worden, durch die Orte hatten entschieden werden müssen; die Eidgenossen waren als Lehensherren an den Platz der Herzoge von Oestreich getreten und daher zum Spruch berechtigt. Diese Streitpunkte bezogen sich namentlich auf die Fache und den Fellbaum in der Reuß, durch welche sich die Sydler in ihrer Vischenz beeinträchtigt glaubten.

Unabhängig von der bis jetzt besprochenen großen Vischenz vom Ziegelbach bis zum Stein Schadwart bestand nämlich die rechtung zu dem fach und fellbovm in der rüß ob der brugg und der mülin. Um den Wasserwerken auf beiden Reußufern während des ganzen Jahres für genügenden Wasserzulauf zu sorgen, waren in der Mitte der Reuß von der Brücke aufwärts zwei große Dämme (Vache, Fächer) angelegt worden, welche das Wasser den beiden Ufern zulenkten. Bei niedrigem Wasserstand konnte der mittlere Lauf zwischen den Dämmen durch einen Schlagbaum, den Fellbaum, ganz abgesperrt werden, um den Wasserstand auf den beiden Seiten künstlich noch mehr zu erhöhen. Auch diese Rechtung war österreichisches Lehen, wie die Bruggmühle selbst und umfaßte nicht nur das Recht, die zum Betrieb der Mühle erforderlichen Schwellen und Wührungen in der Reuß zu halten, sondern auch die Befugniß, die Fischerei bei diesen Schwellen auszuüben. Noch heute heißen die für die Wasserwerke an der Reuß ob der Brücke erstellten mächtigen Steindämme, welche die Stelle der frühern hölzernen Fächer vertreten, «Fellbaum» und wird die Vischenz beim Fellbaum besonders verpachtet. Dieses Recht zum Fellbaum ist 1426 durch Schultheiß und Rath Bremgartens zu gemeiner Stadt Handen von Rudi von Wil für sich und Namens seiner Tochtermänner Hensli und Konrad Sager, die Müller auf der Brugg, erworben worden. 1427 traten auch Ulin Müller und Hans Reig alle Ansprüche auf diese Rechtung an Bremgarten ab und 1429 verkaufte endlich Walter Sager, ein Bruder oder Vetter der obgenannten Sager, Plebanus in Lunkhofen, seine Rechte an Bremgarten (*piscina quae vulgo appellatur fach in rusa super pontem cum aquaductu vocatur velbom sito versus molendinum*). Seither verblieb diese Rechtung der Stadt; viel wissen die Urkunden des Archivs und die Abschiede der Eidgenossen von den Differenzen zu erzählen, welche wegen der Höhe der Fache, wegen des Schließens und Öffnens des Fellbaumes auf Klage der Schiffer zwischen Luzern und Bremgarten sich erhoben. (Die Nachweise für obige Angaben finden sich in meinen Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, Argovia VIII, 20 u. ff.)

Beim Rechte, in der Reppisch zu fischen, wird Bremgarten 1423 durch Spruch von Burgermeister und Rath Zürichs, gegenüber der Bestreitung durch Johann, Abt des Gotteshauses Sanct Blasien, und den Vogt zu Birmensdorf, Heinrich Bletscher, Bürger von Zürich, geschützt; doch sind bei der Ausübung des Rechtes die Anstößer nicht zu schädigen (Argovia VIII, 20).

Der Jonerbach, welcher von Hedingen her durch das Jonenthal und das Dorf Jonen in die Reuß fließt, ist als reich an Forellen bekannt.

Das Recht, in der Bünz zu fischen, wird durch Aufnahme von Kundschaft vor dem Vogt der Eidgenossen in Wagenthal, Heinrich Obrest, Bürger Zürichs, und vor dem Ammann zu Luzern, Peterman von Lütishofen, 1439 von vielen Zeugen als ein von Alter her bestehendes bezeugt, sowie daz inen (denen von Bremgarten) sem-

lichs von einem lantzgrafen daselbs ze wolen noch andren nie gewert noch gespert worden (Argovia VIII, 24). Durch Spruch der VIII Orte von 1576 wurde dieses Recht ausdrücklich auf den Twing Wohlen beschränkt, weiter hinauf stehe es dem Kloster Muri zu (Argovia VIII, 26. u. 27).

Zur Zeit der Abfassung des Stadtrodels hatte Bremgarten das Recht noch nicht erworben, bei den Zäunen und Fachen zu Werdt zu fischen, wobei es durch Spruch des Vogtes Hans Waldmann 1477 geschützt wird (Argovia VIII, 25).

Art. 3.

Recht zum Holzschlag in den Wäldern zu Wohlen. Die Berechtigung zum Holzschlag gemeinsam mit denen von Wohlen in deren Hölzern bestand bis 1431; dieser Berechtigung stand die Verpflichtung Bremgartens gegenüber, die von Wohlen freizuhalten von Zoll, Inmi und Wehrschatz (Ymi ist die Abgabe beim Fruchthandel auf dem Markt der Stadt), sowie ihnen (denen von Wohlen, bezw. deren Förster) zu Weihnacht und an der Faßnacht je ein Brod oder einen Pfening aus dem Haus zu Bremgarten zu geben. 1431 war die alte Grenzbezeichnung des «alten Schumbels» nicht mehr bekannt; daher werden durch Spruch der Orte die gesetzten Marchsteine als gültige Grenze anerkannt, sodaß die Besitzungen Bremgartens einerseits und der Dorfleute von Wohlen anderseits fest abgegrenzt sein sollen, und jeder Gemeinschaftsbesitz aufhöre. Dagegen hört auch die Leistung von Brod oder Pfening an den Förster auf und einzig das Recht auf Ymifreiheit wird denen von Wohlen vorbehalten. Durch Spruch der VIII Orte wurde aber diese Befreiung auf die Früchte beschränkt, welche die von Wohlen selbst angebaut oder innerhalb des Bötzbeges (also innerhalb der Grafschaft) gekauft haben, um sie zu Markt zu bringen (Argovia VIII, 19 u. 41).

Da seit 1431 die Berechtigung Bremgartens auf Wohlener Gebiet erloschen ist, fehlt Art. 3 in der Redaction II und III des Rodels.

Vorbehalten blieb Bremgarten das Recht zum Holzschlag in den Wäldern zu Wohlen zum Bau seiner Brücke, worüber Art. 61 handelt.

Art. 4 und 45.

Die Banngrenze Bremgartens. Die Gerichte Bremgartens reichen oben hinaus bis zum Krähenbühl, von da bis zum Siechenhaus und bis zur Hagenbuche. Diese Grenze ist ziemlich unbestimmt. Fest steht nur der Krähenbühl, der Hügel an der Lunkhoferstraße, auch Sentenhübeli genannt, auf welchem die Kochkapelle stand, in späterer Zeit ein Richtplatz für das Schwert (vgl. Anmerkung zu Art. 5). Wo das hier erwähnte Malatz- oder Krankenhaus stand, ist nicht mehr bekannt, jedenfalls ist nicht das sogen. Sondersiechenhaus gemeint, welches auf der andern Seite der Reuß in der Nähe der jetzigen Ziegelhütte lag. Wahrscheinlich war dasselbe außerhalb des Stadtgrabens, wo jetzt das Missionskreuz steht, sodaß, dem heutigen Bann

entsprechend, das Gebiet vom Krähenbühl an zwischen Lunkhoferstraße und Reuß zur Stadt gehörte, und von da eine Linie in die Nähe des Hofes Bibilos zur Hagenbuche und von dort hinab zur Reuß zu ziehen ist. Diese Hagenbuche nennt auch die Dorfföfnung von Eggenwil als Grenzmarke: Der Twing und Bann von Egenwil fangt an zu der Hagenbuch bei dem Markstein hinter der Bibenloß, zeigt hinab an die Reuß u. s. w. (Argovia IX, 135.)

Unten hinaus, auf der linken Seite der Reuß, gehen die Gerichte bis zum Rabenstein, der auf dem Galgenrain steht, links von der neuen Landstraße nach Wohlen in der Nähe des Waldanfanges; der Galgenrain wird jetzt von der Eisenbahnlinie durchschnitten. Derselbe wird schon in einer Urkunde von 1347 erwähnt. Der Freie Heinrich von Reußegg, Kirchherr der Kirche zu Bremgarten, leiht im Einverständniß mit dem Leutpriester Marchwart dem Schultheißen Johann von Eichiberg das Kirchengut, auf dem der Galgen steht und das an die alte Straße grenzt, welche aus der untern Ebene gegen Fischbach hinabführte (Argovia VIII, 110). In der gleichen Urkunde wird bächlon erwähnt, das Bächlein, das die Grenze gegen Fischbach bis zur Reuß bildet und im Rodel bezeichnet wird: danden vntz zum bechlen. Die Grenzlinien sind nämlich vom Galgenrain aus nach zwei Seiten zu ziehen, einmal östlich zur Reuß, wie soeben bemerkt; sodann vom Galgenrain hinauf zur Wohlenerhalde und dieser nach bis zum spitzen stein, der an der alten Straße nach Bünzen in den drei hohlen Gassen steht. Die Wohlenerhalde ist urkundlich 1438 genannt (Argovia VIII, 29). Die Grenze ist jedenfalls ungefähr die heute noch bestehende, welche den Wald zwischen Bremgarten und Wohlen scheidet (vgl. die Anmerkungen zu Art. 3).

Wer innerhalb dieser Gerichte seßhaft ist, muß auch mit der Stadt dienen, d. h. Kriegsdienst und Steuer leisten. Die Steuer der Stadt betrug im 13. Jahrhundert 13 Mark 2 Pfund. (Brugg entrichtete zur gleichen Zeit 12 Mark, Sursee und Sempach je 10.)

Die Reisepflicht war somit beim Erlaß des Stadtrodels noch auf das enge Stadtgebiet beschränkt. Später wurde dieselbe mit den fortlaufenden Erwerbungen der Stadt auf das umliegende Gebiet ausgedehnt, auf den Hof Bibellos, die Dörfer Zufikon, Berkon, Rudolfstetten und Friedlisberg, endlich auf das Kelleramt. 1476 am 12. Juni entschied Zürich einen Anstand zwischen Bremgarten und Lunkhofen dahin, daß die von Oberwil mit denen von Lunkhofen zu dienen und zu steuern haben und nicht mit denen von Bremgarten; ebenso fällt die Halssteuer von Landzöglingen an Lunkhofen. Ob Lunkhofen bei Reisen je nur den dritten Mann zu stellen habe und Bremgarten zwei, bleibt weiterer Kundschaftsnahme vorbehalten (vgl. Beilage XVII). 1502 wurde die Steuer- und Dienstpflicht der Höfe Zufikon und Berkon gegenüber Bremgarten durch Spruch der Eidgenossen anerkannt; ausgenommen sind nur Leute aus dem sogen. nachjagenden Amt Rordorf, welche in dieses Amt dienen müssen, wenn sie auch auf den genannten Höfen seßhaft sind (Argovia VIII, 11).

Anderseits waren der Bürger von Bremgarten Einkünfte und Güter im Freiamt von der Reise- und Steuerpflicht befreit (Beilage XV).

Art. 5.

Die Richtstätten Bremgartens. Der Stadtrodel kennt nur drei Richtstätten, die eine an der Grenze des Stadtbannes gegen Eggenwil, beim Kreuze zu Bibellos; die andere auf dem Wasen bei der Kochkapelle, auf dem Krähenbühl oder Sentenhübeli, an der Straße nach Lunkhofen, und die dritte auf der oberñ Ebene, wo sich die Straßen nach Wohlen und Fischbach scheiden. Bei der Abfassung dieser Urkunde besaß Bremgarten den Blutbann noch nicht, derselbe wurde ihm als neue Gnade erst durch Kaiser Sigmund mit Brief vom Mai 1434 verliehen (Argovia VIII, 9, und Beilage Nr. XIII in diesem Bande). Mit der Verleihung dieses Hoheitsrechtes stieg auch die Sorgfalt, welche man der Kriminaljustiz angedeihen ließ, und die Zahl der Richtstätten mehrte sich, sodaß eine spätere Redaction des Stadtrodels (aus dem 17. Jahrhundert) neun Richtstätten aufzuzählen weiß: Ouch sol man wüssen, dz vnser statt sol ein hochgericht han, daran man liblos tuon sol mit dem strangen, dz ouch sonst nieman brüchen sol. vnd wenn man mit dem schwert liblos tuon wil, dz sol man tuon oben vs zuo den drü crützen zu bibenlos vnd vffen wasen gegen kochkapel, do man dz fasnacht-für brennt, vnd vndenvs vff dem wäsemli, dz zur linggen hand lit, so man am stalden vf hin gan wil, heiszt zum haldenden weg, vnd vff der ober ebni an der wegscheidi, do der weg nach lentzburg, der ander gon mellingen got, heißt zuo gräbern by dem hohen crütz, vnd mit dem brand sol man liblos tuon vff derselben ebni vornen bi der strasz (Argovia II, 146).

Die Vergleichung der beiden Bestimmungen zeigt, daß die alten drei Richtplätze der Stadt später für das Schwert reservirt wurden; es ist derjenige beim Bibellos und der Kochkapelle, jeweilen bei den Kreuzen an der Grenze des Stadtbannes; der dritte Platz wurde mißverstanden in zwei zerlegt, indem aus dem haldenden weg zun grebern zwei Orte hergeleitet wurden: der haldende weg, der beim wäsemli oberhalb des spätern Kapuziner-Klosters vorbei zum Hammer und von da zu den drei hohlen Gassen führt, und der Scheidepunkt der beiden Straßen auf der Ebene beim hohen Kreuz, welcher von Bullinger deutlich der haldende weg zu den grebern genannt wird. Nur der letztere Platz ist also eine wirklich alt-hergebrachte Richtstätte. Hier stand auch der rawenstein, auf dem Galgenrein, wiederum an der alten Grenze des Stadtbannes. Diese Banngrenze war erst im Jahre 1348 verschoben worden, als Schultheiß Johann Eichberg von Bremgarten seine Matte beim Galgen der Bauersame von Wohlen zu gemeiner Allmend abtrat und dafür von deren gemeiner March den Holzboden bei der Wolfsgrube erhielt. (Argovia VIII, 40). In Fortsetzung des Mißverständnisses war auch

der Richtplatz des Galgens unterschieden worden von einem besondern Platz für das Schwert beim hohen Kreuz, während diese beiden Stellen ursprünglich zusammenfielen.

Der Hof Bibellos, wie der bei demselben gelegene Hof Ittenhart liegen hart an der Grenze des Bannes Bremgarten, gehören aber nicht mehr zu demselben, sondern zum Amt Hermatswil oder Krummamnt; die Höfe sind österreichisches Mannlehen und waren im Anfang des 15. Jahrhunderts an Ritter Heinrich Geßler als Oberlehensherrn am Platze der Herzoge als Grafen von Habsburg verliehen, welcher Rutschmann Landammann zu seinem Amtmann im genannten Amt ernannt hatte. Unter Geßler als Oberlehensherr waren diese Güter österreichisches Lehen derer von Seengen, unter welchen schon Rutschmann Landammann mit den Gütern zu Ittenhart belehnt gewesen war. Diese Güter gingen sodann auf Rutschmanns Sohn, Rudolf Landammann, Schultheißen zu Bremgarten über, zu dessen Gunsten das Kloster Muri 1408 auf den ihm zustehenden Zehnten auf dem Hof Bibellos verzichtete und dafür Gülten auf der Vogtei zu Isenbrechtswil erhielt. Diese Güter wurden von Landammann von der Lehensherrlichkeit derer von Seengen losgekauft und im Juni 1435 wurde von den Boten der eidgen. Orte auch die Loslösung von der österreichischen Lehenspflicht anerkannt, unter dem Vorgeben, daß die Güter ursprünglich frei ledig Eigen gewesen, von Rudolf Landammann erst zu österreichischem Mannlehen gemacht und jetzt von Claus Landammann wieder befreit worden seien. Als freies Eigen sollen diese Güter jetzt nach Bremgarten dienst- und steuerpflichtig sein (Argovia VIII, 10). In der Folge wurde freilich das richtige Verhältniß wieder hergestellt, wornach diese Höfe zum Krummamnt wie auch zur Pfarrei Eggenwil gehören. Dieselben wurden 1466 (Argovia VIII, 34, ist der Druckfehler 1460 21. December in 1466 zu berichtigen) von dem Schwiegersohn des Claus Landammann, Wernher Moser, Bürger Bremgartens, mit Einwilligung seiner Frau Margreth Landammann und ihres Sohnes Kaspar Moser, Leutpriester zu Zufikon, an den andern Sohn Albrecht Moser, der Bürger zu Zürich geworden war, als freies Eigen abgetreten. Die Eigenthumsübertragung fand vor dem Schultheißen zu Bremgarten, Heinrich Roter statt. Das Gut zu Ittenhart war namentlich werthvoll wegen seiner Reben; wingartten und trothen werden 1402 erwähnt und bestimmt, daß bei Schlußnahmen der Rebenbesitzer die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe, das Bannen der Reben etc. betreffend. 1341 hatte das Kloster Engelberg seine Rechte zu Ittenhard (voraussichtlich Zehntrechte, gleich denen Muri's an Bibellos) an Bremgarten abgetreten. (Die Nachweise für obige Mittheilungen: Argovia VIII, 32, 33 u. 34; vgl. auch Argovia IX, 57.)

Die Stelle des Chronisten Bullinger über einen Zusammenstoß bei dem baldenden Weg lautet: (Als die Zürcher am Dienstag vor Simon und Judä 1445 bei einem Überfall großen Raub davontrieben, wurden die Zusätzer und Burger von Bremgarten gewarnt, fielen aus der Stadt und) kamend an sy an der wegscheiden, da ein

straß hinab gen Fischbach, die ander nid- sich hinab gen Gößlikon gadt. da wurdend vil der zusätzer und burgern von Bremgarten erschlagen vnd hab ich, der dises schrib, noch vil hölzerner crützen vff der walstatt gesehen im jar Christi 1512, vnd am rein daselbst stund ein groß krütz in stein gehowen, vnd brachtend die Züricher iren roub mit inen gen Zürich. (Handschriftliche Chronik Bullingers über den alten Zürcher Krieg, auf der Aarg. Kantonsbibliothek.)

An die alten Gräber beim hohen Kreuz und Herrenbrunnen knüpft sich wohl die Sage, daß Bremgarten als römische Stadt schon bestanden und sich bis über den Herrenbrunnen hinaus nach Fischbach erstreckt habe. Da kein Friedhof irgend einer benachbarten Gemeinde hier liegen konnte, sind die im Rodel angeführten Gräber allerdings Heidengräber und nicht zu verwechseln mit den Grabstätten der 1445 daselbst gefallenen und begrabenen Bremgarter und Eidgenossen.

Wie eiferrüchtig Bremgarten den erworbenen Blutbann wahrte, zeigt die Urkunde von 1510, durch welche der Landvogt der VI Orte, Tschudi Ludwig von Glarus einen Revers ausstellen mußte, daß Bremgarten ihm freiwillig und ohne Präjudiz für seine Rechte erlaubt habe, einen übelthätigen Menschen an der Stadt Galgen zu henken (Argovia VIII, 12).

Art. 6, 15 und 47.

Die gemeine March oder Allmende der Stadt. Als Allmend wird alles eingehetzte Land bezeichnet von Schelbsrüti bis zur Brücke. Die Schelbsrüti ist nicht auffindbar und scheint zudem ein verschriebener Name zu sein, der beim Niederschreiben der vorliegenden Ausfertigung nicht mehr gebräuchlich war. Vielleicht fällt derselbe zusammen mit der in einer Urkunde vom Jahr 1347 (Argovia VIII, 110) erwähnten schrürnen rüti; in dieser Urkunde wird dem Schultheißen Johann von Eichiberg ein Gut der Kirche von Bremgarten geliehen, welches unter dem Galgenrein liegt (vgl. Anmerkung zu Art. 5) und unterhalb an die Aecker im Boden, der untern Ebene, grenzt, welche an die alte Straße stoßen, welche unterhalb längs der Halde hinlief, von der Ziegelhütte in der Richtung gegen Fischbach und Gößlikon (vielleicht die Straße aus dem Kessel nach Lütoltz müli, vgl. Anmerkung zu Art. 18). Die fragliche Rüti liegt somit am Ende der untern Ebene oder jetzt sogenannten Allmende, die heute noch als Gemeindeland den Bürgern zur Nutznießung vertheilt wird, an der Grenze gegen Fischbach; von da erstreckt sich die gemeine March bis zur Brücke. Daß dieses Gebiet wirklich Allmende war, wird bestätigt durch die Urkunde vom Mai 1410 (Argovia VIII, 29), durch welche das Gotteshaus Muri die Aegerte, die es zwischen dem Schwand und der Buchsmatt in der Almend derer von Bremgarten besitzt, an Schultheiß und Rath schenkt. Der Schwand, auch in der oben angeführten Urkunde von 1347 genannt, ist die Waldparcette, in welcher der Stockweier liegt, unterhalb der Straße, die vom hohen Kreuz nach Fischbach führt. 1426 verkauft das Kloster

Hermetschwil der Stadt einen Acker auf der niedern Ebny, der in der Almende Bremgartens liegt (Argovia VIII. 43). Daß auch das Land von der heutigen Ziegelhütte einwärts bis zur Brücke zur Almend gehörte, wird bestätigt durch die Urkunde von 1324, durch welche der Mülirein (verschrieben in Mülistein) oberhalb der Wällismühle sammt Weier als in der Almend gelegen erwähnt wird (Argovia VIII. 28/29). Erst später im Jahr 1442 wurde der Hof Ror zu dieser Almende zugekauft. Über Anstände mit den Nachbarn von Fischbach und Wohlen, betreffend March, Weidgang und Holzrecht, handeln vielfach spätere Spruchbriefe (Argovia VIII. 43/45).

Almend ist ferner das Ingeheld von Weibelsrüti bis zum Hofe Bibelos; es ist dieses der schmale Landstreifen zwischen der Reuß und der Zürcherstraße vom Bibenlos weg bis zum Spitalthor und von da an zwischen dem Spaziergang und der Reuß bis zum Bächlein, das vom Krähenbühl her am Ende des Spazierganges in die Reuß fließt. Dort liegt die zum Bann Zufikons gehörige Weibelrüti, welche 1370 Eigenthum derer von Maswanden war (Argovia VIII. 48). Der Spaziergang ist auf diesem Gemeindeland vom Municipalrath der Gemeinde Bremgarten auf die Initiative des Victor Wietlisbach hin 1800 angelegt worden.

Gemeine March war endlich das Land in der Au, von der Ebismühle, angrenzend an Berchtold von Sengens Baumgarten, bis zum Graben unterhalb des Kessels, dem Stadtgraben, der unterhalb der Spinnerei zur Au in die Reuß ausmündet und früher die Ringmauer ihrer ganzen Länge nach als Abschluß der untern Stadt begleitete.

Die Ebismühle ist die dem Kloster Hermetschwil gehörige Innermühle, jetzt eine Roßhaar- und Strohfabrik. Dem Kloster Hermetschwil war nicht nur diese Mühle zinspflichtig, sondern eine Reihe Häuser und Güter der niedern Stadt. Diese Hofstätten waren also vom Burgrecht der Stadt ausgenommen und ihre Besitzer ursprünglich Gotteshausleute. Nach und nach verwischte sich der öffentlich-rechtliche Unterschied: die privatrechtliche Beschwerde, Hofstattzins zu entrichten, blieb aber bis zum Jahre 1490; am 15. August verzichteten die Meisterin Anna und der Convent des Gotteshauses Hermetschwil auf Fall und Ehrschatz und mit Brief vom 21. December verkauften sie, mit Einwilligung des Abtes Johann von Muri an Schultheiß und Rath des Gotteshauses, Zinse, Nutz und Gülden ab den Häusern, Scheunen und Hofstätten zu Bremgarten in der niedern Stadt, Hallergeld und Schillinggeld, um je 20 Haller Capital auf einen Haller Zins (Argovia VIII. 119/120). Die Mühle blieb aber Eigenthum des Klosters; 1513 wurde sie an Hans Widerkehr verliehen, den Schwager des ältern Decan Bullinger, der Vater des Reformators war (Argovia VIII. 16, und des Verfassers «Reformation in Bremgarten», Argovia VI. 16). Später walteten Anstände mit dem Kloster über dessen Verpflichtung, zur Unterhaltung der Mühle und der Wuhrunen derselben Holz zu liefern (Argovia VIII. 16).

Eine Erweiterung erfuhr das Weidgangrecht der Stadt, wenn die Brücke über die Reuß ungangbar war; dann durfte das Vieh

bis zur Wiederherstellung der Brücke oben hinaus auf die Weide getrieben werden, auf die Zelg derer von Zufikon. Diese ausnahmsweise Berechtigung steht wol im Zusammenhang mit der früheren Markgenossenschaft von der Limmat bis zum Wendelstein bei Zufikon, in deren Gebiet Bremgarten lag (vgl. Anmerkung oben). Auch die Öffnung des Meierhofes Zufikon anerkennt dieses Recht Bremgartens in Art. 18 (Argovia IX. 53/54), beschränkt es aber auf je zwei Tage.

Art. 7/10, 16/18, 40 und 50/58.

Oeffentliche Strassen und Wege. In der ältesten Ausfertigung des Stadtrodels sind nur folgende Wege aufgeführt: 1. eine Straße über die obere Ebene und zwischen dem Hof zu Walde (der auf der Waldfläche lag, welche jetzt Gheimetshof genannt wird) hindurch; es ist dieses die ungefähre Richtung der sogen. neuen Straße nach Lenzburg, welche zu Folge der dreißiger Bewegung unausgeführt im Walde stecken blieb und wieder zum althergebrachten Fußweg wurde; 2. der noch bestehende Feldweg vom hohen Kreuz über die Ebene zum Hofe des Benedict Huwiler und von da bei der Hüslimatte vorbei in den Fohrenwald hinauf, über das Landgericht, der jetzige Fußweg nach Wohlen; 3. der noch bestehende Feldweg in den Isenlauf, zur Oelmühle des Peter Hammer, und von da ein Fußweg der Reuß entlang beim jetzigen Schützenhaus vorbei bis zur Brücke, sowie dessen Fortsetzung bis zur Wällismühle; 4. ein Fußweg, der jetzige Feldweg, vom Himmelreich, bei der Ziegelhütte, der Reuß entlang bis zum Kessel; 5. von der obern Brücke (über den Stadtgraben beim Hochwachtthurm, der zwischen dem jetzigen Landjägerposten und dem Spitalkeller stand, im Jahr 1801 zum Theil einstürzte und ganz niedergerissen wurde) der Reuß nach auf der Höhe der Halde bis nach Eggenwil (der Theil des Weges, welcher hinter den neuen Häusern an der Zürcherstraße vorbeiführte, ist zu Folge eines Erdschliffes in den fünfziger Jahren eingegangen); 6. ein Weg von der oberen Brücke bis zum Krähenbühl, die jetzige Lunkhofer Straße; 7. ein Weg vom oberen Thor bis zur Reuß hinter der Mühle (ob damit ein Weg vom obern Thor beim Spital längs der Stadtmauer bis zur sogen. innern Mühle verstanden sei oder ob eine Mühle gemeint, die im Laufe der Zeit verschwunden ist und auch in den Urkunden nicht weiter erwähnt ist, bleibt ungewiß); 8. ein Weg von der Wannerin Haus, dem späteren Kloster St. Clara, dem jetzigen Schul- und Armenhaus, mitten durch die Au zur Reuß; 9. ein offener Karrenweg vom Kessel bis zu Lütoltz Mühle (diese ist für einmal nicht auffindbar; von der innern Mühle und der Wällismühle wird sie unterschieden).

Alle diese Ehewege um die Stadt, wie auch die in der Stadt selbst, sollen immer so offen stehen, daß jedes Vieh sich frei darin bewegen kann.

Außer den Wegen ist auch ein Fahr vorgesehen, das von der

Wällismühle zum Stadtgraben beim jetzigen Hexenthurm führt, dem nordwestlichen der vier Thürme an den Ecken der Stadt.

In dem Zusatze zur ältesten Redaction wird die Straße vom Kessel zur Reuß bei Lütolzmüli nochmals erwähnt als eine solche, die so breit sein soll, daß einer einen Wisbaum, der 24 Fuß lang ist, quer vor sich auf einem Roß tragen kann. Dieser Weg ist also eine alte Reichsstraße der Marchgenossen und darum um so bedauerlicher, daß keine Urkunden zur Ermittlung dieser Lütolzmühle zur Verfügung stehen (Art. 40). Vielleicht ist es die Straße in der untern Allmend, welche unter dem Galgenrein hinauf nach Fischbach führte (vgl. Anmerkung zu Art. 6).

In diesem Nachtrag sind sodann noch mehrere Karren- und Fußwege in der Au genannt, es sind die jetzt noch vorhandenen Feldwege: neben dem oben genannten mittlern Weg ein Fußweg längs der Reuß, ein Karrenweg von dem Platz bei der Eiche (später durch die Linde ersetzt, bei der Spinnerei zur Au) beim Heerenmättli vorbei u. s. w. Ferner wird ein durch ein nicht verschlossenes Gatter verwehrter Weg vom Hause des Amtmanns von Hermetschwil (bezüglich der Beziehungen Hermetschwils vgl. Anmerkung zu Art. 15) zum Wigghaus (einem festen Bau, wahrscheinlich der Thurm bei der Spinnerei) erwähnt. Ein offener Weg soll von der Stadt bis zum Hof Schönenberg führen, einem Berghof in der jetzigen Gemeinde Bergdietikon, der Weg, welcher über Widen geht.

Der oben erwähnte Hof zu Walde ist ein Lehen des Klosters von Einsiedeln; der erste Lehenbrief für die Stadt und ihre Bürger gemeinlich ist auf Johannes von Eichiberg, Schultheiß, als Träger ausgestellt und datirt vom 16. October 1349; der Lehenzins beträgt 8 Mütt Roggen, die auf Martini jährlich nach Zürich zu entrichten sind, zwei weitere Mütt Haber werden nachgelassen, wogegen das Kloster zu Bremgarten zollfrei erklärt wird. Ein Spruchbrief der VIII Orte von 1598 erklärt Bremgarten berechtigt, das Wasser aus dem Hof beliebig in seine Weiher zu leiten, ohne daß die Mäder als Besitzer des Hofes Fischbach dagegen Einsprache erheben dürfen (Argovia VIII 63).

Die Wällismühle, die heute noch den gleichen Namen führt und zum ersten Mal urkundlich 1324 erwähnt wird (Argovia VIII 29), liegt außerhalb der Stadt an der Landstraße nach Wohlen; jetzt ist die Taverne zum Kreuz, welche früher auf einem Hause in der Unterstadt nahe bei der Kirche ruhte, auf die Wällismühle übertragen. Zur Zeit der Reformation war sie Eigenthum des Hans Jacob Weissenbach, des von Zug eingewanderten Stammvaters des Geschlechtes Weissenbach in Bremgarten (Argovia VI. 54, des Verfassers «Reformation in Bremgarten»).

Art. 11, 33, 34 und 59.

Wasserrechte Bremgartens. Der Stadtrodel erwähnt in der ältesten Redaction die Verpflichtung der Hofstatt an der Kirchhalde, den Bach

bis zur Ringmauer abzuleiten. Die entsprechende Berechtigung führt die Öffnung von Zufikon an: wer das ölihūs ze Bremgarten an der kilchhalden inne hätt, der sol den bach nemen zu nider-Zuffikon bi dem trog vnd sol in leiten vnder dem win-garten hin, den achren vnschädlich (Argovia IX. 54).

Sodann ist vorgeschrieben, daß der Bach innerhalb der Stadt offen stehen soll, unverzimmert, und daß auch die beiden Häuser, unter welchen er durchfließt, nicht durch Thore verschlossen werden dürfen. Der Stadtbach muß immer zugänglich sein für das Waschen u. s. w., wie insbesondere wegen allfälliger Feuersgefahr. Bremgarten erlitt mehrere große Brandfälle, von denen die Chroniken erzählen, so in den Jahren 1382 (das Feuer war in eines Pfisters Haus ausgebrochen und zerstörte die ganze Stadt bis auf ein einziges Haus), 1395 (am ersten Mittwoch nach Ostern verbrannte die obere Stadt), 1434 (am Palmsonntag wurde die untere Stadt eingeäschert [Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten, von Pl. Weissenbach, pro 1857/58, pag. 66]). Die eidgenössischen Abschiede melden unterm 22. Juni 1428, wie die von Bremgarten um einige Hülfe und Beisteuer gemeiner Eidgenossen an ihr Brandunglück gebeten.

Der Theilstock für die Brunnen soll unverändert unterhalb der Schol stehen, der Metzg, und nicht etwa der Schule (scola); voraussichtlich der gleiche Platz, wo bis in die jüngste Zeit Metzg und Brunnstock standen, beim Gasthaus zum Hirschen.

Im Nachtrag zur ältesten Redaction führt Art. 59 die Berechtigung Bremgartens an, das Brunnwasser von Zufikon her durch die Zelg zu leiten, doch so tief, daß man ungehindert darüber ackern möge (vgl. Öffnung von Zufikon, Argovia IX. 54, die oben angeführt).

Nicht erwähnt sind die Brunnrechte auf dem linken Reußufer, weil dieselben sich auf den eigenen Stadtbann beschränken und daher eine Öffnung derselben überflüssig erschien.

Art. 12/14 und 61.

Zoll, Mass und Gewicht, Unterhalt der Brücke. Dem Inhaber des Zolles zu Bremgarten ist in der ältesten Redaction die Verpflichtung überbunden, alle Stege und Brücken über alle Graben der Stadt zu unterhalten; ausgenommen ist einzig der Unterhalt der Zugbrücken, wenn die von Bremgarten solche haben wollen statt einer gewöhnlichen Brücke. Ebenso hat der Inhaber des Zolles alles Maß und Gewicht zu eichen und die öffentliche Wage, Frohnwage, zu halten.

Die erstgenannte Bestimmung des Stadtrodels ist der Handveste entnommen, welche sagt: 32. *Theleonarius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur, et quidquid pecoris in eis amissum fuerit, ipse persolvat.* Dieselbe stammt aus der Zeit vor 1287; mit Brief vom 5. Mai hat nämlich Herzog Rudolf von Oestreich den Zoll zu Bremgarten (teloneum seu passagium pontis) den Bürgern Bremgartens verliehen, und ihnen dafür den Unterhalt der Brücke überbunden (Argovia VIII. 19, und Beilage No. I dieses Bandes).

Daher lautet die spätere Redaction des Stadtrodels II und III: Man sol ouch wüssen, das einschultheis vnd ein ratt diser statt sol alle bruggen vnd steg über alle graben zû der statt machen, als das notturfig ist; auch die Verpflichtung, für Maß, Gewicht und Frohnwage zu sorgen, wird hier Schultheiß und Rath überbunden.

Der Unterhalt der Brücke wurde durch die Berechtigung erleichtert, Holz in allen Wäldern der Umgegend zu fällen für den Bau der Brücke. Dieses Recht ließ sich Bremgarten 1434 durch Kundschaften für die Wälder der Dörfer Wohlen, Gößlikon, Niederwil, Oberwil und im Kelleramt als ein alt hergebrachtes bezeugen und erhielt mit Brief vom April 1434 hiefür die Bestätigung des Kaisers Sigmund, welcher dasselbe als von Herzog Rudolf herrührende Gnade bezeichnet. Der oben erwähnte Brief des Herzogs weiß aber nichts von einer solchen Berechtigung; auch die ältere Redaction des Stadtrodels schweigt darüber und sie wird zum ersten Mal in dem von später Hand gemachten Zusatz (Art. 61) zu Redaction I erwähnt (vgl. Argovia VIII. 9/10, und Beilage XI dieses Bandes).

Die Obsorge für Maß und Gewicht ist Schultheiß und Rath überbunden, welcher sie einem seiner Mitglieder besonders überträgt; die Handveste sagt: 35. *Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate consulum erit et postquam eam aequaverint, uni eorum, cui visum fuerit, ciuitas committet, et qui minorem vel maiorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram.* Wie der Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes ist auch der unehrliche Gebrauch der Wage mit schwerer Buße bedroht: 34. *qui servat publicam libram, burgensi gratis concedat; si melius vadium ponet, videlicet III sol. valens, quod si negaverit et convictus fuerit testibus, quamdiu non satisfecit, nullum jus in ciuitate habebit. Si autem actor probare non potuerit, ille juramento se expurget et interea quilibet dabit et suscipiet cum libra, qua voluerit et nulli satisfeciet. Ipse autem illi, cui negaverat, plenarie restituet. Si quod exinde damnum recepisse se probaverit, si autem concesserit et mercedem a burgensi acceperit, gratiam domini amisit.* Weil der Fälscher strenge bestraft wird, soll er auch selbst vor falschen Anklagen geschützt sein.

Während der Bürger von der öffentlichen Wage keinen Wagonlohn bezahlt, sind dagegen die Fremden zur Bezahlung eines solchen verpflichtet. Die letztern dürfen daher auch nur die öffentliche Wage gebrauchen, während dem Bürger gestattet ist, sich einer eigenen zu bedienen, für sich und seine Mitbürger, nicht aber für Fremde: 34. *Extraneus dabit obulum de omni centenario. Quilibet burgensis libram, si vult, habeat, cum qua concivibus suis et non extraneis ponderare debet; burgensis autem qui mercedem libre debitam domino abstulerit, gratiam ejus amisit.*

Während die Handveste die einzelnen Zollansätze enthält, führt der Stadtrodel die Gebühren auf, welche für das Sinnen oder Eichen der Hohlmaße zu entrichten sind; für ein Oelfaß zählt jeder 2 Stebler um einen Saum, für ein Weinfäß dagegen nur der Nichtbürger

2 Stebler und der Eingesessene 1 Stebler (Pfenning oder denarius, wovon 24 auf einen Schilling, sowie 12 Schilling auf ein Pfund und $2\frac{1}{2}$ Pfund auf 1 Mark Silber gehen).

Die Zollsätze der Handveste sind folgende (zur Vergleichung zwischen Werth und Zollsatz der verschiedenen Waaren fügen wir in Klammer jeweilen die ungefähren Preise der Waaren bei Erlaß der Handveste, am Ende des 13. Jahrhunderts, bei):

Durchgangszoll entrichten: ein Esel 16 Denar, ein Maulthier 8 D., ein Pferd 4 D. (Werth um 40 Mark), ein Stier, vier Schafe oder vier Ziegen 1 D. (1 Widder gilt 4 Schilling, 1 Schaf 18—33 Pfenning, eine Kuh 12—21 Schilling, 1 Rind 12 Schilling), ein Schwein oder Mutterschwein 1 Obolus ($2\frac{1}{2}$ —15 Schill.). Spezereiwaaren, als Pfeffer, Weirauch, Lorbeeren, Sepia und andere, Wachs, Oel, Salz, Kleider, Schaf-, Ziegen-, und Bockfelle, je 4 D. (1 ℥ Pfeffer kostete 3 Schill., 1 Viertel Salz 3 Schill.), ein Saum Salz (wahrscheinlich Sohle, Salzwasser) dagegen nur einen Obolus. Von den Metallen: Racheisen (rohes Eisen) und Kupfer 4 D., ein Zentner reines Blei und Stabeisen 1 D., unreines Blei 1 Obolus. Von Früchten: ein Centner Hafer 4 D. (Werth 1 Malter 3 Schill.), ein Saum Getreide 1 D., ein Saum Wein 1 Obolus.

Für die Ausfuhr wird erhoben: von 4 Pferden 1 D., von Brod in Körben je 1 D., in Säcken 1 Obolus.

Mäßiger sind die Sätze für die Artikel gehalten, welche zum Verkauf auf den Markt der Stadt gebracht werden: ein Faß Wein 4 D. (ist ein solches zum Verkauf in einer Taverne bestimmt, vom ℥ 4 D.); ein Pferd 1 D., ein Esel 1 Obolus, ein Saum Honig 4 D., ein Malter Gemüse oder Nüsse 1 D., ein Karren Heu oder Stroh 1 D. (1 Fuder Heu gilt 1 Schill.), 1 vierrädriger Karren 1 D., 1 zweirädriger Karren 1 Obolus.

Zollfrei sind die Mönche, die Geistlichen und die Ministerialen des Herrn der Stadt.

Wie das Geleite nach der Eroberung 1415 durch die Eidgenossen angesprochen wurde, jedoch erst nach der Niederlage Bremgartens im alten Zürcher Krieg dieser Anspruch durchgesetzt werden konnte, ist oben in Abschnitt IV. dargestellt.

Es bleibt noch die Frage zu lösen, wie es möglich ist, daß der Zoll in Bremgarten nebst andern Einkünften daselbst von den Herzogen von Oestreich auch nach der Verleihung von 1287 noch immer verpfändet wurde. Derselbe ist laut dem habsburg-österreichischen Pfandrodel von 1281—1300 verpfändet an Wernher von Wile, 1323 an Anna von Rinach geb. von Schwarzenberg für die Heimsteuer, die ihr von Herzog Leopold bei ihrer Verheirathung mit Berchtold von Rinach ausgerichtet wurde. Sodann an Schultheiß Johann Eichberg (in einigen Urkunden auch Johann von Eichberg genannt) vor 1369, an den Efinger von Brugg ebenfalls vor 1369, seit dem 14. August 1369 aber an Hartmann Andres und seine Hausfrau Klara von Rothenburg (geb. Schultheiß von Lenzburg). (Kopp, Geschichts-

blätter II, 156 u. 163. Die Familie der Schultheiß: von Th. von Liebenau, Argovia VIII, 158).

Der Ausweg, zwischen dem Brückenzoll im engeren Sinn (*teloneum seu passagium pontis supra Roesam*) und den übrigen Zolleinkünften in Bremgarten zu unterscheiden, erscheint uns zu gewagt. Vielmehr wurden die Abgaben verpfändet, welche der mit dem Zoll Belehnte, seit 1287 die Stadt Bremgarten, an den Lehensherrn zu entrichten hatte, wenn auch die Verleihung des Zolles selbst eine unlösliche war (analog der Verleihung und Verpfändung des Fischdienstes neben der Fischenz, vgl. Anm. zu Art. 1).

Art. 21, 22, 30, 31, 36/39.

Das Marktrecht der Stadt Bremgarten. Das Marktrecht war Bremgarten von den Herzogen von Oestreich verliehen; immerhin bezogen die Herzoge daherrührende Einkünfte und erst im September 1381 bewilligte Herzog Leopold, daß die Nutzungen, die von einigen Kaufhäusern und Schalen herrühren, an die Stadt fallen, unbeschadet der ihm zu entrichtenden Hofstattzinse (Argovia VIII, 14, Beilage Nr. V dieses Bandes). Das Marktrecht schloß die Verpflichtung für die Landleute der Umgegend in sich, alle ihre Lebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und die Landeserträgnisse daselbst zum Verkauf zu bringen (vgl. die Darstellung in Abschnitt III). Um dem Markte freien Raum zu schaffen, war verboten, die Straßen mit Dünger zu versperren; denn durch alle Gassen soll ungehindert der Markt stattfinden. Immerhin war aber der Markt auf die eigentliche Stadt beschränkt; in der Vorstadt jenseits der Reuß durften nur einige besonders genannte Artikel feilgeboten werden. Dieses Verbot war namentlich erlassen, um einen dem Markte schädlichen Vorkauf außerhalb der Stadt zu verhindern (Art. 36/39). Auch für die innere Stadt hatte früher das Verbot bestanden, Verkaufsladen (Bänke) vor den Häusern zu halten, mit Ausnahme des Meierhauses und der Richtlaube, war jedoch später fallen gelassen worden. Die betreffende Vorschrift ist schon in Redaction I durchgestrichen und fehlt in den spätern Ausfertigungen ganz.

Specielle Bestimmungen waren dem Verkauf von Brod und Wein sowie von Fleisch gewidmet. Hier ist besonders erwähnenswerth die Bestimmung, daß der Wirth und der Bäcker nicht nur gegen baares Geld Wein und Brod verkaufen müssen, sondern ebenso gegen die Hinterlage von Pfändern, die um einen Drittel besser sind, als der Preis. Diese Bestimmung findet sich ebenfalls in den Dorffoffnungen von Wohlen, Würenlos und Lunkhofen (letzteres für den Wirth zu Jonen (Argovia IV, 314; I, 169, und II, 136).

Die Schmiede jenseits der Reuß ist auch in einer Urkunde von 1372 erwähnt; sie liegt unterhalb der Brücke neben der Säge und zwischen beiden muß ein offener Weg zum Reiten und Fahren hindurch führen (Argovia VIII, 13/14).

Wie der Markt durch die Festsetzung der Zollansätze begünstigt wurde, haben wir zu Art. 12 nachgewiesen.

Die Vorschriften über den Fleischverkauf lehnen sich an folgende Vorschrift der Handveste: 37. *Ante festum sancti Martini XIV noctes et XIV post nullus carnifex bovem aut porcum emere tenetur, nisi quem in macello secare volverit, ad vendendum, quod si transgreditur, jus civitatis infregit.* Da die Bürger um Martini ihren Wintervorrath an Fleisch einkauften, durften die Metzger nur für das laufende Bedürfniß einkaufen und schlachten und keinen Vorkauf treiben.

Art. 23/29, 49 und 60.

Der Burger Wachten. Die Geschlechter von Seengen, von Wile, Schenk, von Wohlen, Gessler, Landammann und Widmer. Besondere Sorgfalt ist der Bezeichnung jener Häuser gewidmet, auf welchen zu Kriegszeiten Wächter aufgestellt werden. Diese Aufzeichnungen geben manchen Einblick in die Geschlechter, welche im Mittelalter in Bremgarten angesessen waren. Schwieriger wird es, die einzelnen Häuser sicher zu bestimmen; wenn aber auch nur bei wenigen ihr heutiger Platz genau anzugeben ist, läßt sich doch die Kette der aufgestellten Wachen überhaupt gut verfolgen.

Die erste Wache soll auf dem Wighus, dem festen Haus oder Thurm unterhalb des Kessels sein, also in der Gegend des heutigen Pulverthurms in der Nähe der Spinnerei zur Au; von da bis zum alten Thurm, dem Hochwachtthurm (vgl. oben Anmerkung zu Art. 7) sind zwei weitere Posten benannt, auf der Engelberger Haus (dem Hause des Grafen Rudolf von Habsburg, welcher dasselbe 1261 dem Kloster Engelberg mit einem Garten schenkte, wahrscheinlich das jetzige Schlößli, nahe beim alten Thurm) und Berchtold Weibels Haus. Zwischen dem Hochwacht- und dem neuen Thurme zum Thor (Spitalthurm) liegt der Geßler Haus, das ebenfalls einen Wächter hat. Der Wächter auf dem Spitalthurm hat einen offenen Weg in der Äbtissin Haus, (welches 1343 von der Äbtissin Fides des Gotteshauses Benedictiner Ordens in Zürich an Peter Kistler verkauft wurde. Argovia VIII, 111); dieses an der Ringmauer beim Thor gelegene Haus ist entweder die jetzige Schmiede des Jacob Setz oder aber der beim Bau der neuen Zürcherstraße abgerissene Spital, welcher von Johann Schodoler 1374 dem Spital vermacht worden war (Argovia VIII, 116). Es folgt der Wächter auf des Widmers Haus (in Redaction III des obern (Ulrich) Mutschly's Haus), dem Hause des Verfassers, in welchem nach Bullingers Chronik, nach der Einnahme Bremgartens durch die V Orte nach der Schlacht bei Kappel, die Panner derselben aufgesteckt wurden, neben dem Thurm am Abhang gegen die Reuß gelegen. Der Wächter auf Hermann des Naters Haus hütete wol das spätere Amthaus des Klosters Muri, jetzt Meier-Weidenmann gehörig. Das äußere Thor auf der niedern Brücke befand sich bei der Bruggmühle, der jetzigen Spinnerei Mantel; das Bollwerk mit Schießscharten und dem Löwen des Stadtwappens ist noch erhalten.

Diese Mühle, im habsburgisch-österreich. Pfandrodel als der Herrschaft gehörig aufgeführt, war 1363 im Besitze der Stadt und wurde von ihr an Heinrich Sager, Burger und des Rathes, verkauft; der Käufer, der schon Besitzer der innern Mühle, die Lehen von Hermetschwil war, verspricht, mit beiden Mühlen sich nach bisheriger Übung zu halten, mit Ymi-nehmen, Zu- und Wegführen und allen andern Sachen, mit Vorbehalt allgemeiner Wandlung in der Herrschaft von Oestreich Städten. Diese 1300 noch unverpfändete Mühle warf der Herrschaft jährlich 7 Mütt Kernen, 8 Mütt Roggen und ein Schwein im Werth von 10 Schilling ab (pag. 337 des Pfandrodel). Derselbe Heinrich Sager wird 1372 von Schultheiß und Rath auch mit der Hofstatt zwischen der Landveste und der äußern Würe und der Reußbrugg zu einer Sagenhofstatt belehnt. Von den erworbenen Rechten traten 1426 die Müller auf der Brugg, Henslin und Konrad Sager, mit Einwilligung ihres Schwiegervaters Rudin von Wile, die Rechte auf die Fache und den Fellbaum in der Reuß wieder an Bremgarten ab (Argovia VIII, 14/15).

Die in der ersten Redaction des Stadtrodel als Besitzer der mit Wachten versehenen Häuser oder sonst genannten Geschlechter führen auf das Ende des 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück und bestätigen die Annahme über das Alter der ersten Ausfertigung des Rodels.

So erscheint Berchtold von Seengen (Art. 15) 1279 als Zeuge und 1324 und 1333 als erstes Mitglied des Rathes nach dem Schultheißen. 1296 ist Jacob bei Walter von Eschenbach. Heinrich der Lange von Seengen (Art. 19) wird 1298 in Bremgarten genannt und amtet 1307 als Schiedsrichter für das Kloster Wettingen in Sachen gegen Johann von Schönenwerd, dessen Ansprüche auf Zwing und Bann von Dietikon abgewiesen werden. Dieser Heinrich wird 1310 als alt-Schultheiß bezeichnet, während gleichzeitig und 1311 Ulrich als Schultheiß amtet. Der im Jahrzeitbuch zum 15. November aufgeführte H. von Seengen (apud turrim) wurde irrthümlich den in der Schlacht bei Morgarten 1315 gefallenen Bürgern Bremgartens beigezählt (E. L. Rochholz, die Aargauer Geßler, pag. 11). 1323 ist Konrad Konventherr in Muri. Als Mitglied des Rathes wird 1350, 1372, 1374 und 1402 wieder Heinrich von Seengen erwähnt, wahrscheinlich nicht immer der gleiche. 1355 erscheint neben Heinrich sein Bruder Johann ein Priester und deren Mutter Agnes, eine Schwester des Werner und Johann von Wile. 1362 verkauft die Wittwe des einen Heinrich mit Handen ihres Vogtes, eines andern Heinrich von Seengen, ihr Haus zu Bremgarten an das Kloster Muri. Als Konventherr daselbst tritt 1378 Otto auf. Junker Ymar oder Immer von Seengen, verheiratet mit Anna von Maschwanden, ebenfalls aus einem Bremgartner Geschlecht, erscheint 1496 bis 1411 als Mitglied des Rathes und 1414 und 1415 als Schultheiß, er ist der letzte unter der Herrschaft Oestreich, von welcher er verschiedene Pfandschaften innehatte. 1400 kaufte er mit seiner Frau das Mannlehen des Stadtbaches zu Aarau von den Brüdern von Hertenstein.

(Über dessen Erwerbungen und Rechte zu Zufikon, Bibellos und Ittenhard vgl. die Anmerkungen zu Art. 5 und 42.) Am 19. Dezember des gleichen Jahres wurde ein Streit desselben mit der Stadt Aarau schiedsgerichtlich erledigt, wornach er von einem dort ererbten Gut die städtische Erbschaftssteuer zu entrichten hatte, dagegen berechtigt erklärt wurde, die Senftli's Owe daselbst mit Einfängen zu versehen (Rochholz, die Aargauer Geßler, 84). Er war mit dem Geschlechte der Geßler befreundet und erscheint oft als Zeuge für und neben Ritter Heinrich Geßler. Im Erbvertrag vom 1. Juli 1408 zwischen dessen Wittwe Margaretha und deren Söhnen Hermann und Wilhelm ist er neben Andern als Schiedsrichter für allfällige Anstände bezeichnet (loc. cit. 84, 88, 102). Ebenso ist er anwesend beim Abschluß des Theilungsvertrages zwischen den Brüdern Hermann und Wilhelm Geßler vom 19. Juli 1412 (pag. 112). Neben ihm sitzt Kuntzmann 1405—1413 im Rathe. 1423 findet sich Heinrich mit Bremgarten über rückständige Steuern ab, welche sein Vater Junker Heinrich schuldete; für den minderjährigen Sohn Heinrich handeln dessen Vettern Ymar, Kuntzmann und Herr Hans, Chorherr zu Brixen, sowie sein Oheim Pentelly von Ingenberg, Bürger Zürichs. Dieser jüngste Heinrich ist 1439 Ritter, urkundet 1440 und läßt 1451 durch Schultheißen Walter Rotter von Bremgarten als seinen Bevollmächtigten den Hof Ittenhard an Wernher Moser verkaufen; er war nach der Niederlage der österreichischen Partei ausgewandert und österreichischer Vogt in Bregenz geworden. 1451 verkaufen Heinrich und Hans Walter auch ihre Rechte zu Zufikon an Bremgarten. 1460 urkunden Walter, Heinrich und Junker Heinrich von Seengen als Zwingherren zu Husen (bei Unter-Lunkhofen, jetzt Huserhof). Der letzte des Geschlechts zu Bremgarten starb im 16. Jahrhundert. Bei der großen Zahl der urkundlich genannten von Seengen findet sich somit ein Berchtold nur zwischen 1279 und 1333.

Wernher von Wile, dessen Garten in Art. 23 erwähnt wird, gehört einem alt eingebürgerten und reichen Geschlecht an. 1242 erscheint der Ritter Hartmann von Wile als Zeuge bei den Grafen Rudolf, Albrecht und Hartmann von Habsburg. 1247 wird er mit seinen drei Söhnen Diethelm, Konrad und Otto, dem Bruder Otto mit dessen Sohn Berner und dem dritten Bruder Berchtold genannt. Diese Familie tritt von ihren Ansprüchen auf den Kirchenzehnten zu Gößlikon gegenüber dem Meister Konrad von Mure, welcher Chorherr zu Zürich und Leutpriester zu Gösslikon ist, zurück; nur hat letzterer dem Berner 20 Mütt Roggen oder deren Pfennigwerth auf St. Gallen Tag zu Zürich oder Bremgarten zu entrichten; Graf Rudolf von Habsburg besiegelt die Verhandlung. Dieser Berner oder Werner von Wile ist auch bei den Grafen, als sie ihre Rechte zu Dietikon und Schlieren 1259 an das Kloster Wettingen verkaufen. 1263 liegt er im Streit mit der Abtei Kappel wegen des Zehntens zu Hinterburg, wobei Ulrich von Reußegg als Schiedsrichter scheidet. 1292 ist er im Gefolge des Herzogs Albrecht zu Baden. Laut dem Habsburgisch-Oestreichischen Pfandrodel besitzt er verschiedene Pfand-

schaften in der Vogtei Bremgarten (vgl. oben). Seine Tochter Bertha ist mit Ritter Johann von Schönenwerd verheiratet. Rudolf von Wile ist 1263 Chorherr zu Zofingen. Berchtold erscheint 1288 als Zeuge bei einem Schiedsspruch der Ritter Ludwig von Liebegg und Konrad von Heidegg in Sachen des Rudolf von Baar, Bruders des Schultheißen zu Bremgarten, gegen das Kloster Muri; er ist ferner 1296 anwesend bei der Vermittlung des Anstandes zwischen Zürich, das seinen Bürger Gottfried Mülner vertrat, und Luzern, die Ansprache gegen den Schulmeister Johann betreffend, welches beinahe zur kriegerischen Fehde geführt hätte. 1294 stirbt Johann von Wile als Leutpriester zu Bremgarten. 1320 erscheint Werner von Wile als Zeuge neben dem Geßler von Meienberg beim Verkaufe zweier Höfe in Arni an Walter, den Kelner von Lunghoft (Lunkhofen), (Rochholz, die Aargauer Geßler, 15). Ein anderer Johann ist 1323 Kirchherr zu Woloswile und Hartmann zu Egenwile. Mit ihren Brüdern Otto und Werner beschwören diese zwei Geistlichen neben sechs andern Freunden und Magen für die Freien Markward und Ulrich von Reußegg der letztern Sühne mit Zürich (9. October 1323). Das Geschlecht von Wile war somit mit den Freiherren verschwägert. Beringer von Wile war 1315 in der Schlacht am Morgarten gefallen. Ein Berchtold von Wile wird 1351 als Inhaber österreichischer Pfandschaften genannt. Als Mitglieder des Rathes treten sodann auf: 1378 bis 1402 Ulrich der ältere, 1403 und 1406 Ulrich der jüngere (clein uly), ebenso 1420; 1407 bis 1437 Rudolf. Ein Werner von Wile erscheint nur einmal als Zeuge 1404. Aus Allem ergibt sich, daß der Wernher des Stadtrodels der von 1247 bis 1296 vielfach genannte Begleiter der Habsburger ist. Der letzte des Geschlechtes war der bekannte Gelehrte Niklaus von Wyl, der Freund des Felix Hämmerlin, Chorherrn zu Zürich, dessen Biographie er schrieb, und Albrechts von Bonstetten; 1454 war er Schulmeister zu Zürich, wurde als Rathschreiber nach Nürnberg berufen und 1461 als Stadtschreiber nach Eßlingen, an welchen Orten er jeweilen noch eine sehr besuchte deutsche Schule leitete; 1474 bis 1478 war er Kanzler des Grafen Ulrich von Württemberg und starb 1490.

Mit dem Geschlecht von Wile waren auch die Schenk von Bremgarten verschwägert. 1361 hat Wernli der Schenk von Wile 30 Mark Silber auf der Steuer zu Meienberg vom verstorbenen Herzog Rudolf zu Pfand; dessen Mutter besitzt den Pfandbrief, da er selbst noch minderjährig. Ein Wernher von Wile erscheint um diese Zeit nicht, wol aber Wernher Schenk, der 1381 als Jungherr für das Amt Entlebuch als Schiedsrichter amtet in dessen Landmarken-Streit gegen Unterwalden ob dem Kernwald, Alpenweiden und Wälder betreffend (Eidg. Abschiede. I. 61). Dieser Wernher Schenk ist 1373 Vogt zu Maschwanden, 1383 und 1386 Schultheiß von Bremgarten, wird unter den Räten des Herzogs Leopold genannt (Abschiede I, 71), und fällt mit demselben in der Schlacht zu Sempach als Anführer seiner Mitbürger. Aus dem angeführten Pfandbrief folgt, daß seine Mutter eine von Wile war, daher der Doppelname, welcher auch auf

die Inhaberin des Pfandbriefes hinweist. Wernher war mit Katharina von Maschwanden in deren zweiter Ehe verheiratet; er urkundet 1384 mit dieser Frau und seiner Stieftochter Anna von Maschwanden. Auch das Geschlecht der Schenken ist eines der ältesten zu Bremgarten. Diethelm, H. und B. die Schenken erscheinen schon 1243 beim Grafen Rudolf von Habsburg; später werden die Ritter Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere genannt. 1400 ist ein anderer Wernher Schenk Zeuge beim Verkauf des Aarauer Stadtbaches an Ymar von Seengen. Hensli Schenk ist 1420 als Bürger erwähnt, als Rathsmitglied 1423 und 1452. Der Abschied vom 5. Juni 1435 sagt: Item von Hans Schenk wegen von Bremgarten, dz si dem hilflich sigend, wozu, wissen wir nicht (Eidg. Absch. II. 103). Der letzte des Geschlechts starb im 16. Jahrhundert und wurde mit Schild und Helm begraben.

Heinrich von Wohlen (Art. 19.), Ritter und Kampfgenosse des Rudolf von Habsburg in der Regensberger Fehde, tritt in Urkunden von 1252 bis 1279 als Zeuge auf. Dessen Tochter Ita ist die Frau des Jacob von Baar, des Sohnes des Schultheißen Burghard von Baar, während die Schwester dieses Jacob, Gepa, mit C. von Remingen vermählt ist. Schon 1227 werden die Ritter Arnold und Walter von Wohlen im Gefolge des Grafen Rudolf des alten von Habsburg, dem Großvater des Königs, genannt. Ritter Wernher von Wohlen ist 1301 Schiedsrichter für das Kloster St. Urban in Sachen gegen den Freien Ortolf von Utzingen und erscheint weiter bis 1329, er war später nach Brugg übersiedelt und dort Schultheiß geworden. Ein Heinrich ist bei der Eroberung des Aargaus Hüter der österreichischen Stammburg Habsburg und übergibt dieselbe 1415 an die Eidgenossen.

Die Erwähnung des Gesslerhauses im Stadtrodel beweist, daß auch das Geschlecht der Geßler schon im Anfange des 14. Jahrhunderts in Bremgarten eingebürgert war und daselbst ein Haus besaß. Das Jahrzeitbuch von Bremgarten führt einen Dominus Johannes Geßler de Meyenberg als am 15. November 1315 in der Schlacht am Morgarten gefallenen Bürger Bremgartens an. Diese Angabe wird von E. L. Rochholz (Die Aargauer Geßler, pag. 11.) als unrichtig in Frage gestellt. Dieser Zweifel scheint deßwegen als begründet, weil der seit 1309 in vielen Urkunden genannte und seit 1311 auch in Verbindung mit seinem Sohne Heinrich auftretende Johannes der Gessler von Meyenberg vom Jahrzeitbuch als Dominus bezeichnet wird, während er in Wirklichkeit nicht Ritter war und in der letzten uns bekannten Urkunde vom 23. Mai 1315 als Bürge für den Herzog Leopold neben vielen Edlen und Rittern nur „unser kvchinmeister“ betitelt wird (loc. cit. pag. 12). Nach dem 15. November 1315 tritt er nicht mehr auf. Die Wahrscheinlichkeit besteht also immerhin, daß der Johann Geßler, welcher als Bürger Bremgartens daselbst ein Haus besaß, als Begleiter seines Herrn am Morgarten gefallen sei. Der Irrthum des Jahrzeitbuches in der Titulatur ist leicht erklärlich, da die vorliegende Bearbeitung desselben durch Wilhelm Reider in den Anfang des 15. Jahrhunderts

fällt. Damals waren die Nachkommen des Johann Geßler, welcher selbst schon ein Hofamt bekleidete und stets in ritterlicher Gesellschaft auftrat, Ritter geworden; es wurde also bei der Uebertragung des Namens aus dem ältern Anniversarium in das neue der Name richtig abgeschrieben, aber der damals dem Geschlecht zugehörige Titel beigefügt, ohne an eine Fälschung zu denken. Bei der Abfassung des Jahrzeitbuches wies auch der Eintrag zum 15. November „eadem enim die fuerunt occisi“ deutlich genug auf die vor hundert Jahren vorgefallene Schlacht am Morgarten hin, während eine spätere Hand es für nothwendig hielt, die Erläuterung „am Morgarten“ ausdrücklich beizusetzen.

Nach dem Eintrag in das Jahrzeitbuch werden die Geßler lange nicht mehr speciell als Bürger Bremgartens bezeichnet, wol aber neben solchen Bürgern und als in Bremgarten handelnd erwähnt, so am 13. November 1320 Heinrich Geßler, der Sohn des Johannes, neben Wernher von Wile (loc. cit. pag. 15). Dieses Heinrichs Bruder Ulrich erscheint am 16. November 1350 als Zeuge in Bremgarten (pag. 23.); er und sein Sohn Heinrich (II.), aus der Ehe mit Anna von Mülinen stammend, verkaufen am 9. März 1359 vor dem Schultheissen Johann von Eichiberg in Bremgarten das Gut zum Brunnen in Gößlikon mit Kirchensatz und Kirche daselbst dem Gerung von Altwis in Villmergen, einem Ausbürger Bremgartens, zu Händen der Königin Agnes in Königsfelden, welche das Gekaufte am 1. Juni dem Spital in Baden schenkte (pag. 25 und 26).

Der genannte Heinrich stand später im Dienste der Herzoge in Oestreich, wurde dann Kammermeister, erhielt Stadt, Veste und Amt Grüningen zu Lehen und 1379 auch die Aemter zu Muri und Hermanswil mit allen Bußen, ausgenommen die hohen Gerichte, welche Pfandschaft früher dem Conrad dem Meier, Bürger von Bremgarten, zugehört hatte (loc. cit. pag. 27, 28, 31, 38.). Vom jüngern Herzog Leopold wurde er 1386 nach der Schlacht bei Sempach zum Landvogt im Aargau ernannt; er führt die Titel: Ritter, Rath der Herzoge von Oestreich, Pannerherr zu Stetten, Meienberg und Richensee, ist 1387 Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald, 1397 Vogt zu Feldkirch. Als sein Statthalter im Amte Hermanswil erscheint 1402 Rutschmann Landammann, Bürger Bremgartens, der 1403 von ihm auch mit dem Hofe Ittenhard belehnt ist (loc. cit. pag. 47, 73, 88 und 90).

Sohn dieses Heinrich und der Margaretha Geßler, geb. von Ellerbach, ist Hermann Geßler, welcher 1406 in das Burgrecht Zürichs aufgenommen wird und 1408 in Verbindung mit seinem Bruder Wilhelm einen Erbvertrag über die väterliche Hinterlassenschaft mit der Mutter Margaretha abschließt; unter den Schiedsrichtern, die im Falle von Differenzen über Ausführung dieses Vertrages entscheiden sollen, erscheint Ymar von Seengen, ein Bürger Bremgartens; derselbe ist mit Rutschmann Landammann beim Vertragsabschluß in Brugg anwesend (pag. 96 und 102 u. ff.). In Sachen des Klosters Muri gegen den Convent-Bruder Hans Kamber functionirt Hermann

Geßler 1409 als Schiedsrichter neben Ymar von Seengen, Pentelly Brunner, Schultheiß, und Rudolf Landammann, Alt-Schultheiß von Bremgarten; der Spruch erfolgt am 29. Juni in Bremgarten. (pag. 106.)

Nicht nur die freundlichen Beziehungen der Geßler zu Bremgarten, sondern auch deren Bürgerrecht daselbst hatten übrigens fortgedauert, da sich Schultheiß und Rath Bremgartens am 5. April 1412 für Margaretha Geßler als ihre Bürgerin bei Luzern verwenden, dieses wolle besorgt sein, daß die Vogteileute des Amtes Muri, welche der Geßlerin gehören, nicht vor Beendigung des Geßlerschen Processes aus dem Amt wegziehen (pag. 112). Am 19. Juli 1412 theilen die Brüder Hermann und Wilhelm Geßler ihr väterliches Erbgut und zwar voraussichtlich in Bremgarten, da wieder Ymar von Seengen und Rudolf Landammann als Zeugen erscheinen (pag. 113).

Nach der Eroberung des Aargaus zogen die Eidgenossen die Besitzungen der Geßler als österreichische Lehen an sich und ließen deren Einkünfte durch ihre Vögte erheben. Die Einsprachen der Beraubten wurden unerledigt von einer Tagsatzung zur andern verschoben. Durch Vermittlung des Abtes von Muri wurde endlich am 14. März 1420 ein Vergleich zwischen Margaretha Geßler geb. von Ellerbach und ihrem Sohne Wilhelm einerseits und Luzern anderseits über die Aemter Meienberg und Richensee, den Zehnten zu Alikon u. s. w. abgeschlossen, laut welchem Margaretha Geßler vor Schultheiß und Rath von Bremgarten nach dortigem Stadtrecht einen Vogt nehmen und sodann mit dem Junker Wilhelm Geßler ihre Ansprüche auf die genannten Aemter zu Handen Luzerns aufgeben sollte, wogegen Luzern sich verpflichtete, der Geßlerin, wie nach ihrem Tode Wilhelm Geßlern und allfälligen Leibeserben desselben das auf den genannten Aemtern haftende Leibgeding auszurichten und ferner von den Einkünften aus denselben, welche der Vogt der Luzerner einzuziehen habe, zwei Drittheile zu verabfolgen, während ein Drittheil Luzern verbleibt; nach dem kinderlosen Absterben Wilhelms falle jedoch Alles an Luzern. Dieser Vergleich wurde am 23. März 1420 vor Schultheiß Rudolf Landammann und dem Rathe Bremgartens vollzogen und gefertigt (pag. 128 u. ff.). Ebenso verzichteten Wilhelm und Margaretha Geßler am 1. Juli 1420 vor dem Schultheißen Landammann auf Zwing und Bann u. s. w. der Aemter Muri, Hermetswil und Althäusern zu Handen der Eidgenossen, wogegen ihnen die Einkünfte dieser Aemter auf solange als Leibgeding überlassen werden, als Wilhelm nichts Feindseliges gegen die Eidgenossen unternehme (pag. 134). Wilhelm ist zwar noch 1434 und 1436 Tvingherr von Muri und Hermetschwil, doch nicht mehr zu eigenem Recht, sondern Namens der Eidgenossen; er wird 1436 auch noch Bürger Bremgartens genannt, obwohl er 1428 das Bürgerrecht zu Luzern erworben (pag. 161, 148).

Nachdem Wilhelm Geßler kinderlos gestorben, wollten die Seitenverwandten dessen Verzicht nicht als für sie verbindlich anerkennen

und forderten dessen Erbe von den Eidgenossen heraus, sowohl die Söhne seines Bruders Hermann, Georg und Heinrich, wie die Nachkommen der Margaretha von Fridingen, geb. Geßler. Lange zogen sich die fruchtlosen Verhandlungen vor der Tagsatzung und die angehobenen Fehden hinaus, bis mit dem Ausgang des sog. Schwabenkrieges auch diese Klagen erloschen (pag. 163, 171. u. ff. loc. cit.). Wilhelm Gessler war der letzte Bürger seines Geschlechtes in Bremgarten gewesen.

In dem spätern Zusatze zur Redaction I. des Stadtrodel's wird Heinrich Landammann genannt (Art. 60.); dieser ist 1372 Mitglied des Rathes und bekannt durch seine reichen Vergabungen an die Kirche, als Stifter der Spitalpfund und als Donator der Liebfrauenpfund in der Pfarrkirche und der Schwestern in der Wanperin Haus (später St. Clara-Kloster). Von 1402 an erscheint Rutschmann Landammann, von Ritter Heinrich Geßler, bzw. von denen von Seengen mit dem Amt Hermanswil und dem Hof Ittenhard belehnt, von 1406 an Rudolf Landammann als Mitglied des Rathes (vgl. oben und Anmerkung zu Art. 5).

Auch ein Widmer (Art. 27.), Rudolf, amtet schon 1324 als Rath und von da an verbleibt die Würde beim Geschlecht, da von 1403 an Hans, 1426 bis 1455 Cläwy oder Claus und 1462 Ulrich aufgeführt werden; der letztgenannte erwirbt den Hof zu Lüppliswald (auf der Höhe ob der Eisenbahnstation gelegen), später als Hof verlassen und in Waldboden umgewandelt, als frei, ledig, eigen von Thomas von Falkenstein.

(Alle diese Personalangaben wurden, soweit nicht spezielle Citate angemerkt sind, entnommen aus: Kopp, Geschichte der eidg. Bünde; Pl. Weissenbach, Aarg. Beiträge, und Schlußberichte über die Schulen von Bremgarten, und des Verfassers Regesten des Archivs der Stadt Bremgarten, Argovia VIII.).

Art. 35.

Verbot eigenmächtiger Pfandnahme. Das Verbot, Gut in der Stadt anders zu pfänden als für Frevel und gegenüber von Fremden, denen gegenüber nicht Recht zu finden ist, fehlte in der I. Redaction, und wurde in derselben erst von späterer Hand zugesetzt, während die Vorschrift in Redaction II und III im fortlaufenden Text erscheint. Daraus folgt, daß die Pfandnahme früher in viel ausgedehnterm Maße zulässig war. Wirklich spricht sich auch die Handveste dahin aus: 51. *Quicunque res alterius interdicat in civitate pro debito, probet debitum, et pro illo debito licebit ei ad XIV dies vendere presentibus duobus urbanis.* Im Gegensatz zu dieser Zwangspfandnahme steht die freiwillige Pfandgabe: 52. *Quicunque facit alii vnum gvette pro debito, per illud habet inducias debiti ad XIV dies; si actor autem non recipere vult illud gvette, debitum debet ei reddere ante illam noctem.* Durch diese freiwillige Pfandgabe, das Gewette, kann sich der Schuldner 14 Tage Frist verschaffen, worauf dem Gläubiger die Veräußerung

des Pfandes freisteht; Letzterer ist aber nicht gebunden, das Pfand anzunehmen und die Frist zu gestatten.

Art. 42, 43 und 44.

Die Rechte zu Zufikon. Zur Zeit der Abfassung des alten Rodels besaß Bremgarten nur die niedern Gerichte zu Unter-Zufikon. Erst im Jahre 1374 erwarb es Zwing und Bann zu Ober-Berkon von Hartmann von Schönenwerd als österreichisches Lehen, das ursprünglich der Linie Habsburg-Laufenburg zugehört hatte, 1438 die Vogtei mit Zwing und Bann zu Rudolfstetten und Fridlisberg von Johannes Schwend dem Jüngsten, Bürger Zürichs, und 1451 Zwing und Bann mit dem Kirchensatz zu Ober-Zufikon (Argovia VIII, 54, 59. IX, 26, 61).

In Argovia IX, 51 ist von E. L. Rochholz die Öffnung des Meyerhofes zu Zufikon veröffentlicht worden. Aus dem Stadtrodel ergibt sich, daß nicht das ganze Dorf Zufikon in diesen Meyerhof gehört; in denselben und damit nach Bremgarten steuerpflichtig ist nur Nieder-Zufikon, mit Ausnahme von Richwins Hofstatt daselbst und von Ober-Zufikon des Vogtes Hofstatt, Ortolfs und Stettlers Hofstatt; nicht in diese Vogtei gehören der übrige Theil von Ober-Zufikon und die genannte Hofstatt Richwins zu Unter-Zufikon.

Der erstere Theil Zufikons, der schon im 14. Jahrhundert nach Bremgarten dienstpflchtig war, bildet den Hof der Gotteshausleute St. Blasians, welcher vom Geschlechte Arrech von Bremgarten dem Kloster abgekauft worden war; einen halben Hof aus diesen Gütern verkauften die Arreche 1353 an Bremgarten, der Rest wird mit dem Aussterben dieses Geschlechtes ebenfalls an die Stadt gefallen sein. Auf diesen Gütern des niedern Meyerhofes besaß Bremgarten Zwing und Bann über die Gotteshausleute, nachdem 1370 St. Blasien auch die Eigenschaft und den Erbzins auf den ihm noch verbliebenen Gütern zu Zufikon an einen Bremgartner Bürger, Konrad Schmit, veräußert hatte (die betreffende Urkunde nennt Stettlers Hofstatt und des Meyers Hofstatt).

Der andere Theil Zufikons war Mannlehen des Geschlechtes von Seengen. Im Jahr 1400 verkauften die Gebrüder Hans, Hartmann, Wernher (dieser letztere Priester und Kirchherr zu Risch) und Ulrich von Hertenstein, Ulrichs ehliche Söhne, den Gebrüdern Ymar und Heinrich von Seengen den Zwing und Bann, den Kirchensatz, den Meierhof, die Gerichte und die Lehenschaft zu Zufikon mit aller Zubehörde als frei ledig eigen, währenddem bis dahin die genannten von Seengen und ihre Vorfahren diese Rechte nur als Mannlehen von denen von Hertenstein innegehabt hatten.

Bei diesem Verkauf waren als Zeugen anwesend: Junker Heinrich von Reußegg, Freier; Walter von Heidegg, Pentelly Brunner, Wernher von Schenkon, Chorherr zu Münster; Heinrich Bürer, Schulmeister zu Bremgarten; Jenni Megger und Cläwy Spengler, Bürger Bremgartens. Der Kauf war ergangen um 30 Gulden (Urkunde, die vom Verfasser erst nach Abfassung der Regesten des Stadtarchivs

Bremgarten aufgefunden worden; die vier Siegel der Gebrüder von Hertenstein fehlen). Dem Ymar von Seengen und seiner Frau Anna hatte das Domstift Konstanz schon 1396 seinen Spitalzehnten zu Zufikon verkauft. Derselbe Ymar erwarb 1426 auch den Gotteshauszehnten Muri's daselbst, welcher diesem Kloster als zur Pfarre Eggenwil gehörend auf den Gütern Zufikons zustand. Dieser obere Meyerhof, der Seengerhof, mit dem Kirchensatz wurde 1450 und 1451 von Heinrich und Hans Walter von Seengen an die Stadt Bremgarten verkauft. Diese war jetzt im Besitz von Zwing und Bann in ganz Unter- und Ober-Zufikon und es mußten alle Güterverkäufe daselbst vor Schultheiß und Rath zu Bremgarten gefertigt werden, nachdem 1420 auch der Hof des Klosters Frauenthal zu Zufikon durch Heinrich Landammann gekauft und der Pfarrkirche zu Bremgarten vergabt worden war.

Nach diesen Angaben sind die Anmerkungen zur Öffnung des Meyerhofes von Zufikon (Argovia IX, 57) zu ergänzen. (Die Nachweise in des Verfassers Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, Argovia VIII.)

Beilagen.

XVIII Urkunden aus dem Stadtarchiv Bremgarten.

I.

1287. 5. Mai. Herzog Rudolf von Oestreich verleiht der Stadt Bremgarten den Brückenzoll.

Nos rûdolfus dei gratia austrie et stirie dux, karnide et marchie dominus, comes de habspurch et de kiburch, alsacie lantgravins, serenissimi domini regni romani regis filius, notum facimus universis presentes literas inspecturis, quod nos dilectorum fidelium nostrorum burgensium in Bremgarten vtilitatem communem attendentes, que proferenda est priuate, volumus eos persequi fauore generale, specialem eisdem damus concessionem et concessisse tenore presentium publice profitemur, teloneum seu passagium pontis in Bremgarten vltra Rûsam perpetuo possidendum et habendum, ita videlicet quod dicti burgenses dictum pontem facere reficere ac eum ad comûnem vtilitatem transeuntium tali integritate tenere, quod dictis transeuntibus nullum immineat rebus periculum vel personis, dantes has nostras literas in testimonium super eo datum apud Bremgarten anno domini m^occlxxx septimo iii idus maii indictione xv.

(Das erhaltene Siegel Herzog Rudolfs hängt an der Urkunde.)

II.

1359. 12. Februar. Herzog Rudolf von Oestreich bestätigt Rechte der aargauischen Städte.

Diz ist ein abschrift dirr nachgeschribner briefen vnd gnaden, die vnser gnädiger herr der hocherborn fürst herzog rûdolff sinen stetten gemeinlich ze argôw ze turgôw vnd vf dem swarzwalt geben vnd gesant hat anno domini m^occc^olviiiij^o.

Wir rûdolf von gots gnaden hertzog ze Oesterich ze Styr vnd ze Kernden enbieten vnsern getrüwen lieben den schulthessen den reten vnd den burgern gemeinlich aller vnser stette ze ergô ze turgô vnd vf dem swarzwald vnser gnad vnd alls gût, als ir vns enbotten hant, von der ansprachs wegen, die vnser getrewrer lieber rûdolf von schönow, genant der hûrus, hat zu der erbern der schulth von waltzhût: da wellen wir, was der hûrus dieselbon schultheissin anzsprechen hat, daz er darumb ein recht von ir nem vnd die ansprach gegen ir füre in vnser égenanten stat ze Waltzhût, da si gesessen

ist. Wan wir meinen ernstlich, daz dieselb stat vnd ander vnser stet bi den rechten vnd friheiten beliben, als si von alter herkommen sint. Geben ze Wienn an der mitwochen nach sant agton-tag anno domini mccc lviii.

Wir rûdolf etc. . . daz sunderlich die von Zouingen vnd darnach ir andren stet etwaz beswerung vnd gebresten habent von den von Büttinkon vnd von ettlichen andren vnsren edlen lüten von solicher burger wegen, die ir in die egenanten vnser stette empfahren sullent vnd mugent, daran si ūch irren wider recht, als ir ansprechent, lassen wir ūch wissen, daz wir, als ovch vnsers vatters seligen meinung was, ūch gunnen wellen, daz ir alle frye lüte vnd alle gottzhus lüte, vnder wem oder wa die gesessen sint, empfahren sullent vnd mugent zu purgern, als das von alter harkomen ist, ane geuerde. Wer' ovch, daz ein edelman einen geburen ze lehen hette von einem gotzhus, also daz der gebur mit dem libe recht manlehen wer des edlen mannes, derselb gebur soll nicht gezellet werden für ein gottzhusman, sunder er sol sinem herren dienen, als ob er sin eygen wer. Waz aber der lüten ist, die mit iren liben der gottzhüser eygen sint vnd niemans lehen, über die doch vnser edlen lüte vogtrecht habent, die sullent vnd mugent ir ze burgern empfahren, als die fryheit vnd recht stand, die ir von vnsren vordren vnd von vns hant. Was ovch eygenner lüte vnd harkommener lüte bi ūch versessen sint oder hienach bi ūch versizzent in vnsren stetten vnuersprechenlich jar vnd tag, als vwer recht stant, die sullent ir halten vnd schirmen, als es von alter harkomen ist, vnd mugent ovch solich eygen lüte vnd harkomen lüte fürbazzet ze ingesessnen burgern empfahren vnd lazzen nach ūweren alten gewonheiten vnd rechten ane geuerde. Wer' aber, daz ūch dhein vnser edelmann oder ieman anders an disen vorgeschribnen stukken oder an andren rechten sachen irren vnd vnrecht tun wolte, daz sullent ir fürlegen vnd klagen vnsren landvögten vnd pflegern da oben, den wir gar ernstlich enpfolhen haben vnd allū zit enpfelhen wellen, daz si ūch davor schirmen. Teten si aber des nicht, daz wir nicht getrüwen, daz sullent ir bringen da oben an die durlüchtigen hochebornen fürstin vnser lieben peslin die künigin von vngern oder an vns, ob ūch dez not geschicht, so wellen wir ūch alle zit also versorgen, daz ir bi ūwren rechten vnd bi frid vnd gnaden belibent. Ovch meinen vnd wellen wir gar ernstlich bi vnsren hulden, daz ir alle vnsre edlen lüte beliben lassent bi allen iren rechten vnd daz ir kein nūwes widerrecht gen in anuahent, vnd sunderlich vmb die vflōiff vnd krieg zwischen ūch den von Zouingen vnd vnsrem getrüwen wernher von büttinkon wellen wir, daz ir frid miteinander habent vnd beydunthalb darumbe koment für vnsren holtman, den wir kürzlich hinvf senden wellen, vnd für vnser ræt da oben, den wir enpfolhen haben, daz sie ūch beidunthalb gegeneinander verhören vnd berichten nach bescheidenheit vnd dem rechten. Geben ze Wienn an mittwochen nach sant agtentag.

Wir rudolf etc. enbieten dem edlen vnsren ōheim graf ymer von strassberg vnd vnsren getrüwen lieben: wolfgangen von winden,

johans von vrowenuelt, dietriche von huse vnd johans von büttikon, vnseren höbtlüten vnser gnad vnd alls güt. vmb die stöss vnd mishelli, die zwischent vnsren edlen lüten an eim teil vnd vnsren stetten da oben an dem andren teil sint von der vssburger wegen, haben wir vnser mainung verschriben an vnsrem offenen brief den stetten, wie sie sich darunder halten sullent, als ir wol sehent werdent. darumb enpfelhen wir ũch erenstlich vnd wellen, daz ir beyd teil darzũ haltent vnd wisent, daz si dabi beliben, vnd versehent, darüber deweder teil an dem andren nicht ũbergriffe oder kein nũws anvahe. dazselb haben wir ovch enpfolhen vnserm hovptmann, den wir kürzlich hinvf ze vnseren landen schikken wellen. Geben ze Wienn an der mittwuchen nach sant agton tag anno lviiiij.

Wir rũdolf etc. . . . von der burger wegen von Zuge vnd gōzin des müllers von Zürich, da wissent, daz wir dem iezgenannten gōz ein solich botschaft darumb getan haben, daz wir getrüwen, daz vnser burger von Zuge fürbasser von im vngenōt bliben. wolt in aber an derselben vnsrer botschaft nit benügen vnd si darüber fürbasser bekumberti, so bringent ez an vnsern hovbtman, den wir vnuerzogenlich hinvfsetzen wellen, dem wir dieselben sache vnd ander vnser vnd ũwer sachen erenstlich enpfolhen haben. Geben ze Wienn an der mittwuchen nach sant agton tage anno lviiiij.

Wir rũdolf etc. . . . Wir haben vernomen, daz ir ane vnser hovptlüt vnd vōgten wissend vnd rat zu einander koment vnd bisunder rāte vnd gespreche miteinander habent vnd ze rate werdent, wie ir botschaft herab zũ vns getũnd vmb ũwer notdurft, vnd ander ũwer sachen vsgetragent ane der wissen vnd rat, deñ wir doch land vnd lüte vnd ovch vns selber enpfolhen haben, daz vns gar vnzitlich vnd vnbillich dunket, wān wir wol vernomen haben, daz vngewonlich ist, daz ir solchũ ding ane vnser pfleger rat iemer getan habent. Darvmb wissent, daz ir vns damit etzwas erzürnet hant vnd daz wir ovch dauon ũwer botten den schulthess von Wintertur dester vnuerzogenlicher verhört vnd vsbericht haben, vnd gebieten ũch erenstlich vnd bi vnsren hulden, daz ir hinenthin als daher allen vnsren vōgten vnd pflegern gehorsam sint vnd nach irem rate all sachen offentlich vnd erberlich wandlent, als ir von alter her getan hant vnd als wir ũch wol getrüwen. Wer' aber, daz kein vnser vogt oder ieman anderes nach deheinen dingen stalte, dũ ũch verderbenlich weren, vnd ũch an die recht vnd genad, die ir von vns habent, als verr vnd als merklich giengen, daz es vns vnd ũch schedlich wer, daz mugent ir allzit darnach, so ir sehent, daz ir der von vnsren vōgten vnd pflegern nicht endes hettend, bringen für vnser lieben beselin die künigin von Vngern oder für vns, wan vns nit lieb wer, daz ũch ieman kein vnrecht tete an deheinen sachen, vnd wellen ovch dez nieman gestatten. doch sullent ovch ir gegen vnsren edlen lüten noch gen nieman kein vnrecht tũn noch kein nũws anuachen, vnd blibent bi den rechten vnd gũtten gewonheiten, als ir von alter herkomen sint, wan ovch wir vch alle zit dabi gnädlich halten vnd schirmen wellen.

Geben an zinstag nach scolastice tag anno domini m^occc^olviiiij.

Dirr vorgeschribnen abschriften besigelten brief sind behalten ze der stett handen hinder den burgern ze Baden anno domini m^occcl viiiij.

III.

1375. 22. Juli. Herzog Leopold von Oestreich ordnet die Rechtsverhältnisse der Ausburger.

Wir lüpolt von gots gnaden herczog ze österrich ze styry ze kernden vnd ze krain, graf ze tyrol etc.: Tûn kunt, daz wir vnsern getruwen den burgern vnd der stat ze Bremgarten die gnad getan haben, was lût sich von iren herren an dieselben stat zû des hochgeboren fürsten herczog Albrechts, vnsern lieben brüders, vnsern vnd vnserer erben handen kouffent, daz die burgrecht haben, vnd vf dem land sitzen sullen vnd daz man keines dienstes noch keiner stür vf dem land an sie mûten sol, denn daz si mit der stat alle dienst tûn sullen. Dauon empfelhen wir dem edeln vnserm lieben ôheim graf rûdolfen von habsburg oder wer ye vnser lantuogt in swaben vnd in Elsazz ist, vnd allen vnsern amptlûten vnd vndertanen vnd wellen ernstlich, daz si die egenanten, vnser stat vnd die lût, bi diser gnad beliben lassen vnd si dawider nicht besweren in dheinem weg. Mit vrkunt ditz briefs. Geben ze rynnelden an sand marien magdalenen tag nach kristes geburde drûczehenhundert iar, darnach in dem fünf vnd siebenczigistem jare.

(Das Siegel ist erhalten.)

IV.

1379. 16. October. König Wenzeslaus befreit Bremgarten von allen fremden Gerichten.

Wir Wentzlaw von gots gnaden romischer Kunig, zu allen zeiten merer des reichs vnd Kunig zu beheim, bekennen vnd tun kunt offentlichen mit disem briue allen den die yn sehen oder horen lezen, das wir haben angesehen stete lautere trewe vnd auch nucze dienste, die vns vnd dem reiche der schultheizze rat vnd burger gemeynlichen der stat zu Bremgarten, vnserer lieben getrewen, offte nuczlichen getan haben vnd noch tun sullen vnd mugen in kunfftigen zeiten, vnd haben si darumb mit wolbedachtem mute rate vnser vnd des reichs fürsten vnd lieben getrewen gefreyet vnd begnadet, freyen vnd begnaden sie auch mit crafft ditz briues, also daz sie nyemandes fürbasmê ewelichen, wer er sey vnd in welchen eren vnd wurden er auch sey, die egenanten burger miteinander oder besunder furtreyben furdern ansprechen beclagen bekumern vrteilen oder achten sulle oder muge vor vnser kunglich hofegerichte oder an den lantgerichten zu rotwile oder an keynen andern lantgerichten oder ge-

richten, wo die ligen, gelegen vnd wie die genant seyn. besunder wer den egenanten burgern allen yr einen oder me, er sey man oder weip, zusprechen zuclagen oder furdrunge hat oder gewynnet, der sol das tun vor dem richter vnd dem rate daselbist, vnd recht von ym nemen vnd nyrgent anderswo, es were denn das dem cleger oder clegerynne kuntlich vnd offentlich recht versayt wurde von dem egenanten richter vnd rate in derselben stat ze Bremgarten. ouch wollen wir von besundern gnaden, das dieselben burger mügen offentlich husen vnd hofen vnd alle gemeynschafft mit yn haben. also wer', das yemant derselben echter eyenen oder me, vil oder wenig, yn irer statt zu Bremgarten anfellet, dem sol man eyn vnuerzogen recht tun nach der stat gewonheit, vnd als offte sie in die egenant stat komen vnd wider daraus, das sie nyemant anspricht mit dem rechten, das sol den vorgeanten burgern keynen schaden bringen von der gemeynschafft wegen. vnd gebietend daromb allen fürsten geistlichen vnd weltlichen, grauen freyen herren dienstleuten rittern knechten steten gemeynnden, dem lantrichter zu rotwil vnd allen anderen lantrichtern vnd richtern vnd den, die an den lantgerichten vnd gerichten zu dem rechten sitzen vnd vrteil sprechen, die yetzent seyn oder in kunfftigen zeiten werden, vnsern vnd des heiligen reichs lieben getrewen, ernstlichen vnd vesticlichen bey vnsern vnd des reichs hulden, das sie furbas mer ewiclichen keynen der egenanten burger, eyenen oder me, man oder weip, nicht für das egenant lantgerichte oder ander gerichte eyschen laden furdern furtreyben oder kein vrteil uber ir liep oder ubir ir gut sprechen oder in die achte tun sullen noch mügen in dheinweis, vnd wo das geschee wider diese obgenant vnser gnade vnd freyheit vnd gnaden, die in diesem vnserem brieue seyn, so nemen vnd tun wir abe mit rechter wissen vnd kunglicher mechte volkomenheit aller schulde ladunge eyschunge furdrunge ansprochen, sproche vrteil vnd die achte; vnd entscheiden, lautern, claren, vnd das sie mittenander vnd besunder alle vnkrefftig vnd vntuglich seyn sullen, vnd tun sie abe vnd ouch vernichten sie gantzlichen vnd gar an allen iren begriffungen, meynungen vnd puncten, wie sie daromen geben gesprochen oder geurteilt werden oder wurden, und ob yemant, wer der were, der also wider diese obgenant vnser gnade vnd freyheit freuellichen tette, der vnd die sullen in vnser vnd des heiligen reichs vngnade vnd darzu einer rechten pene funffzig phunt lotigs goldes voruallen seyn, als offte der do wider tut, die halb in vnser vnd des reichs camer vnd das anderhalb teyl den obgenanten burgern zu Bremgarten, die also ubirfaren werden, gantzlich vnd an alles myñernuzze sollen geuallen sin. Mit vrkund ditz brieues besigelt mit vnser kunglichen maiestat ingsigel, der geben ist ze pragenoch crists geburd dreyczenhundert jar darnoch in dem newn vnd siebenczigsten jare an sand gallen tage, vnserer reiche des beheimschen in dem siebenczenden vnd des romischen in dem vierden jare.

(Das Siegel fehlt.)

V.

1381. 5. September. Herzog Leopold verleiht Bremgarten die Einkünfte der Kaufhäuser und Schalen.

Wir leupolt von gots gnaden hertzog ze österreich ze steyr ze kernden vnd ze krain, graf ze tyrol, marggraf ze ternis etc. tûn kunt, wan vnßer getrewn lieben die burger gemeincklich ze Bremgarten ettlich kaufheuser vnd schalen daselbs ze Bremgarten durch vnser vnd ir grozz notdurft vnd nutz willen gemacht vnd gebuwen habent, haben wir in dadurch vnd von ir fleizzigen bet willen dartzu vnßern willen vnd gunst gegeben vnd geben auch wizzentleich mit disem brief, also was nütz danon geuallent, daz die zu der egenanten vnßer statt Bremgarten süllent komen vnd bekert werden, doch daz es vns vnd vnßeren Erben an vnßern hofstet zinsen kain schad sei an geverd. mit vrchund ditz briefs, geben ze rinfelden an donrstag vor vnser frawentag ze herbst nach kristis geburt driutzehenhundert iar darnach in dem ainem vnd achtzigistem jare.

(Siegel erhalten.)

VI.

1415. 15. April. König Sigmund fordert die Aargauischen Städte zum Abfall von Herzog Friedrich von Oestreich auf.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kunig, zu allen tzyten merer des reichs vnd zu vngern dalmatien croatien etc. kunig, embieten den schultheissen burgermeistern, reten vnd burgern gemeinlich der stete Mellingen Sursse Bremgarten Tzofingen vnd anderer hertzog Fridrichs von Osterreich stete vnd slosse, den diser vnser brief fürkomet, vnßern vnd des richs lieben getrüen vnser gnad, ob ir der nächfolget, vnd alles gut. lieben getrüen, wir tzweifeln nit, ir habent ofte wol vernomen, wie hertzog Fridrich von Osterreich so manche vnßer vnd des richs fürsten greuen vnd ander geistliche vnd werntliche persone clostere wittwen waisen vnd andere vnßere vnd des richs vndertanen vnd getrüen so manigfeldiclich geleidigt, ein teil gefangen, ein teil beschatzt, ein teil gar vertriben vnd ein teil ire guter freuellich genomen, vnd das alles mit vnrechter gewalt vnd an gerichte vnd recht getan hat, vnd wie wir in darumb offte vnd dicke zu rede gesetzt vnd an in begeret haben, solichen vnßern vnd des richs geleidigten vndertanen zûkêren vnd sich an gleich vnd recht von eynem iglichen zu benugen lassen, vnd nemlich wie er kûrtzlich zu vns gen Costentz komen was vnd sich zu gleich vnd recht vnd vil gutes vnd auch, das er sin lehen von vns empfahen wolt, erbotten hatt, vnd wie er über solich erbieten von vns vß der stat Costentz komen vnd gescheiden ist, das er solichem sinem erbieten nit nachgangen sunder sich also bewiset hat, das wir von des heiligen rômischen richs notdurft, der vorgenanten geleidigten persone cleglichs anrûffens vnd ouch anderer vast grosser vnd swärer

sache wegen, von im kûrtzlich begangen, nit lenger verhalten noch gelassen mochten, wir müsten in mit hilfe rat vnd bystand vnßr vnd des richs getrüen vnd vndertanen vnderstén zu straffen, als wir ouch an rate vnd erkenntnisse ettlicher vnßer vnd des richs kurfürsten fürsten greuen edler vnd getrüer nit anders gefunden haben. wann sich nu der vorgenant Fridrich mit den vorgeschriben vnd vil andern stucken, die alle zu schreiben vil zu lang weren, wider vns vnd das rich geworfen hat, das wir in als vnßern vnd des richs vngehorsamen vnd widerwertigen halden, als er ouch ist: darumb erfordern wir an euch vnd gebieten euch ouch von römischer kuniglicher macht ernstlich vnd vestiglich mit disem brief, das ir im mit den vorgenanten steten vnd ouch solichen lehen, als ewer iglicher von im hat, nit mere gewertig oder gehorsam sin sollet, sunder euch damit an vns als ewern obersten herren vnd lehenherren vnd ouch an das rich haldet vnd dem edlen conraten herren zu winsperg, vnßerm kemermeister rat hauptman vnd lieben getrüen, den wir darumb zu euch senden an vnserer stat, zu vnsern vnd dez richs handen huldén vnd sweren sollet, als ir ouch billich tut, wann wir ewer vnd aller anderer in dem riché wonhaftig oberster kunig vnd werntlicher herre sin, vnd euch ouch zu vns vnd dem riché ytz alsdann vnd dann als ytz empfaben vnd euch ouch an ewern eren gnaden vnd freiheiten lehen vnd ouch rechten, ir habt die von dem riché oder den von österrich, vnd andern ewern notdürften also bewaren vnd euch die nit mynern sunder lieber meren vnd in allen stucken also besorgen wollen, das wir wol getrawen, ir sollet ein gut benugen daran haben. dartzu wollen wir euch ouch wol versorgen, das ir von dem riché nymermere gescheiden oder dauon gegeben, versetzt oder verpfendet werden sollet in kein wis. wer' ouch, das ir vns vnd dem riché herynne nit gehorsam wûrdet, des wir euch doch nit getrawen, so müsten vnd wôlten wir euch fürbaß mer als vnßere vnd des richs vngehorsamen vnd widerwertigen ouch halden vnd halden lassen vnd als solicher vnd dartzu vnßer vnd des richs áchtere ewer libe vnd gûter an allen enden verschreiben vnd angriffen lassen vnd als vil vnd als lang, biß das ir vns vnd dem riché gehorsam werdet vnd gegen vns vnd dem riché tut als billich ist.

Geben zu Costentz nach cristi geburt viertzehenhundert jar vnd darnach in dem fünftzehenden jare des nechsten montags nach dem suntag misericordia vnd vnßer riché dez vngrischen in dem newen vnd tzwenzigisten vnd dez romischen in dem fünften jare.

(Das Siegel ist erhalten; am Rand: michel com̃ wratisē, d. i. Michel comes Wratislaviae.)

VII.

1415. 24. April. Capitulation zwischen Conrad von Weinsberg und den Eidgenossen einerseits und der Stadt Bremgarten anderseits.

Wir cûnrat herr ze winsperg vnd kamermeister des allerdur-
lûchtigosten vnser gnedigosten hern hern Sigmund römischen kûngs

vnd ze vngern etc. künig: Tûn menlichem ze wissen mit disem brieff, als die erbern wisen die von zürich von lutzern vonzug von switz von vnderwalden ob vnd nid dem wald vnd von glarus, von geheiss vnd manung wegen vnsers obgenant gnedigosten herren des römischen künigs, des hochgebornen herrn hertzog fridrich hertzog ze österich etc. sin stett land vnd lütt bekriegt, vnd ovch wir inen zûgeben syen, das wir des heiligen richs paner by ir paner vffwerfen tragen vnd die eid von den, so erobert werdent, zû eines richs handen in namen vnd an stat vnsers vorgeanten gnedigosten herren des künigs innemen sullen, vnd ovch wir vnd die egenanten erbern lütt, die eidgenossen, für die statt bremgarten gezogen syen, si da belegen haben: das wir da zwüschent den vorbenenten eidgenossen vnd von bremgarten vns so verr gearbeit vnd ein berednüsse vnd teding getan vnd gemacht haben, vnd sy ovch ze beiden sitten dieselben berednüsse vnd teding, als sy hie nach eigentlich geschriben stand, vffgenomen vnd versprochen hand, stett ze haben vnd ze halten. des ersten sol man wissen, das wir vns selben vnd die vorgeanten eidgenossen ab dem veld vor bremgarten vertedinget haben mit sôlichen hienach geschribenen vssbescheidnen worten. were das die herschaft von österich vorgeant vns den obgenanten von winsperg vnd die vorgeanten eidgenossen, ob wir by inen weren, von disem tag hin, als dieser brief ist geben, inrent den nechsten sechs wuchen ab derselben herschaft veld schlahend, wo sy dann in irem land ligend, damitt sullen die egenanten von bremgarten entschüttet sin von den eidgenossen. Ist aber das sy in dem zitt, den egenanten sechs wuchen, von der herschaft von österich ab dem veld nitt geschlagen werden, so sullen sy dann vnserm vorgeseitten gnedigosten herren dem künig vnd dem heiligen römischen rich oder vns von des egenanten künigs vnd eines richs wegen, ob wir dazegen weren, hulden vnd schweren. möchten wir aber nitt daby gesin, so sullen aber die eidgenossen von inen die eid innemen von vnsers herren des künigs vnd eines richs wegen, also das sy ovch dannanthin niemer mere von demselben rich getrengt noch versetzt sullen werden. dieselben von bremgarten sullen ovch dann, so sy also geschworen vnd huldung getan hand, beliben by allen den briefen, fryheitten gnaden vnd gütten gewonheitten, so sy von römischen keisern künigen oder von einer herschaft von österich bissher gehept vnd bracht hand. Sol ovch inen vnser obgenanter gnedigoster herr der künig dieselben ir fryheitt mitt siner magestät vnd mit sinen briefen confirmiren vnd bestetten. vnd was ovch ein herschaft von österich zû denselben von bremgarten oder ir stat vntz her rechtung gehept hat, dieselben rechtung sullen die obgenanten eidgenossen dann nach dem mal, so die von bremgarten geschworn haben, nutzen niessen besitzen vnd entsetzen zû vnsers obgenanten herrn des künigs vnd des richs handen in aller wise vnd maße, als sy daromb der ietzgenant vnser her der künig mitt sinen briefen verschriben begnadet inen das gunnen vnd erloopt hat, von menglichem vngehendert an alle geuerd. Wer' ovch, das die eidgenossen vsser derselben herschaft land in den vor-

genanten sechs wuchen widervmb heinzugen vnd niendert ze veld
 legen, ist denn das ein herschaft von österrich in denselben sechs
 wuchen sich schlaht für bremgarten vff das veld vnd da hinzüchet
 vnd acht tag daselbs liget, vnd inn die eidgnossen daselbs ab dem
 veld nicht schlahent, so süllent aber die von bremgarten entschütt
 sin. Schlahent aber inn die eidgenossen da ab dem veld oder das
 die herschaft vff dasselb veld käme vnd die eidgenossen zû inn zugen
 vnd inn da dannen schlahen wölten vnd er da dannen wiche vnd
 iro nicht warten wölt, so süllent die egenanten sechs wuchen vss
 sin vnd süllent aber dann die von bremgarten dem obgenanten
 vnserm herren dem küng dem rich vnd dem von winsperg ze eines
 richs wegen hulden vnd schweren. Were ovch das die herschaft in
 disen sechs wuchen sich nicht für bremgarten vff das veld schlahet
 vnd da nicht acht tag liget, weders da beschicht, so süllent aber
 dann die von bremgarten vnserm obgenanten herren dem küng vnd
 dem heiligen römischen rich hulden vnd schweren aber mit den
 worten, als vor gelüttet stat. es ist ovch in disen sachen eigentlich
 berett worden, ob das ze schulden käme, das die von bremgarten
 schweren wurden, als vor stat, vnd wir obgenanter cûnrat herr ze
 winsperg dann vff die zitt by den eidgenossen nicht gesin möchten,
 die eid vm vnser gnedigen herren des künigs vnd des richs wegen
 von inen inzenemen, so süllent doch die von bremgarten schweren
 vnserm ietzgenanten herren dem küng vnd dem römischen rich vnd
 süllent die eidgnossen von inen die eid von vnser herren des künigs
 wegen vnd des richs wegen innemen. es süllent ovch die von brem-
 garten in der entschüttung, ob die ze schulden kunt, derselben her-
 schaft nicht hilfflich sin, dann si süllend in irem schloss beliben, die
 wile so sy also mitteinandern ze schaffen hand, ob sy zesamen vff
 das veld komend, als vor stat. Ovch soll jetweder teil in den vor-
 genanten sechs wuchen zû dem andern rüwenklich vnd fridlich wand-
 len vff wassern vnd an allen andern stetten allenthalben, vnd einan-
 der vngefarlich kôff geben vnd lassen zûgan als bissher, alles
 ane alle geuerd. vnd süllent ovch hervff die vorgeanten beidteil,
 die eidgnossen vnd die von bremgarten vnd die, so zû beiden teilen
 in diesem krieg begriffen waren, vor einander sicher sin. sunder süllent
 die von bremgarten alle die iren vnd die, so by inen vff diss zitt in
 ir statt gewesen sind, vor vnserm vorgeanten gnedigosten herren dem
 küng vnd allen sinen helfern von diser vorgeschribnen sach wegen
 ovch sicher sin, an alle geuerd. vnd herüber ze einem offen waren
 vrkund, das diss vorgeschriben alles nun vnd hienach war vnd stät
 gehalten werde, so haben wir obgenanter cûnrat herr ze winsperg
 vnser insigel an diser brieff zwên gleich, offenlich gehenkt. Wir die
 egenanten eidgnossen, namlich von zürich von lutzern von zug von
 switz von vnderwalden ob vnd nid dem wald vnd ovch von glarus,
 vnd wir der schulthess rat vnd burger gemeinlich ze bremgarten ver-
 jechen, das diese vorgeschriben richtung vnd alles, das diser briff wiset,
 ist beschehen mitt vnserm vrlovb gunst vnd willen, habend das alles
 also vffgenomen vnd daromb loben vnd versprechen wir by vnsern

trüwen eiden vnd eren war ond stett ze haltend vnd ze vollfürend alles, das diser richtungs vnd tedings brieff wiset, daby ze bliben vnd dawider niemer ze tünd in dehein wise. vnd des ze noch merer vergicht vnd zügnüsse so ist dieser brieff von vnser vorgenannten eidgnossen wegen besigelt mitt jacob glentners burgermeisters zürich insigel, so haben wir, die von bremgarten, inn mitt vnser statt insigel offentlich besigelt. dies beschach vnd sind die brieff geben an der mittwuchen nechst sant jergen tag do man zalt von cristus gepurt vierzechenhundert vnd in dem fünffzehenden jare.

(Diese Urkunde ist nicht im Original vorhanden, wol aber deren Vidimus, ausgestellt auf Ansuchen des walther rotter schulthess zu Bremgarten durch michahel stebler, alio nomine graff de stockach, clericus constant. dyöc., notarius oppidi thuricensis, am Freitag dem 9. Januar 1439 in Zürich, in Gegenwart der discreti viri johannes moser dictus vogt, vricus moser layicus literatus de brugg ac cünradus de cham de thurego.)

VIII.

1415. 5. Juni. König Sigmund bestätigt Bremgartens Rechte und Freiheiten.

Wir sigmund von gotes gnaden romischer kung, zu allen tzyten merer des richs vnd zu vnsern dalmatien croatien etc. kunig, bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brief allen den die in sehen, oder hören lesen, das für vns komen ist der schultheissen rate vnd burgern gemeinlich der stat zu bremgarten in ergow, vnser vnd des richs lieben getrüen erber botschafft, vnd hat vns diemuticlich gebeten, das wir denselben schultheissen rat vnd burgern gemeinlich der stat zu bremgarten, nachdem vnd sy ytzund von geheisse des hochgebornen fridrichs hertzen ze osterreich etc., vnsers lieben oheimen vnd fürsten, zu vnsern handen gehuldet vnd gesworn haben, [vns diemuticlichen gebetten haben das wir in] alle vnd igliche ire gnade freiheite rechte gute gewonheiten alte herkomen priuilegia vnd hantfesten, die ire vordern vnd sy von römischen keysern vnd kunigen vnd der herschafft von osterreich erworben vnd herbracht haben, zu bestetigen tzu uernewen vnd zebeuestnen gnediclich geruchen. des haben wir angesehen redliche vnd vernünftige bete vnd ouch getrüe vnd willige dienste, damit sich die egenanten von bremgarten gen vns vnd der herrschaft von osterreich biderblich vnd redlich bewysen vnd gehalten haben, desglichen mit solchen diensten sy vns ouch fürbaß tun vnd warten sollen vnd mögen in künftigen tzyten, vnd haben mit wolbedachtem mute, gutem rate vnserer vnd des richs fürsten grauen edeln vnd getrüen vnd rechter wissen den vorgenannten schultheissen räte vnd burgern gemeinlich der stat zu bremgarten, iren nachkomen vnd der stat zu bremgarten alle vnd igliche ire gnade rechte freiheite gute gewonheiten alte herkomen priuilegia briue vnd hantuesten, die ire vordern vnd sy von vnsern vorfarn an dem riche vnd von der herschafft von osterreich erworben vnd

redlich herbracht haben, in allen iren puncten artickeln vnd meynungen, wie die von worte zu worte lutend vnd begriffen sin, gnediglich bestetigt uernewet vnd beuestnet, bestetigen uernewen vnd beuestnen in die ouch von romischer kuniglicher machtvolkomenheit in crafft diß briefs vnd meynen setzen vnd wollen, das sy fürbaß daby beliben sollen, von allermenlich vngehindert, vnd gebieten darumb allen vnd iglichen fürsten geistlichen vnd werntlichen, grauen freyen herren rittern knechten ammannen schultheissen burgermeistern vnd sünst allen andern vnßern vnd des richs vndertanen vnd getrüen ernstlich vnd vestiglich mit diesem brief, das sy die vorgenanten schultheissen rat vnd burger der stat zu bremgarten an den vorgenanten iren gneden freiheiten rechten guten gewonheiten priuilegien vnd hantuesten nit iren noch hindern in dhein wisse, sunder sy daby gerülichen beliben lassen, als lieb in sy, vnßer vnd des richs swäre vngnade zuuermeiden. sunderlich meynen vnd setzen wir von römischer küniglicher gewalt, das dieselben von Bremgarten hanthaben schützen vnd schirmen sollen das gotzhus ze mur sant benedicten ordens, als sy das von dem österrich herbracht haben vnd in empfolhen ist nach irer brief vßwysunge. Mit vrkund diß briefs, versigelt mit vnßr küniglichen maiestat insigel. geben zu costentz nach cristi geburt vierzehenhundert jar vnd darnach in dem fünftzehenden jare des nechsten montags nach vnser herren fronleichnam tag, vnser riche dez vngerischen etc. in dem newen vnd tzwenzigsten vnd des romischen iij.

(Das Siegel ist erhalten; auf der Rückseite der Urkunde: ad mandatum domini regis jodocus rot canonicus basileensis.)

IX.

1415. 5. August. Bündniss zwischen Zürich und Bremgarten.

Wir der burgermeister die rât vnd die burgere gemeinlich der statt Zürich vnd wir der schulthess die rât vnd die burgere der statt Bremgarten tun kunt allen den, die diesen brieff ansehent oder hōrent lesen, das wir zû beider sit mit gutem rat vnd sinneklicher vorbetrachtung, durch nutz friden vnd schirmes willen vnser liben vnd vnser gûtes der vorgenannten vnserer stetten vnd gemeines landes nutz vnd fromung willen, einer ewigen buntnuss vnd frûntschafft mit einander ze halten übereinkomen sint, zesamen gelobt vnd gesworn haben liplich vnd offentlich gelert eide ze gott vnd den heiligen für vns vnd für alle vnser nachkomen, die wir herzû mit namen eweklich verbunden vnd begriffen haben, also das wir einander getrûwlich vnd vnuerzogenlich beholffen vnd beraten sin süllent, als verr vns vnser lib vnd gût gelangen mag, gen allen dien vnd vff alle die, so vns an lib oder an gût an eren fryheiten an rechtungen an alten herkomen vnd gûten gewonheiten mit gewalt oder an recht angriffen bekûmbere oder schedigen ald dehein widerdriess tûn wölten oder tâtten nu ald hie nach, wenn deweder teil von dem an-

dern darvmb gemant wirt mit worten oder mit briefen ane alle
 geuerd. vnd ist ouch in diser buntnusse eigenlichen berett als hie-
 nach geschriben stat. des ersten das enkein leyg den andern, so in
 disser buntnusse ist, vmb enkein geltschuld noch weltlich sach vff
 dehein frömd gericht laden sol, wön jederman sol von dem andern
 ein recht nemen an den stetten vnd in den gerichten, da der an-
 sprechig gesessen ist oder hingehört, vnd sol man ouch da dem
 klager vnuerzogenlich richten vff den eid. wurde aber der klager
 rechtlos gelassen, so mag er sin recht wol fürbas suchen als im not-
 dürftig ist, an alle geuerd. es sol ouch nieman den andern, so de-
 wederm teil zûgehört, verheften noch verbieten dann den rechten
 gelten oder bürgen, der im darvmb gelobt hat ane geuerde. aber
 es mag jederman sin zins wol inzûhen als im fûklichen vnd bisher
 gewonlich gewesen ist ane geuerd. es sol ouch jetweder teil dem
 andern vngefarlich kouff geben vnd lassen zûgan. es ist ouch eigen-
 lichen harinen berett vnd bedinget, were das wir, die von Zürich,
 von vnser gemeiner statt wegen stöss mishellung oder dehein zû-
 spruch gewonnen, nu oder hienach zû den vorgenanten von Brem-
 garten, darvmb sullen wir ze Bremgarten in irem rat einen ge-
 meinen man nemen vnd sullent wir zû demselben gemeinen zwen
 schidman vnd die von Bremgarten ouch zwen schidman setzen, die-
 selben ouch alle zû den heiligen swerren sullen, die sach vnuerzogen-
 lich nach dem rechten in den nechsten viertzeihen tagen als die vff
 si komen ist, vszesprechen, ob si die suss mit der minn noch frünt-
 schaft nicht übertragen kônden. zu gleicher wise gewonnen wir, die
 von bremgarten, von vnser gemeinen statt wegen stöss mishellung
 oder zûspruch zû dien obgenanten von Zürich nu ald hienach, dar-
 vmb sullen wir Zürich in irem rat einen gemeinen man nemen vnd
 sullent zû demselben gemeinen zwen schidman setzen, dieselben ouch
 alle zû den heiligen swerren sullen, die sachen vnuerzogenlich nach
 dem rechte in den nechsten viertzeihen tagen als die vff si komen
 ist, vszesprechen, ob si die suss nit mit der minn noch mit frünt-
 schaft nicht übertragen kônden. vnd in deweder statt der ge-
 mein genommen vnd erkoren wurde, dieselben, das syen burgermeister
 schulthessen oder rât, sullent inn vnuerzogenlich wissen, das er sich
 der sach anneme vnd dera vstrag gebe in dem zil vnd in der maß
 als vor stat, ob er dz vor der datum ditz briefes nicht versworn
 hât. wurde man aber einen gemeinen deheinst nemen, der sich
 sôlicher sachen vor der datum ditz briefes versworn hette vnd er
 des mit sinem eid vsgên möchte, so sol man ze stund an desselben
 stat einen andern kiesen vnd nemen, der das nit versworn hat vnd
 den ouch wissen, vmb das jeklicher sach vstrag geben werd in dem
 zil als vor stat, wie dick dz ze schulden kunt ane geuerd. es ist
 ouch eigenlich berett, weder teil also zû dem andern ze sprechen
 gewinnt, das dann der teil, so die ansprach hat, dem ansprechigen
 in sin statt soll nachfarn vnd da die sachen lassen vstrag nemen
 als vorbeschiden ist ane widerred. Wir die yorgenannten von Zürich
 haben ouch vns vnser gemeinen statt vnd vnser nachkomen in diser

buntnusse vorbehebt vnserm hern dem rōmschen kūng vnd dem heiligen rōmschen rich die rechtung, die wir inen tūn sūllen, als wir von alter gūter gewonheitt harkomen syen ane geuerd. darzū haben wir vs gelassen vnd vorbehebt die herlikeit vnd rechtung, so vnser her der kūng vnd ouch wir vnd vnser eidgenossen von des riches wegen zū dien von Bremgarten vnd ir statt haben. vnd darzū haben wir vns luter vorbehebt die bünd vnd die gelūpt, so wir vor diser buntnusse zū vnsern eidgenossen getan haben, das die vor diser buntnusse gan sol ane geuerd. vnd wir die obgenanten von bremgarten haben ouch vns vnser gemeinen statt vnd vnsern nachkomen in diser buntnusse vorbehebt die rechtungen, so wir vnserm herren dem rōmischen kūng vnd dem heiligen rōmschen rich tūn sūllen. darzū so hand vns die obgenanten von Zürich gunnen vnd erlōbt, ob dz wer, das wir vns nu oder hienach mit buntnusse zū deheinen iren eidgnossen, das sye zū stetten oder lendern, sunder oder sament mer verbinden wōlten, in der maß als wir das mit inen getan haben, das wir dz wol tūn mugen. Aber wir die jetzgenanten von Zürich vnd von Bremgarten haben vns selber zū beider sit vnd allen vnsern nachkomen ouch vorbehebt, ob das were, das vnser herr der rōmsch kūng sin nachkomen oder jeman anders, wer oder wele die weren, vns vnd vnser stett hinnenhin von dem heiligen rōmschen rich versetzen trengen hingeben oder in dehein wise davon bringen wōlten, das wir da zu beiden siten einander sullent behulffen vnd beraten sin, das wir bi dem rich beliben als verr vns vnser lib vnd gūt gelangen mag. Wir haben ouch ze beider sitt sunderlich berett, durch das diser bund jungen vnd alten vnd allen dien die darzū gehōren jemer nur dester wissenklich sye, das man je zū zehen jare vff sant johanstag ze sungichten dauor oder darnach ane geuerd, als deweder teil das an den andern eruordert, bi vnßer eiden, dis gelūpt vnd buntnusse ernūwen sūllen mit worten mit geschrift mit eiden vnd mit allen dingen so dann notdürftig ist. vnd was denn zū dien ziten mannen oder knaben sechtzechen jār alt vnd elter sint, die sūllent dann sweren dis buntnusse ouch stāt ze haben ewenklich mit allen stucken als an disem brief geschriben stat ane geuerde. were aber das die ernūwerung also nicht bescheche zū denselben ziten vnd das sich von dekeiner hand sache wegen sument oder verzühent wurde, das sol doch vnschedlich sin dirre buntnusse, wan si mit namen ewenklich stāt vnd vest beliben sol mit allen stuken so vorgeschriben stat an alle geuerd. vnd wenn aber die sumnuß fürkumpt, wurde dann deweder teil an den andern darnach eruordern die eid vnd nūwring ze tūnd, des sol aber dann jetweder teil dem andern gehorsam sin ze gelicher wise als vorgeschriben stat ane widerred. vnd herüber ze einem offenen vnd waren vrkund, das dis vorgeschriben alles nu vnd hienach eweklich von vns vnd allen vnsern nachkomen stāt vnd vest belib, darumb so haben wir die vorgeanten von Zürich vnd von Bremgarten vnser stett insigel offenlich gehenkt an diser brief zwen gelich, die geben sint an dem fünften tag des

manodes ougsten do man zalt von Cristus geburt viertzeihen hundert jar darnach in dem fünftzehenten jare.

(Beide Siegel sind erhalten).

X.

1420. 2. Juli. Anna von Braunschweig Namens des Herzogs Friedrich von Oestreich tritt dem Spital Bremgarten die Pfarrkirche daselbst ab.

Wir Anna von Brawnsweig von gots gnaden hertzogin zu Österreich zu Steyr zu Kernden vnd zu Krayn, Grefin zu Tyrol etc.: Tun kunt, daz wir angesehen haben den löblichen gotsdienst, der in dem spittal zu Bremgarten täglich mit meßsprechen singen lesen vnd andern götlichen werchen volbracht wirdet, vnd wann wir aber von angeborner artt genaygt sein, solhen loblichen gotsdienst ze meren vnd zu fürderen, wa wir künden oder mügen, vnd haben also an statt vnd innamen des hochgeborn fürsten vnsers lieben herren vnd gemahels hertzog Fridreichs hertzogen zu Österreich etc., des vollen gewalt wir yetzund in allen sachen ze tun vnd ze lassen haben, dem almechtigen got zu lob vnd seiner lieben muter marie, vnd durch vnserer vordern vnser vnd vnsrer nachkomen selhayl willen, demselben spital die genad getan vnd im die pfarrkilchen ze Bremgarten zugeaygnet gemächtigt vnd gegeben mit allen iren freyhaitten vnd rechten so wir dartzu gehebt haben, wissenlich in krafft ditz briefes, also daz dieselb pfarrkilch zu Bremgarten nu hinfür ewichlich zu dem spital daselbs gehöre, vnd daz ain yeglicher kilchherr oder lütpriester der herren von österreich vnd der herren von Brawnsweig voruordern vnd nachkomen, lebentiger vnd totter, vnd vnser, jerlich vnd ewichlich, nach sand johannstag ze sungichten über acht tag, des nachts mit ainer vigily vnd des morgens mit ainem gesungen selen ambt sol gedenken, vnd auch die statt zu Bremgarten vnd ain yeglich spitalmaister daselbs, dieselben kirchen mit ainem erbern wolgelerten priester alzeit besetzen vnd versorgen sol. Vnd dauon so empfelhen wir ainem yeglichen kirchhern oder lütpriester vnd spitalmaister zu Bremgarten ernstlich, daz sy also vmb die gnad, so wir in durch gots vnd durch vnserer voruordern vnd nachkomen selhayl willen getan haben, der herren von Österreich vnd der herren von Brawnsweig lebentiger vnd totter vnd vnser, jerlich als oben geschriben stet, mit ainer vigily an dem abent vnd des morgens mit ainem selen ambt gedenken vnd daz daz loblich volbracht werde; vnd welches jares der kilchher oder lütpriester daselbs des nicht tätte als oben geschriben stet vnd das versawmbte, daz denne die gnad gentzlich ab sein vnd die kirche wider an das haws von Österreich vnd vns vallen sol, das ist vnser ernstliche maynung. mit vrkund ditz briß geben ze Ensisshaym am zinstag nach sand peter vnd

sand paulstag der heiligen zwelf botten nach kristis geburde in dem viertzeihen hundertistem vnd dem zwayntzigistem jare.

. Joh. Balm.
de tierstein. herman
gessler m., testibus et
alyis multis.

(Siegel gut erhalten.)

XI.

1434. 28. April. König Sigmund bestätigt Bremgartens Rechte und Freiheiten, insbesondere das Recht zum Holzschlag für die Brücke in den Wäldern der Umgegend.

Wir sigmund von gotes gnaden romischer keyser tzu allen zeiten merer des reichs vnd zu hungern zu beheim dalmatien croatien etc. kunig, bekennen vnd tun kuntt offenbar mit diesem brieff allen den, die in sehen oder horen lesen, das wir von wegen des schulthessen rate vnd burgeren gemeinlich der stat zu Bremgarten, vnser vnd des reichs lieben getruen, diemütlichen gebeten sin, das wir in alle vnd yegliche ire freiheit recht priuilegia brieue hantuesten gnade bruckzölle merchte vnd gut gewonheiten, die sy von romischen keysern vnd kunigen, vnsern vorfarn an dem reiche, vnd der herschaft von osterreich vnd andern herren gehebt vnd in gewere herbracht hant, in die gnediglich geruchten zu bestettigen vnd zu confirmiren. des haben wir angesehen ir flissig bete vnd ouch die getrew vnd willige dienste, die sy vnsern vorfarn vnd vns an dem reich oft vnd dick williclich vnd vnuerdrossenlich getan hant, teglichs tunt vnd fürbaß tun sollen vnd mögen in kunfftigen zeiten, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem rate vnd rechter wissen den egenanten schultheissen, rat vnd burger gemeinlich vnd iren nachkomen vnd der stat zu Bremgarten alle vnd yegliche ir freyheit recht gnade gut gewonheit vnd loblich herkomen, die sy von vnsern vorfarn, romischen keysern vnd kunigen, an dem reich vns vnd andern herren herbracht, vnd sunder die gnade, so in ouch vortzeyten der hochgeborn rudolf hertzog zu osterreich seliger von der Bruggen, so dselbs uber die rûß get, mit seinem brieff getan hat, derselb brieff von wort zu wort herinne begriffen vnd geschriben stet also: Nos rûdolfus dei gratia . . . (wörtliche Copie der Urkunde Nr. I, pag. 98 hievor).

. . . . indictione vx. Vnd ouch dartzu alle vnd yegliche ire priuilegia brieff vnd hantuesten, die sy daruber von vnsern vorfarn an dem reich, von vns vnd von der herschafft von osterreich vnd andern haben vnd gegeben sind, gnediclichen vernewet bestetiget beuestnet vnd confirmiret, bestetnen vernewen beuestnen vnd confirmiren inen die von romischer keiserlicher machtvolkomenheit in crafft diß briefs vnd setzen vnd wollen von derselben keiserlichen macht, das

die nu furbas mer ewiglich crefftig vnd mechtig sin vnd beliben sollen in allen vnd yeglichen iren pünckten meynungen artikeln vnd begriffungen, wie die danne benant begriffen vnd herbracht sind, gleicher weyß als die von worte ze worte alle in diesem brieff geschriben stunden, also das dieselben von Bremgarten vnd ir nachkomen vnd die stat zu Bremgarten bey denselben iren gnaden rechten freyheiten brück-zollen mergten gut gewonheiten vnd alt herkomen nach lut vnd ynnhalt irer briuen vnd priuilegien, in daruber gegeben, be lib ovnd der ouch an allen enden gebruchen vnd geniessen sollen vnd mgen von aller meniclich vngehindert, vnd das sy ouch vmb sich vnd bey in holtz zu der benanten pruck in den welden, so es ye not beschicht, hawen vnd nemen mogen, als offt das notdurftig wirt, als sy das von alter her getan vnd in gewere herbracht hant, vnd wir gebieten darumb allen vnd yeglichen fürsten geistlichen vnd werntlichen grauen freyen herren rittern knechten schultessen amtbluten burgermeistern richtern reten und gemeinden der stete mergkt vnd dörffere vnd allen andern vnsern vnd des reichs vndertonen ernstlich vnd vesticlich mit disem brieff, das sy die egenanten von Bremgarten an solchen iren vorgeanten gnaden freyheiten rechten briuen priuilegien brück-zollen mergten vnd guten gewonheiten, die wir in als vorstet bestetiget haben, nicht hindern oder irren in dhein weiß, sunder sy dabey von vnsern vnd des reichs wegen hanthaben schützen schirmen vnd gernlich bliben lassen, als lieb in sy vnser vnd des reichs swere vngnade zuuermeiden vnd by verliesung, wer dawider tete, tzwenzig marcklotiges goldes, die halb in vnser vnd des reichs camer vnd der ander teil den benanten von Bremgarten vnleßlich geuallen sollen vnd vffgehalten sollen werden. mit vrkuntt diß briuees, versigelt mit vnserer keiserlichen maiestat insigel, geben zu Basel nach cristi geburd viertzeihen hundert jar vnd darnach im vier vnd drissigisten jare vnd dem nechsten dinstag nach sand marcus evangelisten tag vnserer reiche des hungrischen etc. im acht vnd viertzigisten, des romischen im vier vnd tzwenzigisten, des behemischen im viertzehenden vnd des keisertumbs in dem ersten jaren.

(Das Siegel ist erhalten; am Rand: ad mandatum imperatoris: hermannus hecht.)

XII.

1434. 5. Mai. König Sigmund verleiht Bremgarten den Blutbann.

Wir sigmund von gotes genaden romischer keyser tzu allen tzeiten merer des reichs vnd tzu vngern tzu beheim dalmatien croatien etc. kunig, bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieff allen, die in sehen oder horen lesen, das vns vnser vnd des reichs lieben getrewen der schultheiß vnd rat zu Premgarten diemuticlich haben lassen bitten, das wir inen den Pan vber das plut zu richten in der stat premgarten vnd den gerichtten, so dartzu gehören, genediclich

geruchten zuuerleihen, vnd ouch als sie vormals in gewonheit herkommen sind, das sie durch ein gantze gemein vnd sünst allermeniglich vber vbeltetig leut gericht hand, habent sy vns dymutigelich lassen bitten, das wir inen gunnen vnd erlauben wollen vber solich leut mit irem geswornen rat an offner strassen zurichten. haben wir angesehen ire redliche vnd dyemutige bete vnd haben in darumb gegunnet vnd erlaubet, gunen vnd erlauben in in craft diss brieffs von romischer keyserlicher macht, das sie fürbas mer vber solich vbeltetig leut mit irem geswornen rat an offner strasse richten sullen vnd mugen. vnd haben ouch dartzu dem schultheissen daselbs den pan vber das blut zu richten genediclich verlihen vnd verleihen im den in craft diss brieffs vnd römischer keyserlicher machtvolkommenheit mit vrkund diss brieffs, versigelt mit vnserer keyserlichen mayestat insigl. geben zu Basel nach cristi gepurd. viertzehnhundert jare vnd darnach in dem vier vnd dreyssigsten jare am dienstag nach des heiligen crewtzstag inventionis, vnser reiche des hungrischen im achtt vnd viertzigsten, des romischen im vier vnd zwentzigsten, des behemischen im viertzehenden vnd des keysertumbs im ersten jaren.

(Das Siegel ist erhalten; am Rand: ad mandatum imperatoris Caspar Stugk miles cancellarius.)

XIII.

1442. 30. Juli. König Friedrich bestätigt Bremgartens Rechte und Freiheiten.

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer kunig zu allen zeiten merer des reichs, hertzog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain, graue ze Tirol etc. bekennen vnd tun kunt offenbar mit dem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, daz für vns komen ist der erbern vnd weysen der schultheissen räte vnd burger gemainklich vnserer lieben vnd getrewn der stat Bremgarten erbere botschaft vnd bat vns, daz wir denselben vnsern schultheissen rate vnd burgern ze Bremgarten vnd iren nachkomen alle vnd igliche ir genad freyhait recht briue priuilegia hantuest brukg zolle merkcht vnd gut gewonhait, die sy von romischen keysern vnd kunigen vnd mit namen keyser Sigmunden vnsern voruarn am riche vnd vnsern vordern hertzogen ze osterreich vnd mit namen hertzog rudolff loblicher gedechtnuss behebt vnd loblich herbracht haben, zuuernewen zu bestetten vnd ze confirmiren genediclich geruchten. Haben wir angesehen solh ir vleizzig bet vnd haben darumb den egenanten schultheissen reten vnd burgern gemainklich ze Bremgarten vnd iren nachkomen alle vnd ygliche ir genad Freyhait recht briue priuilegia hanntuest brukg zolle merkcht vnd gut gewonheit, di sy von römischen keysern vnd kunigen vnd mit namen Keyser sigmunden vnsern voruarn am riche vnd vnsern vordern hertzogen ze osterreich vnd mit namen hertzog rudolffen loblicher gedechtnuss behebt vnd loblich

herbracht haben genediklich vernewet bestett vnd confirmirt, vernewen bestetten vnd confirmiren in die auch von römischer kungklicher macht vnd als hertzog ze Österreich in kraft ditzs brieues, vnd wir setzen vnd wellen, das sy krefftig vnd mechtig sein vnd beliben vnd der gebrauchen vnd geniessen sullen vnd mügen, von allermeniklich vngehendert. Auch von sundern genaden haben wir denselben schultheissen rate vnd burgern vnßr stat ze Bremgarten dise sunder genad getan vnd freyheit gegeben, tun vnd geben in die auch in kraft ditzs brieues, daz sy niemands, in was stand oder wurden der ist, für dhain hofgericht lanndgericht oder ander frömde gericht vmb dhainerlay sach oder zuspruch fürheischen vordern oder laden sol, sunder wer also zu in ze sprechen hat, vmb was sach das ist, der sol das tun vor vnser kuniklichen mayestat, vnserm commissari oder irem richter ze Bremgarten, es wer dann daz im der richter daselbs recht vertzug, so mag er das recht an anderen pillichen steten suchen vnd eruordern vngeuerlich. Vnd wir gebieten darumb allen vnd yeglichen fürsten geistlichen und weltlichen grauen freyen herren rittern knechten lanndvogten vogten amblewten hofrichtern richtern burgermeistern schultheissen reten gemeinden vnd allen andern vnsern vnd des reichs auch vnßr fürstentumb vndertan vnd getrewen ernstlich vnd vesticlich mit diesem brieue, daz sy die vorgenanten von Bremgarten vnd ir nachkomen an den vorgemelten iren genaden vnd freyheyten nicht hinndern oder irren in dhain weys, sunder sy geruhlich dabey beleiben vnd der geniessen lassen an irrung vnd hinndernuss, bey vnsern vnd des reichs hulden vnd genaden. Mit vrkund des briefs versigelt mit vnserer künklichen mayestat anhangendem insigel. Geben zu Frannckfurt nach kristi gepurde vierzehenhundert jar vnd darnach in dem zway vnd viertzigisten jare am montag nach sannd marie magdalenentag vnseres reychs im dritten jare.

(Das Siegel ist erhalten; am Rand: ad mandatum domini regis Episcopus krynnen. refer.).

XIV.

1443. 30. Mai. Markgraf Wilhelm von Hochberg sichert Bremgarten Hülfe zu.

Wir margraf Wilhelm von Hochperg, herre ze Röttelen und Susenberg lanntuogt, vnnser früntlich grûs vor, liebenn vnd getrewen. Wir habenn den brief, vnnsernn gûttenn fründen von Zürich gesannt, wol verstandenn, die vch geantwurt hannd, alls ir briff wisett, sunderlich von der entschuttung wegen. also bit vnd beger ich an vch, ir wellen vch also enthaltenn kecklich vnd erberlich vnd der hilff vnd entschuttung, so vch die von Zurich zûgeschriben hannd, trostenn, dann die in sölicher maß von vnns bestellt ist, das ir nit zwyfels daran haben söllend. Wir wellend ouch vnnser lib vnd gût zu vch setzen, daran ir kein gebrust an vnns habenn söllend, vnd zû ewigen zitten gen vch bekennen solch truw, die ir jetz in dysenn

sachen erzougennt. geben vff den heiligenn vffarttag anno xliij. (Aufschrift: Den erbern wysen schulthessen vnd ratt zů Bremgarten vnnsern lieben getruwen).

(Das Schreiben findet sich nicht mehr im Original vor, sondern ist nur in Schodolers Chronik copirt.)

XV.

1448. 16. Mai. Zeugeneinvernahme über die Reise- und Steuerpflicht im Freiamt.

Wir der burgermeister vnd ratt der statt Zürich tünd kund mengklichen mit disem brieff, das für vns komen ist der ersamen wisen schulthessen vnd rattes zů Bremgarten erber bottschaft, hat vor vns geoffnet, das frig ampt, maschwander ampt vnd daselbs vmb habint vor, inen vff der burgern von Bremgarten zins zechenden nutz gült vnd gütter, so sy dann in den vorgeseitten kreissen habint, stür bruch vnd reissgelt ze legend, das doch nie mer beschehen sige, batt vns innamen vnd von wegen gemeiner statt zů Bremgarten, dis nachgenemten zwen erber man mit namen rüdin grossen von hedingen vnd hansen tachelsshoffer den gerwer vnser burgere ze verhörend, denen, als sy hofftint, wol ze wissend were, das sy sölichs von den obgenannten emptern vnd andern daselbs vmb bishar vertragen beliben werint, vnd wenn wir sy gehortint, inen dann ir sagen gelouplich gezügnisse in geschrift ze gebend, die sy an den enden, da sy dero notdurfftig werent, gebruchen möchtint. Also won dem begerenden zügnisse der warheit vmb fürderung willen des rechten billich gegeben wirt, so habend wir die genanten rüdi grossen vnd hans tachelsshoffer sy beid gelert eid mit vffgehepten vingern geheissen schwerren, vmb das sy die obgenanten von Bremgarten an sy zügend, ein warheit ze sagend, so vil inen darvmb ze wissend were, nieman ze lieb noch ze leid, dann allein vmb fürdrung willen des rechten, vnd als sy sölich eid getan hand, hat der genant rüdi gross geseitt, er sige an der stür ze hedingen die nechtuergangnen zwentzig vnd vier jar gesessen vnd was costens stüren brüchen reissgeltz vnd anders in demselben zitt vffgelouffen sige und sich gemacht hab, das alles habint sy vff sich selbs vnd nit vff der vsdern zins nütz gült oder gütter, die sy vnder inen hebtent, geleitt. Fürer hat er geseitt, er habe nie anders gehört noch vernomen, denn das die in dem frigenampt vnd maswander ampt sölichs ze gleicher wise als ovch sy angeleitt habint, vssgenommen die jerlichen vogt stür, die sy dann alle jar pflichtig sind zů geben. So hat hans tachelsshoffer vorgeant geseitt, er sige vor viertzig jaren mit denen in dem frigen ampt zů reiss gezogen vnd wenn sy heim kämint, so leittint sy den costen vnd das reissgelt, so denn vffgelouffen was, vnder inen selbs nach lib vnd güt an. vnd won sölich sagen, wie vorgeschriben stat, vor vns beschehen sind, des zů gezügnisse so habend wir vnser statt secrett offentlich gedruckt in disen brieff, doch vns vnd gemeinen

statt vnschedlich, der geben ist vff donstag nach dem heiligen pfingstag, nach cristi geburt viertzechenhundertvierzig vnd acht jare.

(Das der Urkunde aufgedruckte Siegel ist erhalten.)

Das gleiche Zeugniß wird laut einer Urkunde vom Samstag nach Dreifaltigkeitssonntag, also zehn Tage später als obstehende, vor hans eichholtzer, keller in dem ampt ze lunkhoffen, namens des gotzhus ze Lutzern im hoff vß abgelegt von hensli hüber von jonan, mathis müller, bürgi hug vnd dem meyer von arni, der gesessen ist gesin ze wettisswil.

(Auch hier ist das Siegel aufgedrückt erhalten.)

XVI.

1450. 26. Juli. Die Eidgenossen beurkunden die Bedingungen der Uebergabe vom Jahre 1415.

Wir die burgermeistere schultheissen ammanne rete burgere vnd gemeinden der stetten vnd lendern, mit namen zürich bern lutzern vre swytz vnderwalden ob vnd nid dem kernwald zug vnd das ampt ze zug vnd glarus, veriechent offentlich vnd tünd kund allen denen, so disen brief ansehent oder hörent lesen. Als wir die obgenanten burgermeistere schultheissen ammane râte burgere vnd gemeinden der vorgenanten stetten vnd lendern von erkantnusse des heiligen conciliums, der nachgemelten zitt zû costentz wesend, vnd ouch von manunge vnd gebottes wegen des allerdurchlüchtigosten vnd hochgeloptisten fürsten vnd herren hern Sigmunds der zitt von gottes gnaden römischen künges zû allen zitten merer des richs vnd zû vngern dalmatyen croatyen etc. küng, vnsers allergnedigosten herren, von der zûsprüch übergriff freffel vnd schmachheit wegen, so der durchlüchtend fürst vnd herre hertzog Fridrich von österrich an der gemeinen cristanheit, an dem heiligen concilio ze costentz vnd an der künglichen maiestätte begangen hatt, des jetzent in aberellen vff drissig vnd fünff jar gewesen ist, vff denselben hertzog Fridrichen gezogen waren mit vnsern machten, inn an land vnd lüten ze schädigen, vnd in demselben zog die statt Bremgarten besassen vnd die in massen nöttigetten vnd dartzu trungen, zû dem heiligen römischen rich vnd vns ze swerrende in namlichen gedingen fürworten vnd tedingen, als die dazemal gestimpt berett vnd etlicher masse verschriben wurden. Wond aber semlich überkomnusse, do ze mal beschehen, ander inuell halb nit volzogen noch verbrieft worden nach notdurft, ouch sider etlich ortt vnder vns den egenanten Eydgnossen zû der obgenanten des riches vnd vnser gerechtigkeit an der statt Bremgarten vnd andern zûgehörden redlichen komen vnd verlassen sint: Nachdem aber der menschen gedenküssen mit der zitt hinschlichent, harvmb daz denn der vergangen vnd beschechnen dingen ewige zügnuß vnzergengklich funden werde,

so verjechent wir die obgenanten burgermeistere schulthessen amane rete burger vnd gemeinden der vorgemelten stetten vnd lenden, das als der vorgenanten schulthessen reten viertziger vnd der gemeinde von Bremgarten hulden vnd sweren, so si dozermal dem heiligen römischen riche vnd vns tatten, beschach, in der form wise vnd meynung, als das hienach geschriben stat, hant lassen ernüwren vmb bestetigens vnd volkomenheit willen aller vor und nachgeschribner dingen, daz ouch die benempten von Bremgarten gütlichen vnd willenklichen getan hant für sich vnd ir nachkomen. Zû dem ersten des heiligen römischen riches vnd vnser aller ingemein vnd jegklichs theiles insunders vnd vnser nachkomen nutz vnd ere ze fürderen vnd schaden getrûwlichen ze wenden nach allem irem besten vermugen, vnd vns allen zû des heiligen römischen riches handen vmb alle die herlichkeit rechtungen vnd gerechtikeiten, so die herschaft von Österreich ze Bremgarten je hat gehept, gehorsam vnd gewertig ze sinde in massen vnd in aller der form vnd meynung, als si der herschaft von Österreich gewertig vnd gehorsam gewesen waren, e das si von vns erobert vnd von der egenanten herschaft getrengt wurdent. vnd ouch also, ob si jeman von dem rich vnd vns trengen wölte, als bald vnd si denn daz vernement, daz si als denn inen selbs vnd vns hilfflich retlich vnd bistendig syen vnd sin söllent, als ferr ir lib vnd gût gereichen vnd gelangen mag, daz si by dem rich vnd by vns zû des heiligen riches handen beliben. vnd daz ouch Bremgarten also ein richstatt heissen vnd beliben sol nu vnd von hin ewiglichen, doch vns an vnser herlichkeit vnd rechtung, so die herschaft von Österreich an der statt Bremgarten vnd ir zûgehörden gehept hatt, alles vnschedlich vnd vngeuarlich. Item vnd harvmb so sol ouch die statt Bremgarten vns vnd vnsern nachkomen zû allen vnsern nōten vnser offen schloß heissen vnd sin, also daz wir vnser volk vnd soldner darin legen vnd darvß vnd darin vnd dardurch wandlen söllent vnd mugent als dik vnd als zû mengemal vns das notdürftig ist vnd vns bedunket eben vnd komlichen sin, ân alle widerred, doch mit denen fürworten, daz wir vnd vnser nachkomen vnd die, so wir also dar schicken wurden, es were daselbs ze ligent, darvß darin oder dardurch oder wider hardurch ze ziehen, die benempten von Bremgarten vnd ir nachkomen nit schedigen in deheinem weg, sunder söllent wir, vnser nachkomen vnd die, so wir also darsenden wurden, vnser pfennig erberlich vnd bescheidenlichen verzeren, doch also das ouch die von Bremgarten vnd ir nachkomen vns vmb denselben bescheidnen vnd glichen kouff essen vnd trinken vnd anders, des wir vnd vnser nachkomen notdürftig syen, geben, ouch ane widerred, als dik vnd vil daz ze schulden kumpt, ane geuerde. Harwider vnd dargegen haben wir die obgenanten von zürich bern lutzern vre switz vnderwalden zug vnd von glarus für vns vnd vnser nachkomen gelopt vnd versprochen, lobent vnd versprechent by gûten trûwen denselben von Bremgarten vnd iren nachkomen in kraft diß brieffs, si vnd alle die, so von alter har vnder ir paner gehöret hant, gütlichen ze beliben lassen by allen

vnd jegklichen iren gnaden fryheiten rechtungen harkomenheiten vnd alten gûten gewonheiten, so si von rômischen keysern vnd kûngen, ouch von der egenanten herschaft von ôsterreich redlichen erworben oder sust loblichen harbracht hant, als si denn von alter vnd by der herschaft zitten vnd ouch vnder vns da harkomen sint. vnd ob dieselben von Bremgarten oder ir nachkomen jeman von dem rômischen rich vnd vns zû deheinen künftigen zitten trengen wölte, daz wir si denn, als ferr wir mit lib vnd gût vermögen, by dem heiligen rômischen rich vnd by vns zû des riches handen hanthafter schützen vnd schirmen sölent vnd wellent, das si von dem rich vnd von vns zu des richs handen nit getrengt werden in dehein wise, so denn jeman erdenken kan oder mag, alle geverd vnd arglist harinn gentzlich vermitten vnd vßgeschlossen. Dieselben von bremgarten vnd ir nachkomen sölent vnd mögent ouch hinfür jerlich vnd ewenklichen einen schultheissen rât die viertzig vnd ander ir ämpter vnd gerichte besetzen als dik vnd vil si daz notdürftig bedunket sin in massen vnd nach der meynung, als wir inen des, sid der zitt har, als wir si erobert gehept hant, gönnen vnd vergünstiget haben, von vns vnd vnsern nachkomen vn bekumbert, doch vor allen dingen vns vnd vnsern nachkomen an vnsern herlichkeiten vnd gerechtikeiten vnschedlich vnd vnuergrifflich. Were ouch sach, das wir die obgenanten Eydgnossen von zürich bern lutzern vre swytz vnderwalden zug vnd von glarus oder vnser nachkomen zû deheinen künftigen zitten stösse oder misshell gewonnen, daz gott lang wenden vnd mit sinem ewigen friden darvor sin welle, als denn so sölent die von bremgarten stille sitzen vnd sich vff kein ortt noch teile werffen noch halten in dehein wise, es were denn daz si von vns allen oder dem merteil vnder vns gemant wurden. als denn wenn söllich manungen beschechent, sölent si vnd ir nachkomen vns allen oder dem merteil vnder vns gehorsam vnd gewertig sin ane widerred vnd geuerde. Wir die vorgeanten von zürich bern lutzern vre swytz vnderwalden zug vnd von glarus vnd vnser nachkomen sölent ouch die egenanten von Bremgarten vnd ir nachkomen von dem heiligen rômischen rich vnd vns nit verkouffen verpfenden versetzen verwechseln noch beschetzen, alles vnser rechtikeitt vorbehept. Es ist ouch in diser verkomniß vnd hulden berett, daz die benempten von bremgarten vnd ir nachkomen fürbasserhin kein burgrecht noch büntnuß nit an sich nemen noch des mit jeman ingan sölent in kein wise ane vnser der obgenanten Eydgnossen aller oder des mertheils vnder vns wissen willen vnd gehellung, alle geuerd akust vnd vntrüw gantz vßgeschlossen vnd vermitten. Es ist ouch berett, daz wenn wir die egenanten von zürich bern lutzern vre swytz vnderwalden zug vnd von glarus oder der merteil vnder vns oder vnser nachkomen an die egenanten von bremgarten oder ir nachkomen vordrent vnd begerent, daz si die obgemelten berednisse teding vnd verkomnisse mit ir eyden ernüwren, das si vns denn gehorsam sin vnd alle vorgemelten ding stet ze halten vnd ze volbringen mit iren eyden ernüwren sölent ane widerred vnd geuerde. vnd verbindent

ouch harzû wir die obgenanten burgermeistere schultheissen ammanne rete burgere vnd gemeinden von zürich bern lutzern vre swytz vnderwalden zug vnd von glarus vns vnd vnser nachkomen, allem dem so uorstat gnûg ze tûnd, stet ze halten vnd ze volbringen den ege- nanten von Bremgarten vnd iren nachkomen vestenklichen mit disem brieff, vnd des alles ze einem offenen vnd warem vrkund steten vnd ewigen kraft, so habent wir die obgenanten burgermeistere, schult- heissen ammanne rete burgere vnd gemeinden von zürich bern lutzern vre swytz vnderwalden zug vnd von glarus vnser stetten vnd lenden insigele getan hencken an disen brieff, der geben ist vff mentag nechst nach sant jacob des heiligen zwölff botten tag in dem jar als man von der gepurt cristi zalt tusent vierhundert vnd fünff- zig jar.

(Die Siegel der acht Orte sind erhalten.)

Von dieser Urkunde ist im Archiv ferner vorhanden ein Vidimus, ausgefertigt vor Burgermeister und Rath der Stadt Zürich auf Ansuchen einer Rathsbotschaft von Bremgarten (der ersamen vnser lieben getrüwen schultheiss vnd rat zû Bremgarten erber bottschaftt) am Samstag vor dem Sonntag reminiscere 1487; auch das Siegel dieser Abschrift ist erhalten.

Die nämliche Urkunde ist wörtlich abgeschrieben in Wernher Schodolers Chronik über den Alten Zürcher Krieg, welche sich im Archiv Bremgartens befindet.

XVII.

1476. 12. Juni. Reisepflicht derer von Oberwil mit Lunkhofen und Bremgarten.

Wir der burgermeister vnd ratt der statt Zürich tûnd kunt allermengklichen mit disem brieff, als vnser lieben getrüwen vnd gût fründ die ersamen wisen schultheß rât vnd burgere zû Bremgarten an einem-, vnd auch vnser lieben vnd getrüwen die von lunkhofen mit ir zûgehörung an dem andren teile für vns zû recht komen sind vmb spenne stösse vnd irungen, die sie zwüschent inen hattent von reissens reiszscostens stüren ze gebent vnd harnesch vffzelegent wegen, wie da zwüschent inen gehalten werden sölte, vnd wir inen darvmb beider site für vns, sy ze hõrent, rechtlich tag gesetzt, vnd sy die durch ir beider teilen botten gesücht, vnd wir sy darinne gnûgsamklich widereinandern gehört habent, vnd in dem kuntschafften ze legent vnd mōgen ze habent angezogen sind, vnd demnach wir vns erkennt hand die kuntschafften ze hõrent, vnd die hõren vnd in geschrift nemen lassen, vnd daruff wir beiden teilen tag für vns gesetzt, die vor vns in beider teilen bywesen verlesen ze lassent, ob deweder teile darinn oder dawider oder suß, das im rechtlich dienen mōchte, dartzû ze redent hett, das niemant in dem rechten verkürtzt wurde, das er das tûn mōchte, vnd sy also gegen der kuntschafft für vns komen sind vnd die gehört vnd dartzu gerett, das des sy beidersite rechtlichen getrüwtent, mōchtent

zugenießent, vnd das damit vff vns, sy darvmb rechtlichen von ein-
 andern ze wisent, gesetzt vnd beslossen hand. das wir vns vff sölich
 nach clegten antwurten reden widerreden vnd verhörung der kunt-
 schafften vnd allem fürwenden vor vns beschechen zû recht erkent
 vnd gesprochen. das vor vns die von lunckhoffen souil kuntlich ge-
 macht vnd fürbracht habint, das sy des wol rechtlichen geniessen
 mögent, das die von oberwil mit inen den von lunckhoffen stüren
 vnd reiszcosten haben söllent vnd nit mit den von Bremgarten. vnd
 wen die von lunckhoffen harnessch vffzelegent habent, das sy denen
 von oberwil, den ze habent, als inen selbs, ouch vfflegen mögent
 vnd ouch nit die von Bremgarten, vnd das ouch die landtzügling,
 die an den enden in vnsern hohen gerichten sitzend, den von lunck-
 hoffen die halszstür helffen geben söllent. vnd mögent die von lunck-
 hoffen in dry viertzechen tagen den nechst komenden nach einandren,
 so inen dis geoffenbart vnd erscheint wirt, vor vns kuntlich machen
 vnd fürbringen, wie vns bedunckt, das des ze rechte gnug sye, das
 sy also mit den von Bremgarten harkomen syent, das sy nun mit
 dem dritten man mit inen gereisset vnd reiszcosten gehept habint
 vnd die von Bremgarten mit zweyen mannen, dagegen das darvmb
 beschechen sölle, das vns bedunckt recht sye. vnd ob sy das also
 nit kuntlich machtint vnd fürbrächtint, das dann des glichen aber
 beschechen sölte. vnd wenn die von lunckhoffen in der zit vff einen
 rechttag ir kuntschafft vor vns haben vnd erscheinen wellent, das
 sy das dauor den von Bremgarten achttagen verkünden söllent, vff
 dann ir bottschafft, ob sy wellent, ouch vor vns ze habent, die ze
 hörent, vnd ob inen dartzu oder dawider ichtzit gepüre zû reden,
 das dann sölich durch ir bottschafft beschechen möge. Vnd zû
 warem vrkund sölicher obgeschribnen vnser rechtlichen erkantnüsse,
 so habent wir vnser statt secret insigel offentlich lassen henken an
 diser brieffen zwen glich vnd jettswederm teile einen geben, vnd
 doch vns vnd vnsern nachkomen vnd vnser gemeinen statt an vnsern
 hohen gerichten herlichkeiten fryheiten vnd an allen rechtungen,
 so wir zû lüten vnd gût an denselben enden allenthalben habent,
 gantzlich vnd in allwege jetz vnd künfftentlich unuergriffenlich vnd
 vnschädlich. vnd ist dis beschechen vff vnsern lieben herren Jhesu
 cristy fronlichnamstags abent, do man zalt von siner gepurt vier-
 tzechenhundert sibentzig vnd sechs jare.

(Das Siegel ist erhalten.)

XVIII.

1487. 6. November. König Maximilian bestätigt Bremgartens Rechte und Freiheiten.

Wir Maximilian von gots gnaden romischer kunig zu allen zeiten
 merer des reichs, ertzhertzog zû osterreich hertzog zu burgundi ze
 brabant vnd zu gheldern, graue zu flandern vnd zu tirol, bekennen
 vnd tun kund offentlich mit dem brief allen den, die in sehen oder

hörn lesen, daz wir von wegen vnser vnd des reichs lieben getrewen schulthessen rate vnd burger gemeintlich der stat zu Bremgarten demutlich gebeten sind, daz wir denselben schulthessen rate vnd burgern auch der stat Bremgarten al vnd yeglich ir gnad freyheit recht gute gewonheit brief priuilegia vnd hanndvesten, die sy von romischen keyser vnd kunigen vnsern vorfarn am reich vnd anndern fürsten vnd herrschafften erworben gehabt vnd redlich herbracht haben, als romischer kunig zu bestetten zu uernewen vnd zu confirmiren gnediglich geruchen, des haben wir angesehen sölh ir die- mutig vnd zimlich bete, auch getrew vnd annem dienste, die sy vnd ir vordern vnsern egenanten vorfarn auch vns vnd dem reich willic- lich vnd vnuerdrossenlich getan haben vnd fürbasser tûn sollen vnd mogen in kunfftig zeiten. vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem rate vnd rechter wissen vnser rete fürsten edlen vnd getrewen den obgenanten schulthessen rate vnd burgern gemeintlich der stat zu Bremgarten allen iren nachkomen vnd derselben stat all vnd yeg- lich ir gnad freyheit recht gut gewonheit brief priuilegia vnd hannd- uesten, wie die von wort zu wort lauttend vnd begriffen sind, die sy von den egenanten vnsern vorfarn romischen keysern vnd künigen vnd andern fürsten vnd herschafften redlich erworben gehabt vnd herbracht haben, gnediglich bestetigt vernewet vnd confirmirt, be- stetigen vernewen vnd confirmiren in die auch von romischer kunigk- licher machtvolkomenheit in krafft diss brieffs, als ob die all hierin von wort zu wort geschriben vnd begriffen weren, vnd wir meinen setzen vnd wellen, daz sy auch hinfür krefftig sein, dabey beleiben, der gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mogen. wir wellen sy auch dabey gnediglich schirmen vnd beleiben lassen. vnd gebieten darumb allen vnd yeglichen fürsten geistlichen vnd weltlichen grauen freyen herren rittern vnd knechten lanndtrichtern richtern vogten ambt- leuten burgermeistern schulthessen amman reten burgern vnd ge- meinden aller vnd yeglicher stete lennder merckht vnd dorffer vnd sunst allen andern vnsern vnd des reichs vndertanen vnd getrewen ernstlich vnd vestichlich mit disem brief, daz sy die obgenanten von Bremgarten in allen vorgemelten iren gnaden freiheiten rechten briefen priuilegien hannduesten vnd guten gewonheiten nicht hinn- dern oder irren in dhein weis, sunder sy daby beruhlich beleiben lassen, als lieb in sey vnser vnd des reichs swere vngnad zu uer- meiden. Mit vrkund des briefs besigelt mit vnserm kuniglichen an- henngendem insigel. geben in vnser stat Anndwerpp an sannd leon- hartstag nach cristi geburde im viertzehenhundert vnd darnach im syben vnd achtzigisten, vnsers reichs im anndern jaren. •

(Siegel abgerissen.)